

Thematische Übersichtskarten zum Änderungsentwurf

Übersichtskarte 1 a:

6. Änderung LP – NSG, LSG und LB (Planung und Bestand)

Die Übersichtskarte 1a stellt auf 3 Kartenblättern die geplanten Änderungen bei den Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) in Zusammenschau mit dem derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan (nur bestehende NSG, LSG, LB) dar. Erweiterungen und Neuausweisungen von NSGs und LBs finden vorwiegend innerhalb der bestehenden LSGs statt. Das geplante Naturschutzgebiet „Eignerbach Niederungen“ im bisherigen Landschaftsplan war noch nicht mit einer Schutzkategorie belegt, da es zum Zeitpunkt der letzten Änderung in diesem Bereich (1995) noch als Sedimentationsbecken für die Gesteinswäsche genutzt wurde. Inzwischen wurde das Gebiet weitgehend renaturiert.

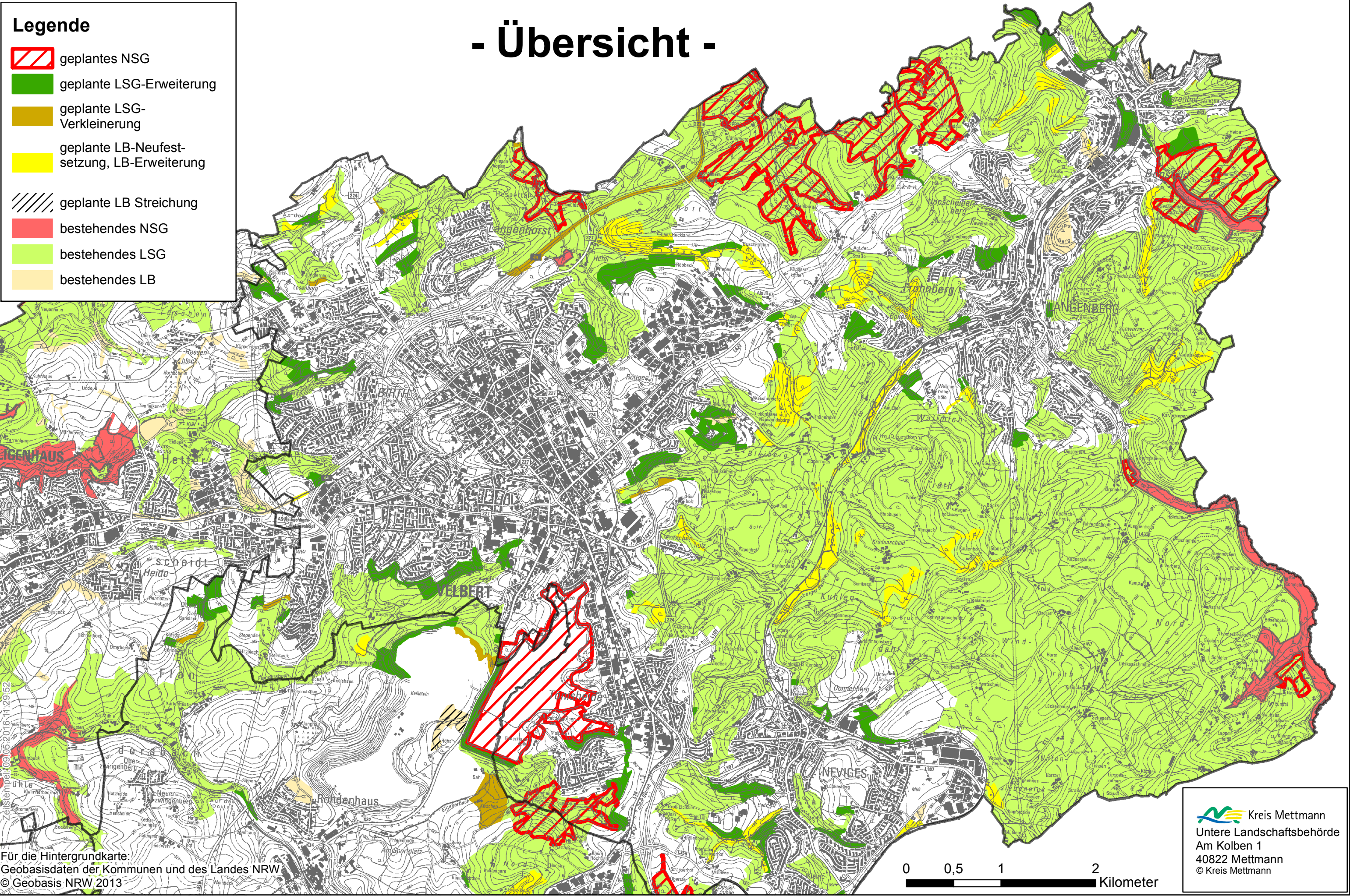
Übersichtskarte 1 b:

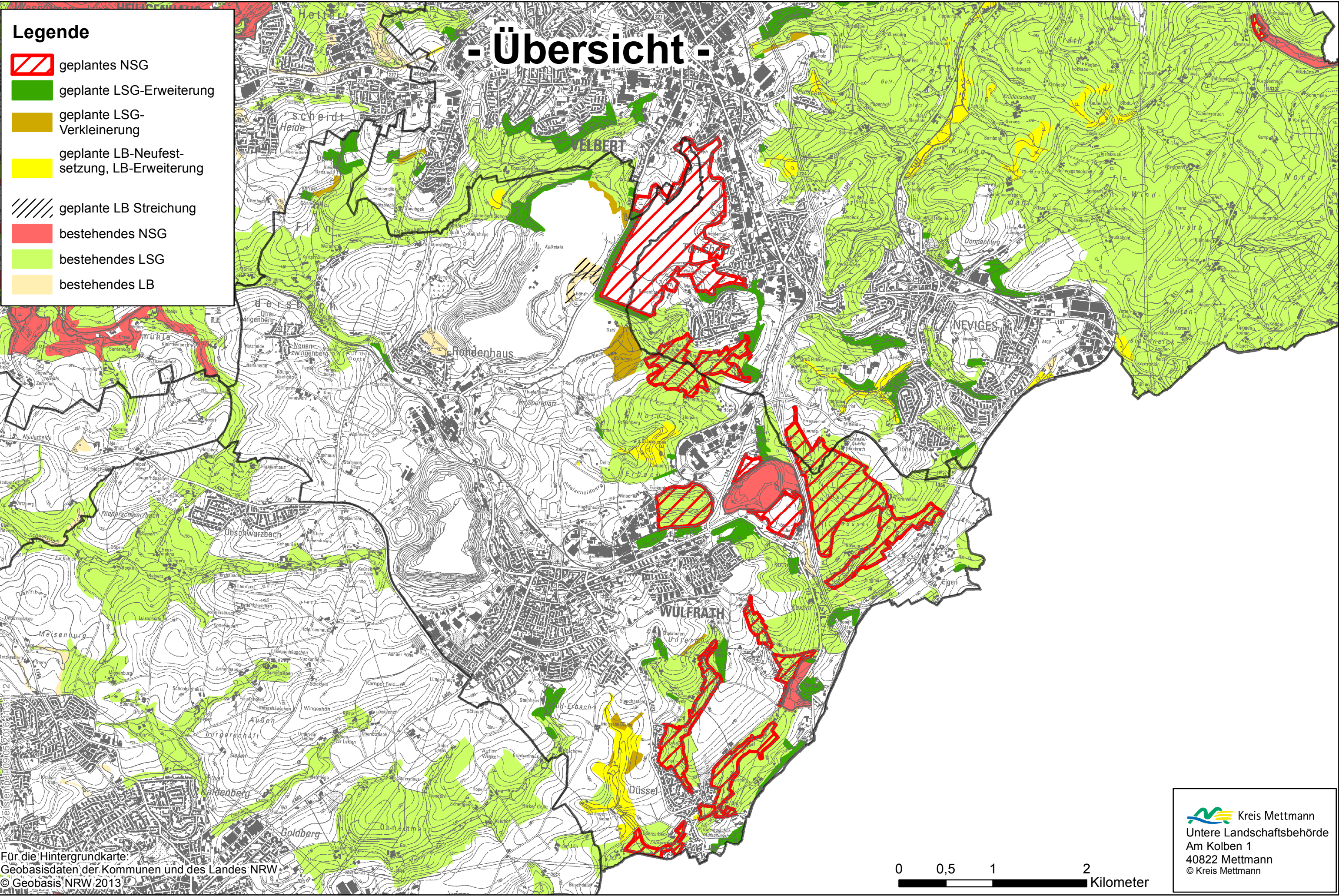
6. Änderung LP - NSG und LANUV-Biotopverbundflächen

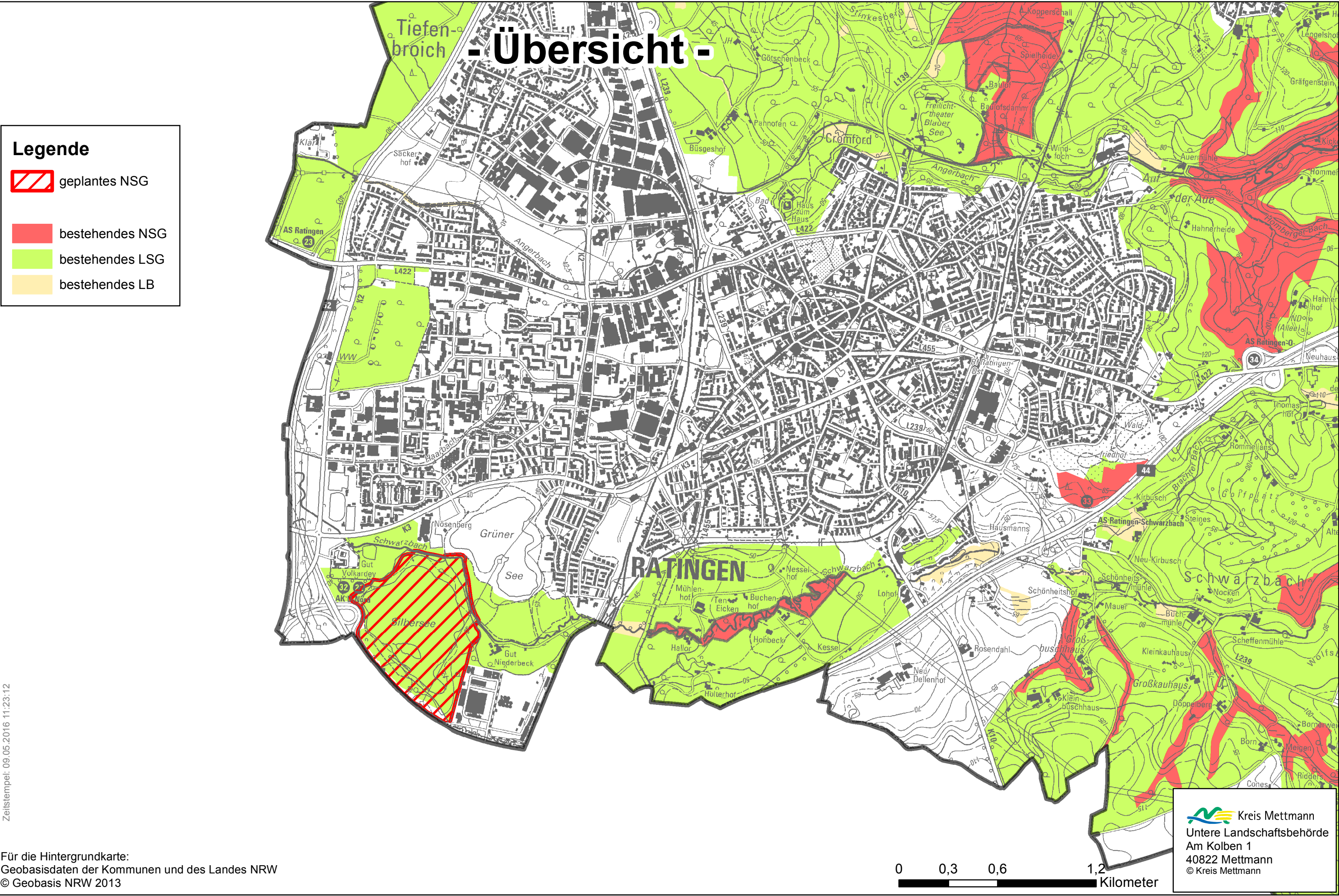
Die Übersichtskarte 1 b stellt auf 3 Kartenblättern die geplanten Neufestsetzungen und Erweiterungen der Naturschutzgebiete (NSG) in Zusammenschau mit den Biotopverbundflächen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW), Stand September 2014, dar. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Für die Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) schlägt er eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vor, für die die Biotopverbundflächen der Stufe 2 (besondere Bedeutung für den Biotopverbund) eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

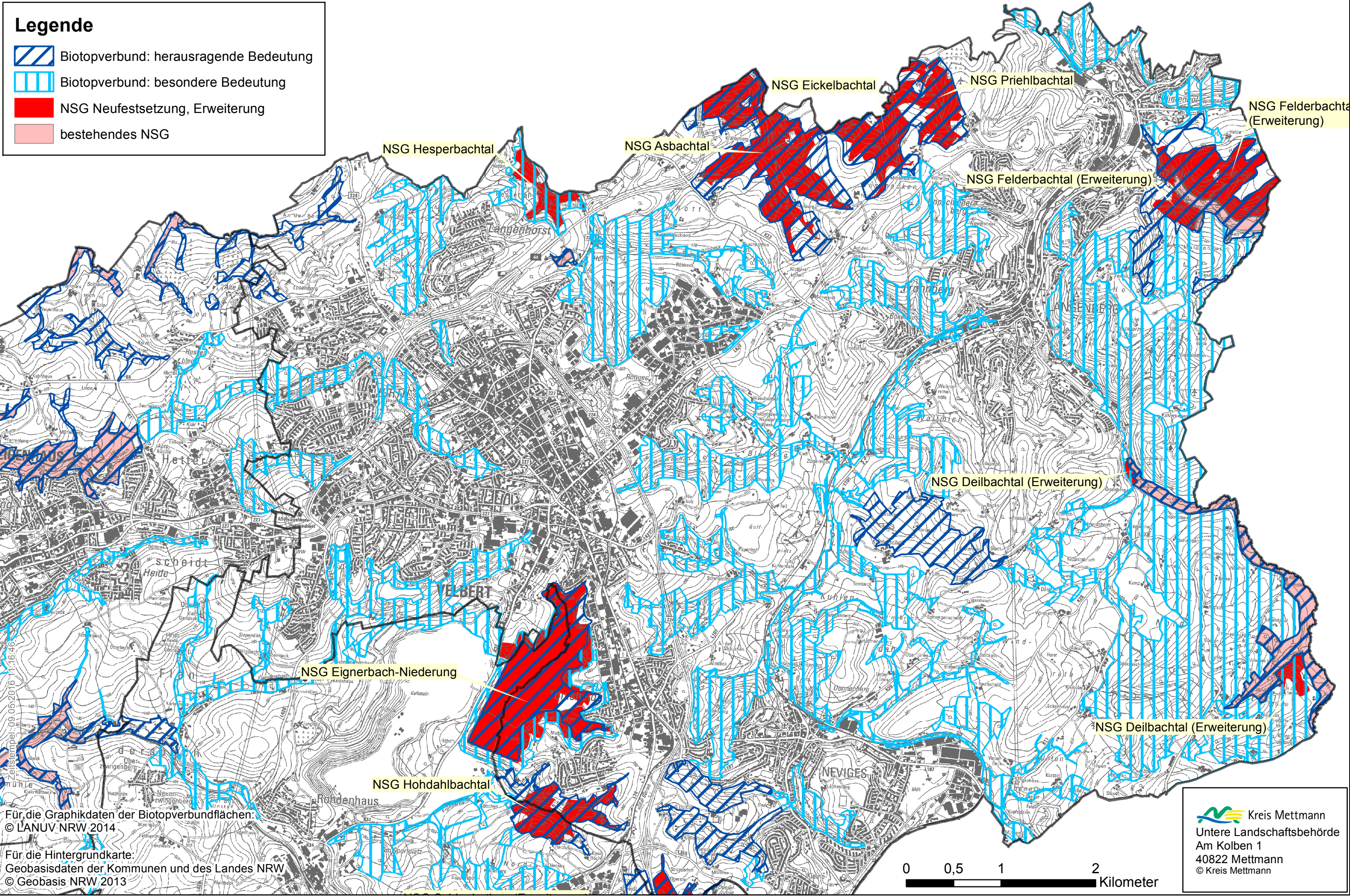
- Übersicht -

- Legende**
-  geplantes NSG
 -  geplante LSG-Erweiterung
 -  geplante LSG-Verkleinerung
 -  geplante LB-Neufestsetzung, LB-Erweiterung
 -  geplante LB Streichung
 -  bestehendes NSG
 -  bestehendes LSG
 -  bestehendes LB







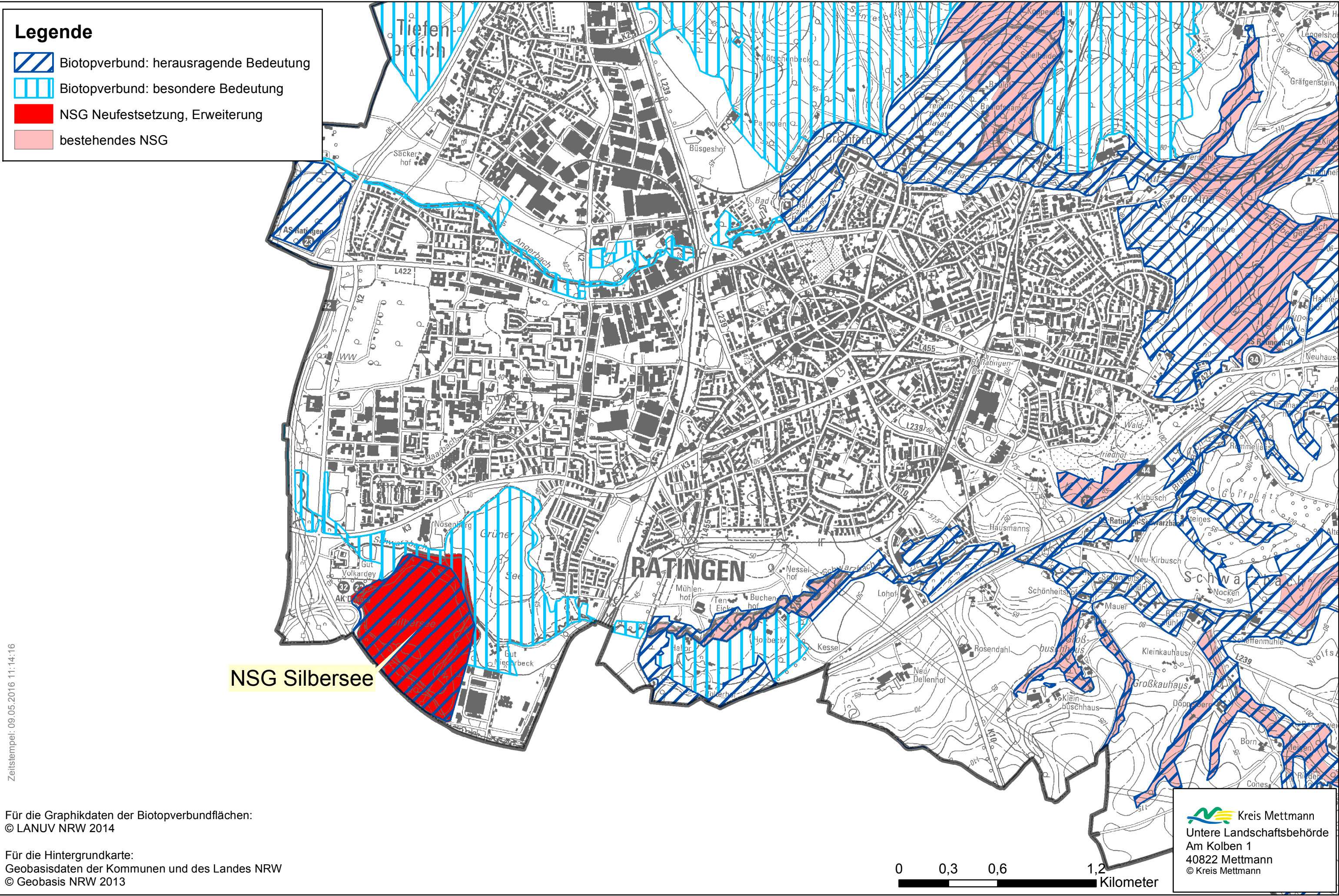


Für die Graphikdaten der Biotopverbundflächen:
© LANUV NRW 2014

Für die Hintergrundkarte:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2013



NSG und LANUV-Biotopverbundflächen



6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Textliche Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Änderungspunkte.....	9
2.1	Änderungen für den gesamten Landschaftsplan.....	9
2.1.1	Rechtliche Anpassungen	9
2.1.2	Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele.....	10
2.1.3	Überarbeitung allgemeiner Festsetzungen.....	18
2.1.3.1	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.....	18
2.1.3.2	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	28
2.1.3.3	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale	38
2.1.3.4	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile.....	46
2.2	Änderungen für die Raumeinheit A, B und D (Ratingen, Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath, Haan, Hilden, Monheim, Langenfeld)	55
2.2.1	Naturschutzgebiete (NSG) 2.2	55
2.3	Änderungen für die Raumeinheit C (Wülfrath, Velbert)	58
2.3.1	Naturschutzgebiete (NSG) C 2.2.....	58
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG) C 2.3.....	76
2.3.3	Naturdenkmäler (ND) C 2.6	104
2.3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) C 2.8	112
2.3.5	Brachen C 3.x.....	129
2.3.6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen C 5.x	136
2.3.7	Geltungsbereich (GB)	138

1 Einleitung

1. Verfahren und Inhalte

Bereits **1984** hat der Kreistag des Kreises Mettmann **den Landschaftsplan als Satzung** beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann **der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen**, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte.

Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer **Aktualisierung und Überarbeitung**. Aus diesem Grunde wurde der Landschaftsplan **bereits mehrfach geändert**.

Durch die **1. Änderung des Landschaftsplanes** vom 16.09.1995 wurde der Landschaftsplan im gesamten Kreisgebiet überarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurden jedoch zahlreiche Anregungen zunächst für ein weiteres Änderungsverfahren zurückgestellt. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Kreisgebiet hierfür in 4 Raumeinheiten von je 2 bis 3 Städten aufgeteilt, für die jeweils ein separates Änderungsverfahren durchgeführt werden soll.

Der Landschaftsplan in den Raumeinheiten **Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan)** und **B (Städte Ratingen, Heiligenhaus)** wurde in den Jahren 2000 und 2006 überarbeitet. Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der **Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)** soll nun im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens erfolgen. Gleichzeitig ergab sich zwischenzeitlich immer wieder die Notwendigkeit, den gesamten Landschaftsplan kreisweit einheitlich zu überarbeiten, z.B. zur Einarbeitung der aktuellen Rechtslage. Dies erfolgte zuletzt 2012 im 5. Änderungsverfahren. Da sich zwischenzeitlich weitere Änderungsanforderungen mit dringendem Handlungsbedarf ergeben haben, die sinnvollerweise nur kreisweit durchgeführt werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen, umfasst das 6. Änderungsverfahren auch Änderungspunkte hierzu.

Den **Aufstellungsbeschluss für das 6. Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes Kreis Mettmann hat der Kreistag am 07.04.2014 gefasst. Es umfasst **zwei zentrale Themen**:

- Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),
- Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Mit dem **vorliegenden Text- und Kartenwerk** wird von der Verwaltung **der Änderungsentwurf für das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vorgelegt (§29 i.V.m. mit §§ 27a und 27 b LG NW)**.

Gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 Landschaftsgesetz (LG NRW) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Ausarbeitung der Begründung für den gesamten Landschaftsplan erfolgt erst im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Im anliegenden Entwurf des Umweltberichtes werden schwerpunktmäßig die Auswirkungen der im Rahmen der 6. Änderung geplanten Änderungen auf die Schutzgüter behandelt.

Der **Entwurf des Umweltberichtes wird zusammen mit den Planungsunterlagen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ausgelegt**, so dass eine im Sinne der Strategischen Umweltprüfung frühzeitige und umfassende Information über die geplanten Inhalte des Umweltberichtes sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährleistet wird. Die sich aus diesem Beteiligungsschritt ergebenden möglichen Änderungs- oder Erweiterungswünsche in Bezug auf den Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Angaben werden im Anschluss geprüft und ggf. bei der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt.

2. Grundlagen des Entwurfs des Landschaftsplans

Inhaltliche Grundlagen des Planentwurfs für das frühzeitige Beteiligungsverfahren sind:

- die gemäß Kreistagsbeschluss **zurückgestellten Änderungsvorschläge aus vorhergehenden Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes sowie sonstige bereits vorliegende **Anregungen und Anträge** zur Änderung des Landschaftsplanes,
- der **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NRW, Stand September 2014 (Fachbeitrag des LANUV),
- das **Gutachten zur Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath**, das eine Analyse des Planungsraums im Hinblick auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft umfasst,
- der **landwirtschaftliche Fachbeitrag** zur Aktualisierung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit C,
- das **Zielartenkonzept und die Biotopverbundplanung für die Raumeinheit C**,
- **naturschutzfachliche Erhebungen der Landschaftsbehörde oder ihrer Beauftragten**, u.a. verschiedene Schutzgutachten, Gutachten zur Erhebung ausgewählter Zielarten, Biotopmanagementpläne der vorhandenen Naturschutzgebiete, Überprüfung von Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- **weitere naturschutzfachliche und planerische Grundlagendaten** wie z.B. das Biotopkataster des LANUV, das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, landschaftspflegerische Fachbeiträge zu Eingriffsvorhaben, die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, das Fundortkataster Kreis Mettmann, das Kompensationsflächenkataster, Ökokonten, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, der Entwurf des Regionalplans,
- **Gerichtsurteile, Erlasse, gesetzliche Änderungen.**

3. Naturschutzgebiete

Erweiterungen und Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind vorwiegend innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete und der im Fachbeitrag des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) vorgesehen, also auf Flächen, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.

Der Fachbeitrag des LANUV dient gleichzeitig als fachliche Grundlage für den Regionalplan, der sich derzeit ebenfalls im Verfahren zur Neuauflistung befindet. Der Kreis Mettmann hat im Rahmen dieses Verfahrens auf Grundlage des Kreistags-Beschlusses vom 26.03.2015

angeregt, die im Fachbeitrag des LANUV vom September 2014 dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 im Regionalplan als „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) festzusetzen und die konkrete Abgrenzung mit dem Kreis abzustimmen. Aufgrund der Kommunikation mit der Bezirksregierung in Düsseldorf ist davon auszugehen, dass die BSN-Festsetzungen auch dergestalt erfolgen, also bei der zweiten Offenlage des fortgeschriebenen Regionalplans eine weitgehend deckungsgleiche Rahmenplanung der Regionalplanungsbehörde erkennbar werden wird.

Die geplanten Schutzausweisungen bleiben auf der Grundlage der im Vorfeld zum formalen Änderungsverfahren durchgeführten Untersuchungen und Gespräche z.T. hinter den Darstellungen im Fachbeitrag des LANUV zurück. Insbesondere wurde darauf geachtet, einen ausreichenden Abstand von Hofstellen sicherzustellen und keine Ackerflächen einzubeziehen.

4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Aus Gründen des Biotopverbundes und des Artenschutzes werden in dem Entwurf vorwiegend innerhalb der vorhandenen großflächigen Landschaftsschutzgebiete Bachtäler, strukturreiche kleinere Waldbestände, schutzwürdige Biotope auf bislang als Brache festgesetzten Flächen sowie Luftschutzzollen und kleinere Steinbrüche als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Dies ermöglicht eine objektbezogene Betrachtungsweise, die auf die speziellen Belange der einzelnen Bereiche besser eingehen kann. Bei den neu als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehen Gebieten handelt es sich überwiegend um Teile von Arealen, die laut Fachbeitrag des LANUV eine besondere oder sogar herausragende Bedeutung für den Biotopverbund haben.

5. Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen

Änderungen bei den allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele und den allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage und an aktuelle fachplanerisch begründete Inhaltsanforderungen. Sie beziehen sich u.a. auf den Gesetzesentwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), der am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde. Sofern sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

6. Weiteres Verfahren der Landschaftsplanung

Im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren erfolgt:

- die Ausarbeitung der **gebietsbezogenen Festsetzungen der geänderten / neugeplanten Schutzgebiete und –objekte**. Hierin fließen u.a. die Ergebnisse der Gespräche und Eingaben aus dem frühzeitigen Verfahren ein.
- die Überarbeitung der Entwicklungsräume in der Raumeinheit C,
- die Ausarbeitung der **Änderungen aus Plausibilitätsgründen in den Raumeinheiten A, B und D**. Hier werden insbesondere nicht mehr vorhandene Objekte gestrichen und bereits vorhandene bauliche oder planerische Veränderungen im Landschaftsplan nachvollzogen. Diese Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.
- die Ausarbeitung der **Begründung des Landschaftsplanes für das gesamte Plangebiet**. Diese berücksichtigt auch die beabsichtigten Änderungen des 6. Änderungsverfahrens. Die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden im Umweltbericht nach § 17 Abs. 1 LG NRW behandelt, der dem Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung als Anlage beiliegt.

- eine **Überarbeitung der gebietsspezifischen Festsetzungen der Schutzgebiete** mit dem Ziel, eine präzisere Unterscheidung zwischen Geboten, Verboten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen. Die klarstellenden textlichen Differenzierungen sind erforderlich aufgrund eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Der inhaltliche Kern der Regelungen ändert sich hierdurch nicht.
- die Aufnahme eines textlicher Hinweis in den Landschaftsplan auf die beim Kreis Mettmann vorliegende **kartographische Darstellung der Bestandteile des Biotopverbundes** nach § 20 BNatSchG zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 Ziffer 3 LG NRW.

7. Bisherige bzw. bereits geregelte Nutzungen

Wie bisher sollen über den Status quo hinausgehende Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Schutzgebieten nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge durchgeführt werden (bspw. mit der Landwirtschaft). In bestimmten Fällen wird die Weiterführung bestehender Nutzungen (z.B. Museum Zeittunnel, Deutscher Alpenverein) über Unberührtheitsklauseln in den gebietsspezifischen Festsetzungen sichergestellt.

Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen.

Hinweise zu den Darstellungen in Textteil und Karte des Änderungsentwurfes für das 6. Änderungsverfahren

- ◆ Der vorliegende Änderungsentwurf besteht aus **zwei Textbänden (textliche Erläuterungen, Umweltbericht) und 22 Kartenblättern (DIN A3) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarten und einer Karten-Legende.**
- ◆ Die **vorhandenen Festsetzungen des Landschaftsplanes** sind in den Karten in **blau** und die **DGK 5-Kartengrundlage** in **grau** dargestellt (DGK 5 = Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000).
- ◆ Die **Änderungen sind i.d.R. farbig dargestellt** (siehe Kartenlegende). Ihre Darstellung entspricht mit einigen Ausnahmen den **Planzeichen des Landschaftsplanes**.
- ◆ **Streichungen** sind durch **Kreuzchen kenntlich gemacht**.
- ◆ Die einzelnen **Änderungspunkte** sind folgendermaßen gekennzeichnet:
 - Bei Änderungen vorhandener Festsetzungen durch eine Kombination der bisherigen Festsetzungsnummer und einer davon mit Schrägstrich getrennten fortlaufender Nummer (z.B. C 2.3-1/4).
 - Bei Neufestsetzungen durch die geplante Festsetzungsnummer (z.B. C 2.2-6)

- ◆ Die **Änderungsnummern** finden sich im Textband (textliche Erläuterungen) in den **tabelle-
larischen Übersichten der Änderungspunkte** wieder.
Die jeweilige Änderung wird in einer **Kurzbegründung** erläutert.
- ◆ Zur leichteren **Auffindbarkeit** der einzelnen Änderungen **in der kartografischen Dar-
stellung** wurde über das Kreisgebiet ein Gitter aus Quadraten mit einer Kantenlänge von
2 x 2 km gelegt, welches kreisweit von Norden beginnend in West-Ost-Richtung durch-
nummeriert wurde. In den Tabellen werden **Planquadrate** genannt, die sich auf diese
Nummerierung beziehen. Den Karten zum Gebiet Velbert / Wülfrath ist eine **Blattüber-
sicht** vorangestellt, aus der ersichtlich ist, auf welchem Kartenblatt die jeweiligen Plan-
quadrate zu finden sind.

Glossar

Es werden folgende **Abkürzungen** verwendet:

LP	Landschaftsplan
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1:5000
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
RRB	Regenrückhaltebecken
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Landesnatschutzgesetz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
Fachbeitrag des LANUV	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Lande- samtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NW, Stand September 2014
RL	Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in NRW, Stand 2010 (Quelle: Internetseiten des LANUV)

2 Änderungspunkte

2.1 Änderungen für den gesamten Landschaftsplan

2.1.1 Rechtliche Anpassungen

Überarbeitung der gebietsspezifischen Gebote aller bestehenden Naturschutzgebiete aufgrund des Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 9 K 1334/14 vom 17.09.2015

Mit Datum vom 17.09.2015 wurde der Kreis Mettmann durch das Urteil 9 K 1334/14 des VG Düsseldorf verurteilt, es zu unterlassen, in einer nicht mehr genutzten Sandgrube Entbuschungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Begründung zu dem Urteil konnte entnommen werden, dass es an einer wirksamen Vorschrift fehlt, auf die die Maßnahme gestützt werden könnte. Es wurde angemerkt, dass dem Landschaftsplan nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnommen werden könne, wen die im Landschaftsplan festgelegten Pflichten, die vorhandenen Steilwände zu erhalten und vom Bewuchs freizuhalten, treffen sollen. Es handele sich nicht um ein Gebot, sondern vielmehr um eine Maßnahme, die an die Behörde gerichtet sei und somit als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme von der Behörde durchgeführt werden müsse und nicht dem Grundstückseigentümer als Gebot auferlegt werden dürfe.

Ge- und Verbote richten sich an bestimmte Personen, d.h. es muss ein eindeutiger Adressatenbezug mit einer bestimmten rechtlichen Verpflichtung gegeben sein (z. B. der Erhalt eines Biotopes). Es darf sich allerdings nur um kleinere Handlungspflichten handeln, die den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten nicht zu sehr belasten und daher unverhältnismäßig wären.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hingegen (d. h. alle Maßnahmen, die nicht mehr als Gebot festgesetzt werden können), muss die Behörde selbst durchführen oder beauftragen. Unter diesen Punkt sind Maßnahmen wie die Neuanlage eines Biotopes oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen zu fassen.

Demnach ist die Unterscheidung zwischen Ge- und Verboten einerseits und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen andererseits zu treffen und hierfür eine Überarbeitung der gebietsspezifischen Gebote aller Naturschutzgebiete vorzunehmen. Der inhaltliche Kern der Regelungen ändert sich hierdurch nicht. Daher erfolgt die Vorlage der geänderten Texte im Offenlageverfahrens.

2.1.2 Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen textlichen Darstellungen

Die allgemeinen Darstellungen für die Entwicklungsräume waren bislang in den Raumeinheiten A und B wesentlich differenzierter ausgearbeitet als in den Raumeinheiten C und D, die noch nicht im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens Landschaftsplan überarbeitet wurden. Durch die geplante Änderung werden diese Darstellungen für alle Raumeinheiten übernommen, so dass sie für das gesamte Planwerk einheitlich geregelt sind. Gleichzeitig werden gesetzliche Bezüge angepasst.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erstellenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie ~~sollen~~ **sind** gemäß ~~§ 33 LG-NW~~ **§ 22 LNatSchG** bei allen **behördlichen** Maßnahmen **im Rahmen nach Maßgabe der dafür geltenden** gesetzlichen Vorschriften **zu berücksichtigen werden**.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 13 - 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ ~~4 bis 6 LG-NW~~ **30 - 34 LNatSchG** sowie den ~~§ 33 LG-NW~~ **§ 22 LNatSchG** hingewiesen.

Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß ~~§ 18 LG-NW~~ **§ 10 LNatSchG** folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1. die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Land-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft **als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,**

- 1.2. die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
- 1.3. die **Wiederherstellung** einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- 1.4. ~~der Ausbau~~ **die Herrichtung** der Landschaft für die Erholung,
- 1.5. ~~die Ausstattung~~ **Entwicklung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes **und des Bodenschutzes** oder zur Verbesserung des Klimas,
- 1.6. die **temporäre Erhaltung** des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes.

Abgrenzungen und Kennzeichnungen der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen sind kartographisch dargestellt.

1.1 Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 1 **„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“** wird für die Teilräume A 1.1-1 bis D 1.1-14 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen **landschaftstypischen** Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der Europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen „EG-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH- (Flora, Fauna, Habitate)-Gebieten“ zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Kreis Mettmann sind dies die folgenden Gebiete:

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Weiterhin umfasst es die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.	- Wälder bei Ratingen (DE-4607-301) - Fuchslochbachtal (DE-4607-302) - Überanger Mark (DE-4606-302) - Neandertal (DE-4707-302) - Rotthäuser und Morper Bachtal (DE-4707-301) - Hilden-Spörkelnbruch (DE-4807-302) - Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind (DE-4807-301) - Further Moor (DE-4807-304)
Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen ist möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.	Hauptziel der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierzu werden besondere Schutzgebiete, so genannte FFH-Gebiete, festgesetzt, die der Erhaltung ausgewählter Arten und Lebensräume, darunter auch so genannte prioritäre Arten und Lebensräume, dienen. Prioritäre Arten und Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung sind. Die besonderen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind bei der Ausgestaltung der betroffenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen steht der Zielsetzung nicht entgegen und dient der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden. Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissions-schutzes dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" angepasst sein. Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzausweisungen der §§ 20 ff. BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumansprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht werden. In vielen Fällen bedürfen jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" zu belegenden Räume noch der Anreicherung nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW. Entsprechende Maßnahmen können dem Katalog, der unter dem Kapitel 1.2 "Anreicherung" aufgeführt ist, entnommen werden. In den mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und "gliedern und belebenden Elemente" sowie "prägenden Landschaftsteile" zu bewahren. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt und die Optimierung des Biotopverbun-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.2 Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“

Das Entwicklungsziel **„Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“** wird für die Teilräume A 1.2-1 bis D 1.2-17 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lössplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.

des, insbesondere der Waldbiotope, der Fließgewässerbiotope, der Grünlandbiotope, der Trocken- und Magerbiotope sowie der Stillgewässer zu richten. Unvermeidliche Eingriffe in den Bestand sind durch auf den jeweiligen Verbundtyp abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wurde eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft belegt, die durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Landschaftsbild verbessert werden soll.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angepasst sein.

Mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Die innerhalb dieser Entwicklungsräume festgesetzten Einzelmaßnahmen nach ~~§ 26 LG NW~~ **§ 13 LNatSchG** sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen, Aufforstungen und der Pflegemaßnahmen darstellen.

Weitere Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Biotopverbundsystems des Kreises Mettmann entwickelt werden. Das Biotopverbundsystem legt Biotoptypenkomplexe fest, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden können. Im Folgenden werden die Biotoptypenkomplexe aufgeführt und entsprechende Maßnahmen für diese Entwicklungsräume empfohlen. Hierbei handelt es sich um Vorschläge für Behörden, sonstige Planungsträger und Privatpersonen und nicht um bindende Vorgaben für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Darüber hinaus sollen diese Empfehlungen als Leitlinie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach ~~§§ 4-6 LG NW~~ **§§ 13 - 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 30 – 34 LNatSchG** dienen, wobei die Einzelmaßnahmen jeweils an die konkreten örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sind nicht als abschließend anzusehen. Es können durchaus auch andere Anreicherungsmaßnahmen sinnvoll sein. Im Einzelfall bieten sich auch Maßnahmen an, die einem anderen Biotoptypenkomplex zugeordnet sind. Da die unterschiedlichen Biotoptypen oftmals in einem räumlichen Zusammenhang stehen,

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

greifen die Maßnahmen teilweise ineinander über.

Biotoptypenkomplex Bachtäler

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt aller naturnahen Gewässerabschnitte
- Renaturierung von verbauten und begradigten Gewässerabschnitten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
- Förderung von Ufergehölzen
- Schaffung von ausreichend breiten Uferstrandstreifen, die ggf. abgezaunt werden sollen
- Verzicht auf Pflege und Unterhaltung des Gewässers, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Entwicklung von natürlichen Retentionsräumen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Quellen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandes; insbesondere Förderung einer extensiven Nutzung oder Sicherstellung einer Pflege zur Erhaltung des Offenlandcharakters
- Vernässung in Teilbereichen
- Förderung von Feuchtwiesen
- Förderung von naturraumtypischen Feuchtwäldern im Auenbereich
- Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in naturnahe Waldbestände sowie Entfernung standortfremder Gehölze (z.B. Hybridpappeln) und Ersatz durch bodenständige, heimische Gehölze
- Lenkung, ggf. auch Umlenkung des Erholungsverkehrs in ökologisch weniger empfindliche Räume

Biotoptypenkomplex Wald/Gehölzbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Schutz aller Gehölzbiotope
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Waldflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verwendung von bodenständigen, heimischen Baumarten; die Baumartenzusammensetzung sollte hierbei auf diejenigen Waldgesellschaften hin entwickelt werden, die

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- am jeweiligen Standort natürlich vorkommen würden
- Entwicklung von naturraumtypischen Waldrändern
- Schaffung neuer Trittsteine durch Aufforstung, Anlage von Obstwiesen und Feldgehölzinseln
- Anlage von Heckenstrukturen, Baumreihen und Alleen als lineare Verbundelemente
- Anlage von Saumbiotopen entlang der Gehölzbiotope
- Ausweisung von Naturwaldzelle und Sukzessionsflächen
- Erhalt und Entwicklung von naturraumspezifischen Feuchtwäldern
- Erhalt und Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Nichtwaldbiotopen wie Tümpel, Lichtungen etc.

Biotoptypenkomplex Trockenbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerstandorten
- Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Verbuschung
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt, wie z.B. Anlage von Stein- und Totholzhaufen in größeren Beständen
- Verbundmaßnahmen für Trockenstandorte durch trockene Säume, Gebüsche, Wälder etc.

Biotoptypenkomplex Stillgewässer

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt, Ausstattung und Pflege von Stillgewässern für die Zwecke des Naturschutzes
- Schaffung von Flachwasserzonen und Inseln
- gezielte Lenkung der Erholungsnutzung, ggf. Umlenkung
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Tümpeln und Teichen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen

Biotoptypenkomplex Feuchtwiesen-Heide-Moore

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt von vorhandenen Feuchtwiesen, Heiden und Mooren unter Beachtung von angemessenen Pufferzonen
- Vermeidung einer Entwässerung
- extensive Nutzung der Feuchtwiesen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	- Offenhalten von Moor-, Heide- und Feuchtwiesenflächen - Wiedervernässung von Bachauen - Extensivierung von geeigneten Flächen - Beruhigung besonders schützenswerter Bereiche - Förderung eines räumlichen Nebeneinanders von Stillgewässer-, Niedermoor-, Bruchwaldbiotopen sowie der ökologisch wertvollen Ersatzgesellschaften Heide und Feuchtgrünland - Durchführung von Maßnahmen zur Aushagerung der Standorte
	Biotoptypenkomplex Grünland Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen: - Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen - Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Grünlandflächen an geeigneten Bereichen - Extensivierung von Grünlandflächen, insbesondere der Feuchtgrünländer - Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen - Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen - Durchführung von an die jeweiligen Pflanzengesellschaften angepassten Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften - Wiedervernässung von Grünlandflächen in geeigneten Teilbereichen - Schaffung von mind. 2-5 m breiten Krautsäumen entlang von Hecken, Waldrändern und Feldgehölzen - Anlage von Ackerrandstreifen

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen sollte verstärkt werden. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes erfüllen die o.g. "Strukturelemente" zahlreiche andere ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Für die Anpflanzungen sollten bodenständige heimische Gehölzarten verwendet werden.

1.3 Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“

Das Entwicklungsziel **"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"** wird für die Teilräume A 1.3.1 bis D

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.3-5 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abgrabungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Für noch in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

1.4 Entwicklungsziel 4 „Ausbau“ „Herrichtung“

Das Entwicklungsziel „**Ausbau Herrichtung der Landschaft für die Erholung oder für den Fremdenverkehr**“ wird für den Teilraum D 1.4-1 dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“ „Entwicklung“

Das Entwicklungsziel „**Ausstattung–Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**“ wird für die Teilräume A 1.5-4 bis D 1.5-6 dargestellt.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel „**Ausstattung**“ „**Entwicklung**“ gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

1.6 Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“

Das Entwicklungsziel **"Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes"** wird für die Teilräume A 1.6-2 bis D 1.6-24 dargestellt.

Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt, so können diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 belegt werden.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 1.6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung

2.1.3 Überarbeitung allgemeiner Festsetzungen

2.1.3.1 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Folgende Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wurden vorgenommen:

- Zur Umsetzung des Erlasses zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015 wurden die Punkte 2.1 A r) und s) sowie die Unberührtheitsklauseln 2.1 B b) und e) eingefügt.
- Da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1.6.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde, wird das entsprechende Zitat unter 2 A m) angepasst.
- Bei der Unberührtheitsklausel 2.1 B c) wurde eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt, die sich aus dem Urteil des VG Münsters vom 07.08.2007 (7 K 646/05) ergibt.

Weiterhin steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unmittelbar bevor, wodurch die zitierten gesetzlichen Regelungen zur Befreiung und zur Ordnungswidrigkeit an die neue Rechtslage anzupassen sind (siehe 2.1 E und 2.1 F) und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet. In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG werden die im Kapitel 2.2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.2 aufgeführt.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzungen für Naturschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.1

- A** Liste der allgemein für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verle-

- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltendes Gebot,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 23 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch

- 1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
- 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- 3. Camping- und Wochenendplätze,
- 4. Sport- und Spielflächen,
- 5. Stellplätze,
- 6. Gerüste,
- 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- gen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
 - e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
 - f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
 - g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 - h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
 - j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
 - k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
 - l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
 - m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
 - n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
 - o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufeln und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 ~~Abs. 1~~ des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle ~~Stoffe und Gegenstände, beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,

~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.~~

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

r) Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpfläutrigen Ampfer ist im Einzelfall möglich.

s) auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (Stand xx.xx.xxxx) eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch oder eine Nachsaat durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) koordiniert im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die Erhebung vegetationskundlich wertvoller Flächen in Naturschutzgebieten mit Grünland-Flächenanteilen größer als 5 ha. Das Verbot bezieht sich auf die dem Kreis Mettmann mit Datum vom xx.xx.xxxx durch das LANUV gemeldeten Flächen. Diese sind in der Festsetzungskarte in den einzelnen Naturschutzgebieten durch eine Schraffur gekennzeichnet.

Das Verbot der Nachsaat umfasst ein Verbot jedweder Aussaat von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

der Grasnarbe möglich.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

- 1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
- 2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flä-

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Naturschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.2 vor.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <p>chendeckend erhalten bleibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden, 4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt, 5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden, 6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird, 7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben, 8. keine Biozide eingesetzt werden. <p>d) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,</p> <p>e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder von für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Naturschutz-Landschaftsbehörde abzustimmen ist, 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind, 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aus- | <p>Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.</p> <p>Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.</p> <p>Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.</p> <p>Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.</p> <p>Kahlschäge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.</p> <p>Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.</p> <p>Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbißschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.</p> <p>Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.</p> |
|--|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- setzung mit der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde abzustimmen ist und
4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde erfolgt.
- g) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- h) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- i) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- j) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- k) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde anzuzeigen,
- l) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde durchgeführt werden,
- m) in Kleingärten und Hausgärten die gärtneri-
- Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.
- Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.
- Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.
- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.
- Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Re-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

sche Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

gelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

C Gebot

- a) Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.

Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

D Ausnahmen

Die untere ~~Naturschutz~~~~Landschafts~~behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

Eine Ausnahme kann insbesondere erteilt werden für das Einbringen eines Nadelholzanteils von maximal 15 % eines Bewirtschaftungsvorhabens. Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte sind jedoch stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von Nadelhölzern freizuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ERLÄUTERUNGEN

2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
3. die Errichtung von Anbauten an rechtmäßig errichtete Gebäude bis zu 12 m² Grundfläche,
4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² pro Wohngebäude,
5. der Bau von Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
7. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen,
8. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
9. der Bau von Kleinkläranlagen,
10. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
11. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
12. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missestände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere ~~Landschafts-~~**behörde Naturschutzbehörde** auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirt-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

~~Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.2 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen erfolgt einerseits zur Anpassung an gesetzliche Änderungen. So steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unmittelbar bevor, wodurch die zitierten gesetzlichen Regelungen zur Befreiung und zur Ordnungswidrigkeit an die neue Rechtslage anzupassen sind (siehe 2.3 D und 2.3 E). Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Andererseits zeigte sich aus den Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der Ausnahmeregelung (Kapitel 2.3 C) die Notwendigkeit, einige der aufgeführten Tatbestände textlich zu überarbeiten, um den Inhalt des Gewollten eindeutiger herauszustellen. Im Einzelnen begründen sich die geplanten Änderungen folgendermaßen:

- a) dient der Klarstellung, dass das Instrument der Ausnahmegenehmigung nur für bereits an den jeweiligen Standort vorhandene Betriebe anzuwenden ist.
- c) 1. öffnet die Ausnahmeregelung auch für Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude (§ 25 Abs. 4 Nr. 4 BauGB). Derzeit kann eine Ausnahmegenehmigung nur für land- und forstwirtschaftliche Gebäude erteilt werden.
- c) 3. dient der Klarstellung, dass die Ausnahmegenehmigung nur einmalig erteilt werden kann. Ansonsten läuft der gewollte Regelungsinhalt – Begrenzung der Baumöglichkeit im Landschaftsschutzgebiet - ins Leere. Zugleich wird deutlich gemacht, dass der Wert 25 m² nicht dogmatisch anzuwenden ist, sondern einen Richtwert darstellt. Berechtigte Gründe des Baurechtes können zu einer Abweichung führen.
- Durch c) 4. wird deutlich gemacht, dass der Wert 30 m² nicht dogmatisch anzuwenden ist, sondern einen Richtwert darstellt. Berechtigte Gründe des Baurechtes können zu einer Abweichung führen.
- c) 5. präzisiert, dass der Antragsteller nur eine Ausnahmegenehmigung für die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stellplätzen erhalten kann.

Bei der Unberührtheitsklausel 2.3 B b) wurde eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt, die sich aus einem Urteil des VG Münsters vom 07.08.2007 (7 K 646/05) ergibt.

Das neu eingeführte Verbot r) Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umfasst nicht die Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (bisherige Bezeichnung: untere Landschaftsbehörde) genehmigt wurde und der hierfür erforderliche Ausgleich im räumlichen Zusammenhang mit der umgewandelten Fläche steht (siehe Unberührtheitsklausel 2.3 B b)). Ohne diese Regelungen kann die Neuanlage von Dauergrünland auch in anderen Landesteilen von NRW erfolgen und gewährleistet hierdurch keinen funktionalen Ausgleich für den betroffenen Raum. Um Härten zu vermeiden, wurden Ausnahmeregelungen aufgenommen für die Anerkennung von Flächen in Nachbargemeinden des Kreises Mettmann sowie für den Fall, dass nachweislich unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche im Kreis Mettmann bzw. den Nachbargemein-

den gefunden wurde. Weiterhin wird klargestellt, dass auf einer Fläche, die auf Grundlage eines Vertrages zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Dauergrünland umgewandelt wurde, nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Ferner umfasst das Verbot keine Erstaufforstungen, die über das vorgeschriebene forstbehördliche Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen (siehe Unberührtheitsklausel 2.3 B c)).

Bei einigen Brachen des Landschaftsplanes wurde die Zweckbestimmung „Brachfläche“ aufgehoben und sie wurden stattdessen in angrenzende Landschaftsschutzgebiete aufgenommen. Der entsprechende Schutz wird bei diesen zukünftig über die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes gewährleistet (siehe 2.3 A p)).

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.3

- A** Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- D** Befreiungsmöglichkeiten,
- E** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.4

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verböten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
- p) Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,

beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~–beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:
 - der Umwandlung von Wald,
 - der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
 - der Umwandlung von Dauergrünland und Brachen im Sinne von Verbot A p)
 - der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),
 - den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),
 - der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.
- b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,

Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A I) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- f) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren ~~Natur-~~~~schutzLand-~~~~schafts~~behörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der ~~unteren NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde durchgeführt werden.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die ~~untere NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- k) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

C Ausnahmen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, **einem an diesem Standort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dienen** und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 ~~Abs. 4 Nr. 4~~ Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,

ERLÄUTERUNGEN

gering zu halten.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. die ~~einmalige angemessene Erweiterung eines Errichtung von Anbauten bis zu 25 m² Grundfläche an~~ rechtmäßig errichteten Gebäudes,
4. die Anlage von ~~Terrassen in angemessener Größe bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² pro Wohngebäude,~~
5. der Bau von Garagen und Carports ~~auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW),~~
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude,
7. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, die nicht landschaftsprägend sind,
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
10. der Bau von Kleinkläranlagen,
11. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,
12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.

Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Von einer angemessenen Erweiterung ist in der Regel auszugehen, wenn die Grundfläche des Anbaus 25 m² nicht überschreitet.

Von einer angemessenen Größe ist in der Regel auszugehen, wenn die Terrassenfläche pro Wohngebäude maximal 30 m² beträgt.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

E Befreiungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

ERLÄUTERUNGEN

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere **NaturschutzLandschafts**behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

~~Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. **§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.3 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen war erforderlich, da diese im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von punktuellen Einzelobjekten, wie z.B. Einzelbäume und Quellaustritte abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die schutzwürdige Umgebung des Naturdenkmals ließen sich lediglich mittelbar aus dem bisherigen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt ist, das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen. Diese Regelung umfasst einen weiten Interpretationsspielraum und soll durch die untenstehende Überarbeitung konkretisiert werden. Zudem gibt es inzwischen eine Vielzahl flächiger NDs (insbesondere Siepentäler mit Quellen und Steinbrüche). Diese liegen nicht immer in anderen Schutzgebieten und partizipieren daher nicht automatisch von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverboten etc. Aus diesem Grunde war eine grundlegende Überarbeitung notwendig. Die Systematik der Ver- und Gebote orientiert sich an der Systematik der flächigen Schutzkategorien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „geschützter Landschaftsbestandteil“. Da bei der Schutzkategorie „Naturdenkmal“ der Schutz von Tieren nicht im Vordergrund steht, wurden entsprechende Regelungen lediglich zum Schutz der hochspezialisierten Tierwelt von Quellen aufgenommen. Das Vorhandensein quelltypischer Tier- und Pflanzenarten spielt eine wichtige Rolle bei der Einstufung des Wertes einer Quelle. Derzeit steht die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unmittelbar bevor, wodurch die zitierten gesetzlichen Regelungen zur Befreiung und zur Ordnungswidrigkeit an die neue Rechtslage anzupassen sind (siehe 2.5 E und 2.5 F) und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet. In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG werden die im Kapitel 2.6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als Naturdenkmale festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturdenkmale besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.6 aufgeführt.

ERLÄUTERUNGEN

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gemäß § 22 LG NW kann die Festsetzung auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzungen für Naturdenkmale sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.5

- A** Liste der allgemein für alle Naturdenkmale geltenden Verbote,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) ~~das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmals vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen,~~
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Allgemeines für alle Naturdenkmale geltendes Gebot,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.6

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 28 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden. **Es bezieht sich auch auf Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmals, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen.**

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) bei Quellen die quelltypische Fauna und Flora zu entnehmen oder in anderer Form zu beeinträchtigen oder gebietsfremde Tiere einzubringen.
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirt-

ERLÄUTERUNGEN

Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Bei Quellen ist insbesondere verboten, den Quelltrichter künstlich einzufassen. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Verboten ist insbesondere auch, Weidevieh so nahe an geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Quellen sind durch eine hochspezialisierte Fauna und Flora gekennzeichnet, die besonders selten, schutzwürdig und empfindlich gegenüber Veränderungen ist.

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

schafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,

- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- r) Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,
- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- t) ~~bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,~~

ERLÄUTERUNGEN

~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~–beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpfläutrigen Ampfer ist im Einzelfall möglich.

~~Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- t) bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu zu begründen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.5 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale im Kapitel 2.6 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) bei Quellen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) bei Quellen in Waldbeständen die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme der Verbote unter A b), A s) und A u),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
4. die Naturverjüngung bodenständiger Ge-

ERLÄUTERUNGEN

Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, dass die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen im Quellumfeld soll weiterhin darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten Naturdenkmal einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.6 vor.

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewähr-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- hölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
 6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,
 7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,
 8. keine Biozide eingesetzt werden.
- c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und diese dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient.
- d) das Errichten von für den forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- e) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- f) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflege

ERLÄUTERUNGEN

tes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbißschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Hierunter fällt auch die Ausgrenzung von Quellbereichen aus Weideflächen mit ortsüblichen Weidezäunen. Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,

C Gebot

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmalen der unteren ~~NaturschutzLand-~~
~~schafts~~behörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere ~~NaturschutzLandschafts~~behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 Ausnahmen für ~~geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. fol-~~
~~gende Maßnahmen zulassen:~~

- a) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
 2. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere ~~NaturschutzLandschafts~~behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere ~~Landschafts-~~
~~behörde NaturschutzLandschafts~~behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

~~Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. **§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach **§ 77 LNatSchG NRW** können nach **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.4 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Bereits im Jahr 2006 wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B die allgemeinen Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Städten Ratingen und Heiligenhaus grundsätzlich überarbeitet. Diese Überarbeitung war seinerzeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von Einzelobjekten, insbesondere von Bäumen, abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils ließen sich damals lediglich mittelbar aus dem damaligen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt war, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Da eine Überlagerung mit anderen flächigen Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebieten rechtlich nicht möglich ist, partizipieren die geschützten Landschaftsbestandteile nicht von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverböten etc. Im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B wurden im Jahr 2006 daher flächige geschützte Landschaftsbestandteile um zusätzliche Verbote ergänzt, die einen ausreichenden Schutz einer der zugehörigen Fläche gewährleisten sowie die speziellen Aspekte der unterschutzgestellten Objekte berücksichtigen. Gleichzeitig wurde der Katalog der unberührten Tätigkeiten unter 2.7 C entsprechend erweitert. Im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens werden die allgemeinen Regelungen für die übrigen Raumeinheiten nun an diese neuen Regelungen angeglichen.

Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an aktuelle gesetzliche Änderungen. So steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unmittelbar bevor, wodurch die zitierten gesetzlichen Regelungen zur Befreiung und zur Ordnungswidrigkeit an die neue Rechtslage anzupassen sind (siehe 2.7 E und 2.7 F) und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ersetzt.

Das Verbot, Lagerfeuer zu entfachen wurde um ein Verbot zu grillen erweitert (siehe 2.7 A k), da illegales Grillen gerade in ehemaligen Steinbrüchen ein Problem darstellen kann.

Das bereits für die Städte Ratingen und Heiligenhaus bestehenden Verbot, Dauergrünland und Brachen umzubrechen, wurde textlich überarbeitet und aktualisiert und um Unberührtheitsklauseln ergänzt (siehe 2.7 A r), 2.7 B a) und 2.7 B e)). Aus Gründen des Fledermausschutzes wurde in die allgemeinen Festsetzungen ein Verbot aufgenommen, bei Luftschutz- oder Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen (siehe 2.7 A u)). Entsprechende Regelungen waren bislang Element der gebietsspezifischen Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützten Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG werden die im Kapitel 2.8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

- A Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Gebote,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.8

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Absatz 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	zweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. Camping- und Wochenendplätze, 4. Sport- und Spielflächen, 5. Stellplätze, 6. Gerüste, 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.
b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,	Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.
c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,	
d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,	Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.
f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,	Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,	Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,	
j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,	
k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feu-	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

erwerke zu entzünden,

- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,

- r) ~~Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,~~

- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,

Abfälle im Sinne des § 3 ~~Abs. 1~~ des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle ~~Stoffe und Gegenstände, beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.~~

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpfläutrigen Ampfer ist im Einzelfall möglich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

t) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,

u) bei Luftschutz- oder Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.7 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,

Luftschutz-, Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <p>3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,</p> <p>4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,</p> <p>5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,</p> <p>6. kein Kahlschlag vorgenommen wird,</p>
<p>7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben.</p> <p>d) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,</p> <p>e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen.</p> <p>f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Naturschutz-Landschaftsbehörde abzustimmen ist,2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind,3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren NaturschutzLand-schaftsbehörde abzustimmen ist und4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde erfolgt. | <p>Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.</p> <p>Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.</p> <p>Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.</p> <p>Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.</p> <p>Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.</p> <p>Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.</p> |
|--|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- g) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A I) und A q),
- h) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- i) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- j) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- k) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde anzuzeigen,
- l) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde durchgeführt werden,

Hierin ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes eingeschlossen.

Grundsätzlich sollen in Geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

C Gebote

- a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.
- b) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschütz-

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
 - 2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
 - 3. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
 - 4. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

ERLÄUTERUNGEN

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die **NaturschutzLand-schafts**behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

~~Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. **§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach **§ 77 LNatSchG NRW** können nach **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.2 Änderungen für die Raumeinheit A, B und D (Ratingen, Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath, Haan, Hilden, Monheim, Langenfeld)

2.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) 2.2

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters auf Grundlage neuer Daten die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014 wird aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung gefordert. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Da der Landschaftsplan in Ratingen erst 2006 überarbeitet wurde, wäre eine Zurückstellung der Überprüfung dieses Vorschlages auf die turnusmäßige neue Überarbeitung der Raumeinheit B nicht sachgerecht. Der Vorschlag wird daher im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens aufgegriffen.

Erläuterungstabelle Naturschutzgebiet

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
B 2.2-20	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Silbersee“	Ratingen	66	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Silbersee“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-21 „westlicher Schwarzbach/Silbersee“. Der Silbersee ist ein rund 27 ha großes Abgrabungsgewässer, das dem Naherholungsgebiet „Grüner See“ gegenüber liegt und vorrangig dem Artenschutz dient. Die Uferbereiche sind oft mit einem Weidensaum umgeben. Lokal sind Röhrichtbestände ausgebildet. Das Umfeld wurde mit verschiedenen Laubgehölzen aufgeforstet oder es entstanden spontan Sukzessionswälder aus Weiden und Birken. Nördlich des Sees fließt der Schwarzbach. Er wird beidseitig von einem Ufergehölz, zumeist aus Erlen und Weiden, begleitet. Im Gebiet befinden sich einige temporäre sowie dauerhaft bespannte Kleingewässer. Die Gewässer weisen z.T. Röhrichtbestände sowie Flachwasser- und Flachuferzonen auf und dienen u.a. als Brut- oder Nahrungshabitat für Limikolen. Das geplante Naturschutzgebiet „Silbersee“ weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Abgrabungsgewässer (oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen - Lebensraumtyp 3140 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - Ufergehölze Schutzbedeutsam ist der Silbersee besonders als nährstoffarmes, kalkhaltiges Gewässer mit einer reichen submersen Vegetation mit zahlreichen gefährdeten Arten, u.a. Armleuchteralgen. Das Gebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders bedeutend ist die Funktion als Rast- Brut- und Nahrungshabitat für wassergebundene Vogelarten, u.a. den Flussregenpfeifer (RL 3), Rohrammer, (RL V), Sumpfrohrsänger, Uferschwalbe (RL VS), Eisvogel und Reiherente, Löffelente (RL 2S) und Bekassine (RL 1S). Weitere bedeutende Arten sind Kiebitz (RL 3), Zauneidechse (RL 2) und Geburtshelferkröte (RL 2). Das Gebiet ist zudem bedeutsam für eine artenreiche Libellenfauna (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle (RL V), Gemeine Binsenjungfer (RL V) Gemeine Winterlibelle und Plattbauch (RL V)). Der Silbersee mit seinen umgebenden Auenwäldern ist kartiert als gesetzlich geschütztes Biotop mit der Nummer GB-4706-0051.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Die Biotopverbundfläche VB-D-4706-101_BSN „Silbersee Ratingen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird, deckt sich weitgehend mit dem geplanten Naturschutzgebiet. Biotopverbundbeziehungen bestehen zu der Biotopverbundfläche VB-D-4706-019 „Grüner See und ein Abschnitt des Schwarzbaches bei Ratingen“ sowie zu den östlich liegenden Naturschutzgebieten am Schwarzbach. Dieses Netz gilt es zu sichern. Zur Regelung der Fischerei liegt ein Gutachten des LANUV vom März 2012 vor, das Regelungen vorschlägt, die einen Ausgleich zwischen der Angelnutzung und den Anforderungen des Vogelschutzes ermöglichen sollen. Die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes werden sich voraussichtlich hieran orientieren.

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R** durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- S** dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu –, V, 3, 2,1 oder R)

2.3 Änderungen für die Raumeinheit C (Wülfrath, Velbert)

2.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) C 2.2

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Überprüfung der Abgrenzung der vorhandenen Naturschutzgebiete sowie die Festsetzung neuer Naturschutzgebiete erfolgt insbesondere aufgrund der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Inhaltlich handelt es sich bei den Gebieten um naturnahe Bachtäler mit ihren Auen, Hangflächen und angrenzenden Wäldern sowie um nicht mehr betriebene Steinbrüche, Sedimentationsbecken und Abgrabungsgewässer, die sich zu wertvollen Ersatzlebensräumen entwickelt haben und nun vorrangig Naturschutzzwecken dienen. Diverse Fachgutachten belegen den hohen ökologischen Wert der Gebiete und ihre Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Bedeutung als Brut- und Jagdrevier des Rotmilan (RL 3), für dessen Fortbestand Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, da die Hälfte des Weltbestandes hier lebt. Auch Altholzbestände mit ihrer hohen Bedeutung für schutzbedürftige Höhlenbrüter wie dem Schwarzspecht (RL *S), naturnahe Fließgewässer, Kleingewässer, bachbegleitende Wälder und Bruchwälder, feuchtes und mageres Grünland und Brachen sind besonders bedeutende Biotopstrukturen in den Gebieten.

Erläuterungstabelle Naturschutzgebiete (NSG)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-1/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Waldfläche bei „Kahlenberg“	Velbert	50	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen, alten Buchenbestand in Hanglage sowie um einen kleinen Fichtenbestand. Der Buchenwald weist stehendes und liegendes Totholz sowie Ilex in der Strauchschicht auf. Die Schutzwürdigkeit resultiert hier aus dem unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhang sowie der „Gleichartigkeit“ des z.T. als Hainsimsen-Buchenwald ausgeprägten Buchenaltholzbestandes zum angrenzenden Buchenwald im bestehenden Naturschutzgebiet und dem hohen Entwicklungspotential des Fichtenbestandes. Dieser grenzt mit zwei Seiten an das bestehende Naturschutzgebiet und mit einer an den Buchenwald der Erweiterungsfläche. Unmittelbar an der Grenze zum Erweiterungsbereich brüten Habicht (RL V) und Hohltaube. In diesem Bereich wurden auch Rotmilan (RL 3) und Schwarzspecht (RL *S) nachgewiesen, für die die Erweiterungsfläche ebenfalls ein potentiell Brutgebiet darstellt. Weitere Nachweise bedrohter Waldvogelarten im unmittelbaren Umfeld sind Mittelspecht (RL V), Kleinspecht (RL 3), Grünspecht, Waldschnepfe (RL 3) und Schwarzstorch (RL 3S). Das Deilbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds und liegt im Kreisgebiet überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-022 „Deilbachtal im Bereich Velbert“. Das bestehende NSG umfasst u.a. einen Abschnitt des naturnahen Deilbaches, Ufergehölze, Feuchtgrünländer, Erlenwald sowie Buchenaltholzbestände. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-024 „Siepe südlich Kahlenberg“ des Fachbeitrages des LANUV und stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-1/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Fläche im Norden des bestehenden Naturschutzgebietes	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der geplanten nördlichen Erweiterung handelt es sich um einen renaturierten ehemaligen Fichtenbestand in der Deilbachaue. Zielsetzung der durchgeführten Maßnahmen ist die Entwicklung eines lichten Erlenbruchwaldes mit offenen Flächen. Die Erweiterungsfläche grenzt an den Deilbach und wird vom Dronsberger Bach durchflossen. Durch die Erweiterung kommt es zum Schutz der Bachaue beidseits des Deilbaches. Der Deilbach fällt hier unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Die Fläche dient u.a. als Lebensraum für den Eisvogel, Wasserramsel und den Sperber. Das Deilbachtal spielt eine wichtige Rolle als Revier von Rotmilan (RL 3), Schwarzmilan (RL R) und Schwarzstorch (RL 3S). Das Deilbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds und liegt im Kreisgebiet überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-022 „Deilbachtal im Bereich Velbert“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-018 „Tal und

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Westhang des Windrather Baches und Dronsberger Bach“ des Fachbeitrages des LANUV und stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-2/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkoth“ nach Südosten	Wülfrath	61, 74, 75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkoth“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um die unmittelbar südöstlich an den Steinbruch angrenzende alte Halde, die fast vollständig mit überwiegend jungen Gehölzbeständen bewachsen ist. Den größten Anteil nehmen dabei junge Buchenbestände und Eichen-Birkenwälder ein. Daneben treten aber auch Bestände aus Eschen, Bergahorn und Erlen sowie kleinflächig Fichtenwälder auf. Die Laubgehölze bilden häufig Mischbestände, die eine meist üppig ausgebildete Strauchschicht aus Weissdorn, Hasel, Eberesche u.a. aufweisen. Vereinzelt ältere Buchenwaldparzellen stocken im Bereich der Haldenkuppe und im stark reliefierten Abschnitt im Südwesten des Gebietes. Außerdem befinden sich entlang des am Nordwestrand verlaufenden Felsbandes Anklänge von Blockschutthaldenwälder mit Ahorn, Linde und Bergulme. Diese sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützt. Hier wurden u.a. Waldeidechse (RL V) und Blindscheiche (RL V) nachgewiesen. Weiterhin ist die Fläche Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3). Das bestehende Naturschutzgebiet umfasst einen ehemaligen und sich selbst überlassenen Steinbruch mit wassergefüllter Sohle. Die Steilwände des Steinbruches sind vorwiegend vegetationsfrei. Gebüsche und Wald befinden sich oberhalb der Steilwände und auf den Bermen. Die Gehölze bestehen aus lockerem Birkenwald oder gemischten Waldgesellschaften mit Erle, Esche und Ahorn. Kleinere Flächen am oberen Rand des Steinbruches im Süden sind offengeblieben und mit Kalk-Halbtrockenrasen bewachsen. Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkoth“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Gemeinsam mit dem südlich angrenzenden Bahndamm hat die Halde zudem Bedeutung als Vernetzungselement zum östlich der B 224n gelegenen geplanten NSG „Oberlauf der Düssel“. Auch zu dem geplanten NSG „Bochumer Bruch“, bestehen enge Biotopverbundbeziehungen. Dieses Netz gilt es zu sichern.
C 2.2-2/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkoth“ nach Nordwesten	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkoth“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den bewaldeten Hang unterhalb der Nevigeser Straße, der unmittelbar an die nordwestliche Steilwand des Steinbruches im bestehenden Naturschutzge-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					biet grenzt. Die Fläche ist durch einen strukturreichen Mischwald mit hohem Entwicklungspotential geprägt. Sie ist Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3). Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothorn“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-3/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang	Velbert	8, 9, 21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Die geplante Erweiterung umfasst u.a. den nördlich des Naturschutzgebietes „Felderbachtal“ gelegenen Hangwald, welcher von Laubmischwald dominiert wird. Das Waldgebiet wird durch mehrere Siepen gegliedert, einer der Siepen ist Lebensraum der stark gefährdeten Gestreiften Quelljungfer (RL 2). Es dominieren insgesamt alte Buchen-Hallenwaldbestände. Auch ein weiterer Teil der Felderbachau sind Bestandteil der geplanten Erweiterung. Die in der Erweiterungsfläche befindlichen Abschnitte von Felderbach, Meybergsbach und Heimannsbuschbach sowie ein Auenwald fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB 4608-978, GB-4608-981, GB-4608-982, GB-4608-985). Das Gebiet weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Quellbereiche - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - strukturreiche, alte Buchenwälder, tw. Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) - Nass- und Feuchtgrünland - Felsstandorte Als Brutvogel wurden hier u.a. Eisvogel, Schwarzspecht (RL *S), Grünspecht, Habicht (RL V), Mäusebussard, Waldkauz, Trauerschnäpper, Kolkrabe (RL V), Hohltaube, Kleinspecht (RL 3) (Brutverdacht) und Wasserramsel nachgewiesen. Das Gebiet ist weiterhin Bestandteil der Reviere von Wespenbussard (RL 2), Schwarzstorch (RL 3S) und Rotmilan (RL 3). Außerdem ist der Nachweis der Ringelnatter (RL 2), des Hirschkäfers und der Dunkers Quellschne-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					cke hervorzuheben. Der in Deutschland stark gefährdete Hirschkäfer ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt (Arten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind) und kommt im Kreis Mettmann nur noch an wenigen Stellen vor. Der Felderbach weist mit den Arten Bachneunauge, Bachforelle, Groppe und Aal (RL 2) eine anspruchsvolle Fischfauna auf. Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-3/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang	Velbert	21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen Buchen-Hallenwaldbestand in steiler Hanglage am südlichen Talhang des Felderbachtals. Die Fläche grenzt im Osten an ein bereits im NSG liegendes Siepental mit Nachweisen gefährdeter Libellen und von Dunkers Quellschnecke an, das im Rahmen der 6. Änderung als ND C 2.6-57 „Loher Bachquelle“ ausgewiesen werden soll. Innerhalb der Erweiterungsfläche liegt zudem das ND C 2.6-4 „Aufschluss mit Rippelmarken Felderbachtal“. Die Erweiterungsfläche dient u.a. als Lebensraum für Habicht (RL V), Mäusebussard, Kleinspecht (RL 3) und Waldkauz. Unmittelbar angrenzend wurden Schwarzspecht (RL *S) und Hirschkäfer nachgewiesen. Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-5/1	Verkleinerung des Naturschutzgebietes C 2.2-5	Wülfrath	75	Änderung der Festsetzungsart von Natur- in Landschaftsschutz	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich aus dem NSG C 2.2-5 entlassen und in das LSG C 2.3-22 einbezogen (siehe Änderungsnummer C 2.3-22/10).
C 2.2-5/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-5 „Aprather Müh-	Wülfrath	74, 75, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Berei-	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Aprather Mühlenteich“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	lenteich“ und Umbenennung in „Aprather Bachtal und Mühlen- teich“			che	Das bestehende NSG umfasst einen Abschnitt des Düsseltals mit großem Mühlenteich, Röhricht, Weidengebüsch, einer sumpfigen Hochstaudenflur mit Seggen, einen Erlenbruchwald, einer Feuchtwiese und einen Laubwald mit überwiegend Buchen. Die geplante Erweiterung umfasst Teilabschnitte der Düsselaue, die unmittelbar an das vorhandene Naturschutzgebiet grenzen sowie den hieran anschließenden mit Hainsimsen-Buchenwald bestandenen westlichen Talhang des Düsseltales. Auch die außerhalb des Geländes der Aprather Klinik gelegenen Bereiche des Aprather Bachtals sind Teil der geplanten Erweiterung. Das Aprather Bachtal ist geprägt durch einen Biotopkomplex mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen, z.T. feuchten Grünland, einem alten Steinbruch mit Buchenwald, einer Obstwiese und mehreren Kleingewässern. Die Erweiterungsflächen stellen eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar. Außerdem weisen sie eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen in der Erweiterungsfläche unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Ufergehölze - Feuchtgrünland - Kleingewässer - Obstwiese - strukturreicher Buchenwald, u.a. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) Die geplante Erweiterung stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für Fledermäuse, Amphibien, u.a. der Geburtshelferkröte (RL 2), Heuschrecken und Libellen (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle (RL V)) sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Als Brutvogel wurden hier u.a. Goldammer (RL V), Feldlerche (RL 3S), Feldsperling (RL 3), Hohltaube, Mittelspecht (RL V) (Brutverdacht), Waldschnepfe (RL 3) (Brutverdacht) und Kleinspecht (RL 3) nachgewiesen. Bedeutende Nahrungsgäste sind Rotmilan (RL 3), Baumfalke (RL 3), Turmfalke (RL VS) und Schwarzspecht (RL *S). Das bestehende Naturschutzgebiet mit der geplanten Erweiterung ist Bestandteil der Biotopverbundflächen VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ und

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					VB-D-4708-026_BSN „Aprather Mühlenteich und Umgebung“ des Fachbeitrages vom LANUV, der aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund hier eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Es stellt in engen Biotopverbundbeziehungen zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.
C 2.2-6	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Asbachtal“	Velbert	6, 7, 19, 20	Neufestsetzung	Es handelt sich um eine Erweiterung des bereits auf Essener Stadtgebiet bestehenden Naturschutzgebietes „Asbachtal“. Das „Asbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Asbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Nebenbächen. An den Hängen der in der typischen Kerbtalform ausgeprägten Täler stockt überwiegend ein alter Buchenwald mit einem hohen Anteil an Stechpalme. An den Talböden haben sich einige gut entwickelte Auenwälder mit vergleichsweise hohem Arteninventar entwickelt. Auch die Feucht- und Magergrünländer sowie die Feuchtbrachen sind wertbestimmende Bestandteile des Naturschutzgebietes. Das Tal wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4608-964, GB-4608-965 und GB-4608-966. Hierbei handelt es sich um naturnahe Fließgewässerbereiche mit Unterwasservegetation, bachbegleitenden, quellig durchsickerten Erlenwald und einer seggen- und binsenreiche Nasswiese. Das „Asbachtal“ weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - binsenreiche Nasswiesen - Quellbereiche - Lehmwände - Sumpf- und Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - alter, strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) - Nass- und Feuchtgrünland - Magerwiesen und –weiden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das „Asbachtal“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit etwa 350 Pflanzenarten, darunter mehrere Arten der Roten Liste, weist das Gebiet eine sehr hohe Florenvielfalt auf. Erwähnenswert sind hier u.a. der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), das Sumpf-Weidenröschen (RL 3), der Teufelsabbiss (RL 3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3) und das gewöhnliche Tausendgüldenkraut (RL V). Auch die 64 Vogelarten spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder. Bei den nachgewiesenen Brutvögeln sind hier u.a. Habicht (RL V), Schwarzspecht (RL *S, Brutverdacht), Grünspecht, Kleinspecht (RL 3, Brutverdacht), Waldschnepfe (RL 3), Hohltaube und Baumfalke (RL 3) zu nennen. Das Gebiet ist Bestandteil der Revier von Rotmilan (RL 3), Uhu (RL VS), Baumfalke (RL 3) und Kolkrabe (RL V). Bedeutende Nahungsgäste sind zudem Turmfalke (RL VS) und Mittelspecht (RL V). Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphiben (u.a. große Population des Feuersalamanders), Reptilien (Waldeidechse (RL V), Libellen (u.a. Gestreifte Quelljungfer ,RL 2), Heuschrecken und Fledermäusen sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Das geplante Naturschutzgebiet „Asbachtal“ ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D4608-12_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den angrenzenden Biotopverbundflächen VB-D-4608-010-BSN (NSG „Asbachtal“ auf Essener Stadtgebiet) und VB-D-4608-017_BSN, in der die geplanten NSGs „Eickelbachtal“ und „Priehlbachtal“ liegen.
C 2.2-7	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eickelbachtal“	Velbert	7, 20	Neufestsetzung	Das „Eickelbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Eickelbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Quellbereichen. Der hohe Waldanteil des Bachtals wird überwiegend durch großflächige und alte Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes geprägt. Auch eine kleinflächige Magerwiese ist ein wertbestimmendes Merkmal des Eickelbachtals. Der Eickelbach und seine Zuflüsse fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters auf gesamter Länge unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB-4608-0191). Das geplante Naturschutzgebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					- Röhrichte - Quellbereiche - Sumpf- und Auwälder - Magergrünland - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) Das „Eickelbachtal“ stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit etwa 250 Pflanzenarten weist das Gebiet eine hohe Florenvielfalt auf. Erwähnenswert sind hier u.a. der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), der Ginster-Sommerwurz (RL 3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3), der Blutwurz (RL V), das Weide-Kammgras (RL 5) und das gewöhnliche Tausendgüldenkraut (RL V). Auch die 48 Vogelarten spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder. Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht sind u.a. Kuckuck (RL 3), Feldlerche (RL 3S), Waldschnepfe (RL 3), Goldammer (RL V) und Kleinspecht (RL 3). Das Gebiet ist Bestandteil der Reviere von Schwarzspecht (RL *S), Uhu (RL VS), Kolkrahe (RL V), Baumfalke (RL 3), Wespenbussard (RL 2) und Rotmilan (RL 3). Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphiben (u.a. den Feuersalamander) und Insekten (u.a. die Dunkebraune Locheule (RL V), Grünlicher Gebüsch-Lappenspanner (RL V) und Langflügelige Schwertschrecke) sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Das „Eickelbachtal“ stellt eine Verbindung zwischen den angrenzenden geplanten Naturschutzgebieten „Asbachtal“ und „Priehlbachtal“ her. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-8	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Priehlbachtal“	Velbert	7	Neufestsetzung	Das „Priehlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“. Das geplante Naturschutzgebiet besteht aus einem ausgedehnten, durch Hecken kleingekammerten Grünlandkomplex am Nordhang des Vossnacken (Höhenzug zwischen Velbert und Langenberg, lokale Wasserscheide) sowie dem naturnahen Bachoberlauf. Trotz seiner relativ kleinen Fläche weist es eine vergleichsweise hohe Biotopvielfalt auf. Das „Priehlbachtal“ wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB 4608-0171, GB-4608-983 und GB-4608-984. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche und um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das Priehlbachtal weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Quellbereiche - Zwergstrauchheide - Sumpf- und Auwälder - Nass- und Feuchtgrünland - Magerwiesen und –weiden. Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das „Priehlbachtal“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit mehr als 300 Pflanzenarten weist das Gebiet eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere Arten der Roten Liste. Erwähnenswert sind hier u.a. die Sumpf-Schafgarbe (RL V), der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3), der Blutwurz (RL V), das Weide-Kammgras (RL 5) und das Sumpf-Weidenröschen (RL 3). Auch die 51 Vogelarten sowie die Fledermausarten Wasserfledermaus (RL G) und Zwergfledermaus spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder. So wurden im Gebiet u.a. folgende Vogelarten kartiert: Habicht (RL V), Grünspecht, Waldkauz, Waldohreule (RL 3), Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Goldammer (RL V), Waldschnepfe (RL 3), Rauchschnepfe (RL 3S), Mehlschnepfe (RL 3S), Feldsperling (RL 3) und Haussperling (RL V). Das Gebiet ist Bestandteil der Reviere von Rotmilan (RL 3), Wespenbussard (RL 2), Uhu (RL VS), Baumfalke (RL 3), Turmfalke (RL VS) und Kolkrabe (RL V). Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphibien (u.a. den Feuersalamander), Reptilien (Blindschleiche (RL V) und Insekten sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Das „Priehlbachtal“ liegt in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Naturschutzgebieten „Eickelbachtal“ (angrenzend) und „Asbachtal“. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Die drei benachbarten Bachtäler ergänzen sich dabei gegenseitig in ihrer unterschiedlichen Charakteristik.
C 2.2-9	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes	Velbert, Wülfrath	60	Neufestsetzung	Das „Hohdahlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-14 „südlich Eigener Bach-Klärteich“.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	„Hohdahlbachtal“				Das geplante Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Oberlauf des Hohdahlbaches sowie seine Quellbäche mit stellenweise typischer Röhrichtvegetation, Auwald und einer Hochstaudenflur im Zentrum des Gebietes. Auch die überwiegend mit z.T. altem Buchenwald bestandenen Hänge sind Bestandteil des Gebietes. Als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes ist es von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das Hohdahlbachtal wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4608-0013 und GB-4608-921. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche und um einen Eschenwald auf einem Auenstandort. Das Gebiet des Hohdahlbaches weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - Quellbereiche - Auwälder - alter, strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) Das Hohdahlbachtal stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes für die Avifauna, Fledermausarten wie Wasserfledermaus (RL G), Zwergfledermaus und Abendsegler (RL V) sowie für Amphibien (u.a. Feuersalamander) und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Im Gebiet wurden u.a. die Vogelarten Wespenbussard (RL 2), Schwarzspecht (RL *S), Waldkauz, Hohltaube, Goldammer (RL V) und Habicht (RL V) nachgewiesen. Weiterhin gehört das Gebiet zum Reviers des Baumfalken (RL 3) und ist potentiell Revier des Rotmilans (RL 3), der in angrenzenden Bereichen nachgewiesen wurde. Es ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Tal in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ und vermittelt von diesem zu den weiter östlich und südlich gelegenen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Wälder, Bachtäler und Steinbrüche) Dieses Biotopverbundsystem gilt es zu sichern.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-10	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Düssel/Holzer Bach“	Wülfrath	74, 83, 84	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Düssel/Holzer Bach“ war bisher Teil der Landschaftsschutzgebiete C 2.3-22 „Obere Düssel“ und C 2.3-21 „Holzer Bach“. Das Gebiet schließt sich mit einer kurzen Unterbrechung südlich an das Naturschutzgebiet „Aprather Mühlenteich“ an und erstreckt sich entlang des Düssellaufes und des Bachtals des Holzer Baches. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Düssel trennt das Naturschutzgebiet in 3 Teilflächen. Das Gebiet ist durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4708-0014, GB-4708-0015, GB-4708-563, GB-4708-552 und GB-4708-553 und GB-4708-554. Hierbei handelt es sich um Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und natürliche Fließgewässerbereiche, tw. mit flutender Wasservegetation. Außerdem weist es eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Feuchtweiden - Quellbereiche - Auwälder - Ufergehölze - Obstweide (Lebensraumtyp NHK0 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) Das geplante Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für Fledermäuse, Amphibien, Heuschrecken, Libellen (u.a. Blaufügel-Prachtlibelle (RL V)) und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind (u.a. Bachforelle und Groppe). Als Brutvogel wurden hier u.a. Rotmilan (RL 3), Sperber, Eisvogel, Grünspecht, Goldammer (RL V), Waldkauz, Steinkauz (RL3S), Dorngrasmücke, Haussperling (RL V) und Hohltaube nachgewiesen. Bedeutende Nahrungsgäste sind Feldlerche (RL 3S), Baumfalke (RL 3) und Uhu (RL VS). Das Gebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentäl-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					chen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Es stellt zudem den Biotopverbund zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals dar, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.
C 2.2-11	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Oberlauf der Düssel“	Velbert, Wülfrath	61, 75	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-18 „Schlupkothlen-Lohbach“. Das Gebiet umfasst das Quellgebiet und den Oberlauf der Düssel sowie mehrerer Zuflüsse der Düssel, die innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit strukturreichen, alten Buchenwäldern mit typischer Vegetation verlaufen. Die Bachläufe stellen sich überwiegend als naturnah dar. Weiterhin kommen verschiedene Kleingewässer sowie randlich einige Grünlandflächen, teilweise mit Magerkeitszeigern vor. Der im nördlichen Bereich verlaufende Oberlauf der Düssel fällt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Außerdem tritt eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Teiche - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum - Lebensraumtyp 9130 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Erlen-Bruchwald - Quellbereiche - Ufergehölze Das geplante Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für die Fledermausarten Wasserfledermaus (RL G), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (RL V), für Amphibien und Reptilien und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Als Brutvogel wurden hier u.a. Waldkauz, Hohltaube, Fitis (RL V) und Goldammer (RL V) nachgewiesen. Weiterhin ist das Gebiet Teil der Reviere von Schwarzstorch (RL 3S), Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Bei den Amphibien ist besonders der Nachweis der Geburtshelferkröte (RL 2) zu nennen. Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4708-015_BSN „Wald „Am Blumrath“ östlich von Schlupkothen““ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu den Naturschutzgebieten „Schlupkothen“, „Aprather Mühlenteich“ und „Düssel/Holzer Bach“. Als Quellgebiet der Düssel spielt es zudem eine besondere Bedeutung für die westlich von Haan-Gruiten im Düsseltal gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“, die international bedeutsam sind.
C 2.2-12	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Bochumer Bruch“	Wülfrath	60, 74	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-17 „Steinbruch/Frickenhäuser“. Der „Bochumer Bruch“ ist ein aufgelassener Kalksteinbruch mit senkrechten, z.T. südexponierten Felswänden. Ringsherum wird der Bruch von einem dichten Gebüschmantel umgeben. Oberhalb der Steinbruchwände sowie auf der Halde wurden tw. auch Gehölze aufgeforstet. Am oberen Rand der Grube befinden sich einige Freiflächen, die mit einer artenreichen Vegetation bestanden sind. Die Hänge sind abfallend, teils verbuscht, teils offen mit interessanter "Nischenvegetation". Am Grunde des Steinbruches befinden sich neben Blockhalden mit ihrer typischen Vegetation auch kleinflächige Kalkhalbtrockenrasen, Pionierfluren und Wiesenbereiche sowie großflächig verbuschte Bereiche. Das Gebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor: - gehölzfreie Rohbodenflächen - Kalkhalbtrockenrasen - Blockschutthalden - Felswände aus Kalkstein - Höhlen und Stollen - durch Sukzession entstandene Gehölzstrukturen Zukünftig sind Biotoppflegemaßnahmen geplant, um weitere offene Rohbodenflächen in sonniger Lage zu schaffen. Außerdem ist die Anlage eines Kleingewässers geplant. Ziel der Maßnahmen ist, schutzwürdige Pflanzenbestände zu fördern und die Überalterung verschiedener Amphibienpopulationen nach dem Trockenfallen der Grubensole zu verhindern.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das geplante Naturschutzgebiet einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. So kommen hier u.a. das Große Zweiblatt, die Breitblättrige Stendelwurz, die Hirschzunge, typische Pflanzenarten trocken-warmer Standorte (u.a. Steifer Augentrost (RL 3), Echtes Tausengüldenkraut (RL V), Golddistel, Reichblütiges Habichtskraut (RL 2), Mausohr-Habichtkraut und Purgier Lein) und merkwürdige Moosarten, darunter mehrere Arten der Roten Liste, vor. Hervorzuheben ist auch die hohe Bedeutung als Brutrevier für den Uhu (RL VS) sowie als Lebensraum für Amphibien (u.a. Kreuzkröte (RL 3), Geburtshelferkröte (RL 2)) Reptilien (u.a. Ringelnatter (RL 2), Fledermäuse (Sommer- und Winterquartier der Wasserfledermaus (RL G), Großer Abendsegler (RL V) als regelmäßiger Nahrungsgast,) und Insekten. Außerdem wurden im Gebiet u.a. die Vogelarten Fitis (RL V), Klappergrasmücke (RL V), Goldammer (RL V) und Kleinspecht (RL 3) und als Nahrungsgast die Rauchschnalbe (RL 3S) nachgewiesen. Das Gebiet ist weiterhin Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3). Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Mit dem benachbarten Naturschutzgebiet C 2-2-2 „Schlupkoth“ mit seinen geplanten Erweiterungen ist es durch einen Stollen verbunden. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem unmittelbar westlich hiervon liegenden geplanten NSG C 2.2-11 „Oberlauf Düssel“. Das Gebiet wird nach einem mit den Naturschutzzielen abgestimmten Nutzungskonzept durch den Alpenverein für das Felsklettern genutzt. Weiterhin befindet sich im Randbereich des Gebietes das Museum „Zeittunnel“. Die Forstsetzung beider Nutzungen wird in den Festsetzungen des geplanten Naturschutzgebietes durch Unberührtheitsklauseln sichergestellt.
C 2.2-13	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Hesperbachtal“	Velbert	5, 18	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Hesperbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-7 „Langenhorst“. Das Bachtal des Hesperbaches mit seinen Nebenbächen ist überwiegend bewaldet. Die Bäche sind größtenteils als naturnah einzustufen. Einige der Bäche fließen in ausgeprägten Kerbtälern. In der Bachau des Hesperbaches hat sich aus angepflanztem Erlenwald ein naturnaher Auenwald mit typischen Elementen wie Altarmen und Kleingewässern entwickelt. Daneben kommen hier feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und (feuchte) Brachflächen vor. An den Talhängen der Bachtäler stocken Laubwälder und Mischwälder unterschiedlicher Altersstufen u.a. mit Buche, Eiche, Bergahorn und Fichte.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das „Hesperbachtal“ wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB 4608-955, GB 4608-955 und GB 4608-957. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche mit Unterwasservegetation, um ein stehendes Kleingewässer und um eine binsenreiche Nasswiese. Das Gebiet weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor: - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - binsenreiche Nasswiese Quellbereiche - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Ufergehölze - Teiche - Nass- und Feuchtgrünlandbrache Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Hesperbachtal einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders erwähnenswert ist die Bedeutung des Tales für die Avifauna sowie für Amphibien, Fledermäuse und Libellen. Als Brutvogel wurden hier u.a. Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Kleinspecht (RL 3), Grünspecht, Waldkauz, Sperber und Habicht (RL V) nachgewiesen. Auch die gefährdeten Waldarten Waldaubsänger, Waldschnepfe (RL 3) und Wespenbussard (RL 2) sind potentielle Brutvögel. Uhu (RL VS), Schwarzspecht (RL *S) und Baumfalke (RL 3) brüten im Umfeld und nutzen das Gebiet als Nahrungsgäste. Weitere erwähnenswerte Nahrungsgäste sind der Rotmilan (RL 3), der Turmfalke (RL VS) und, der Kolkrabe (RL V). Das „Hesperbachtal“ ist lokal bedeutsam aufgrund der naturnahen Fließgewässer- und Auwaldabschnitte, die in dieser Ausdehnung im Umfeld sehr selten sind. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zum nördlich liegenden Ruhrtal, das überwiegend in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche des Fachbeitrages des LANUV liegt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-14	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eignerbach-Niederung“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Neufestsetzung	Das Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ umfasst das großflächige Gelände eines ehemaligen Sedimentationsbeckens, das von 1944 bis 2001 zur Ablagerung von mineralischen Feststoffen aus der Gesteinswäsche des Wülfrather Kalkwerkes Flandersbach genutzt wurde. Im Laufe der Betriebszeit setzten sich die mineralischen Bestandteile des Waschwassers im Beckenbereich (d. h. innerhalb eines ehemaligen Talraumes) ab, bis es vollständig verlandet war. Heute dient dieses Rekultivierungsgebiet vorrangig dem Biotop- und Artenschutz und in Teilbereichen der landschaftsgebundenen Erholung. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt. Durch landschaftspflegerische (Gestaltungs-)Maßnahmen, natürliche Entwicklung sowie zielgerichtete Pflegemaßnahmen sind eine Vielzahl von Biotopen entstanden, u.a. Fließ- und (temporäre) Stillgewässer, Schilfröhrichte, (Feucht-)Wälder und verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope. Seit Jahren finden hier seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Hervorzuheben sind sowohl die avifaunistische Bedeutung des Gebietes (z. B. im Jahr 2014 fast 130 Vogelarten, darunter als Brutvögel 16 Arten der Roten Liste). Bemerkenswert sind auch die seltenen bzw. gefährdeten Amphibien- und Reptilien- und Libellenarten (u.a. Laubfrosch (RL 2S), Geburtshelferkröte (RL 2), Kammmolch (RL 3), Kreuzkröte (RL 3), Waldeidechse (RL V), Blindschleiche (RL V), Gefleckte Heidelibelle (RL V) und Kleine Pechlibelle (RL 3S). Floristisch sind insbesondere die typischen, seltenen und gefährdeten Arten feuchter, trockener und magerer Standorte, die seltenen und gefährdeten Unterwasserpflanzen, (u.a. Armleuchteralgen) sowie die im Jahr 2014 erfassten Orchideenvorkommen (5 Arten) erwähnenswert. Zur dauerhaften Erhaltung des Struktureichtums einer (Halb-)Offenlandschaft werden Teilbereiche des Rekultivierungsgebietes mit Auerochsen und Tarpanen beweidet. Der überwiegende Teil des Rekultivierungsgebietes ist für den Biotop-/ Artenschutz ruhiggestellt. Für die Öffentlichkeit wird das Gebiet durch einen Rundweg um das Sedimentationsbecken mit zwei Querverbindungen zurückhaltend erschlossen; eine gelenkte landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Osten des Rekultivierungsgebietes durch entsprechende Einrichtungen in Siedlungsnähe. Hieraus resultiert eine herausragende Bedeutung des Gebietes als großflächiger und überwiegend ungestörter Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der innerhalb der Region in dieser Form einzigartig ist. Innerhalb der Fläche befindet sich der gesetzlich geschützte Biotop GB-4608-0011 „See-Schilfröhricht-Weidengebüschkomplex am Eignerbach“, der die geschützten Biotope Weidenbruchwald, Schilfröhricht und das im Norden gelegene Stillgewässer umfasst.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das geplante Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ bietet als ein Kernbereich des landesweiten Biotopverbundsystems hervorragende Möglichkeiten zur Vernetzung ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume und der hieran gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Es deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D4608-411_BSN „Eignerbach Klärteich“ des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ der LANUV von 09/2014, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Biotopverbundflächen VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“, in dem das geplante Naturschutzgebiet Hodahlbachtal liegt, und VB-D 4608-008_BSN_n „Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe nördlich Strasserhof“

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R** durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V** Vorwarnliste
- *** ungefährdet (wird im Text nur erwähnt, wenn ein Zusatzcode vorhanden ist – z.B. *S)
- D** Daten unzureichend
- S** dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu –, V, 3, 2, 1 oder R)

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) C 2.3

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bislang sind im Landschaftsplan in der Raumeinheit C insgesamt 23 LSG mit einer Gesamtfläche von 4684,82 ha festgesetzt.

Die Änderungsvorschläge für LSG-Abgrenzungen in der Raumeinheit C wurden aufgrund von Überprüfungen bestehender LSG erarbeitet. Die Überprüfungen erfolgten insbesondere

- auf Grundlage der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV aus 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund eine Schutzausweisung vorschlägt,
- im Hinblick auf die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs (z.B. Anpassung an geänderte örtliche Gegebenheiten, Nutzungsgrenzen etc.),
- aufgrund von Erweiterung, Verkleinerung, Streichungen oder Neuausweisungen anderer Festsetzungen (z.B. NSG, LB, ND, Brachen),
- zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Flächen, für die im vorangegangenen 5. Änderungsverfahren u.a. die Aufnahme in den LP-Geltungsbereich oder die Aufgabe des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ beschlossen worden ist. Da neue Schutzgebietsausweisungen nicht durch den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung abgedeckt waren, kann eine Unterschutzstellung schutzwürdiger Bereiche als LSG erst im Rahmen der 6. Änderung erfolgen.

Erläuterungstabelle Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um eine Grünlandfläche und einen Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst einen naturnahen Abschnitt des Deilbach-Unterlaufs und eine angrenzende Grünlandfläche. Der leicht mäandrierende Bachlauf ist von alten Erlen, Eschen und Weiden, stellenweise auch von Bergahornen, Hainbuchen und jungen Erlenanpflanzungen gesäumt. Der Bach ist seicht mit steinigem Bett mit stellenweise steilen Ufern aus Löss- bzw. Auenlehm, so dass sie als potenzieller Nistplatz für den Eisvogel dienen. Die Mähwiese erfüllt die Funktion eines Überschwemmungsgebiets für den Deilbach. Die Fläche ist im LANUV-Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop BK-4608-033 „Naturnaher Abschnitt am Unterlauf des Deilbaches“ sowie als LANUV-Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-D-4608-013 „Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh“, LSG-würdig).
C 2.3-1/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um eine Aufforstungsfläche und Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf der ehemaligen Betriebsstätte der Ziegelei Klotz und einen Teilabschnitt des Deilbach-Unterlaufs. Sie schließt sich unmittelbar an ein großräumiges Waldgebiet/ Aufforstung sowie südlich an einen Feuchtwald mit den Wasserflächen des ehemaligen Klärbeckens an (siehe auch geplanter LB C 2.3-46). Hier wird in Zukunft ein Radweg mit einer Brücke über den Deilbach herführen. Nördlich grenzt das Gebiet an die Deilbachaue in Hattingen (LSG). Sowohl der Deilbach-Unterlauf als auch die Aufforstung haben ein hohes Entwicklungspotenzial für den Biotopverbund und dienen als wichtiger Rückzugsraum für Flora und Fauna (u.a. Fledermäuse, Amphibien, Eisvogel, Specht).
C 2.3-1/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Fahrbahnflächen der A44	Velbert	6	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn der inzwischen fertiggestellten A44 wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-1/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Flächen bei Middeldorf	Velbert	7	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der an das geplante NSG Eickelbachtal (siehe Änd. Nr. C 2.2-7) angrenzende Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-402 „Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die strukturreichen Grünlandflächen erfüllen vielfältige Funktionen im Biotopverbund und bereichern das Landschaftsbild.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um einen Teich und Heckenbestände	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung eines Kleingewässers und der umgebenden, älteren Hainbuchenhecken bei Gut Pollen aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbundelemente und Lebensraum für Flora und Fauna der Gewässer (Trittssteinbiotop) sowie der Hecken als landschaftsbildprägende Elemente der Kulturlandschaft.
C 2.3-2/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um den renaturierten Osterdeller Bach und Grünlandflächen	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterungsfläche am Siedlungsrand soll den offengelegten Abschnitt des Osterdeller Bachs sowie umliegende Grünlandflächen in das bestehende LSG einbeziehen. Der Bereich hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-019 „Waldstücke und Grünland bei Nierenhof“, besondere Bedeutung, LSG-würdig) und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-2/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um ein Waldfläche	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der mit Laubwald bestandene, südexponierte Hangbereich zwischen Kohlenstraße und Bahnlinie soll in das sich nördlich davon erstreckende LSG „Kressenberg“ einbezogen werden. Der Wald gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-019 „Waldstücke und Grünland bei Nierenhof“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-3/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ bei Süd-Erbach/ Reffeltrath	Wülfrath	82, 83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) sowie des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit dem randlichen Gehölzbestand in das bestehende LSG. Das Mettmanner Bachtal wird im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4707-025 „Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal“) dargestellt und als LSG-würdig eingestuft. In der sonst überwiegend durch Landwirtschaft und Siedlung geprägten Umgebung erfüllt das strukturreiche, grünlandgeprägte Bachtal vielfältige Funktionen für das Landschaftsbild, die siedlungsnahen Erholung und als Rückzugraum für Flora und Fauna.
C 2.3-3/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ westlich des Mettmanner Baches bei Süd-Erbach	Wülfrath	82	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Ausgrenzung einer Teilfläche westlich des Mettmanner Baches aus dem LSG ist nicht mehr nachvollziehbar. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4707-025 „Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und der Biotopkatasterfläche BK-4708-008 „Mettmanner Bach zwischen Wülfrath und Mettmann“. Die Grünlandflächen der zum Bach hin leicht abfallenden Wiese bilden eine Einheit. Die Fläche soll daher in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-4/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" südlich von Behring-	Velbert	17, 31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Flächen sind im Rahmen der 5. Änderung LP(„FNP 49“, „FNP 50“, „FNP7“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen bzw. aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und der gesamte Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt worden. Im westlichen Erweiterungsgebiet sind insbesondere ein alter Buchenhochwald auf

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Straße				ehemaligen Bergbauflächen mit randlichem Niederwald (Hainbuche) hervorzuheben sowie ein pionierwaldartiger Bestand mit liegendem Totholz und dichter Strauchschicht. Diese Flächen haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum und sowie für das Landschaftsbild. Weiterhin sollen die Kompensationsflächen (Aufforstungen, Sukzessionsflächen, Obstwiese, Krehwinkeler Siefen) einbezogen werden. Sie sind unter Beachtung naturschutzfachlicher Zielsetzungen zu entwickeln und zu erhalten. Die den Rinderbach begleitenden Waldflächen im östlichen Bereich sollen als Teil des Grünzuges und der Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“ ebenso Teil des LSG werden. Sie sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den ökologisch begründeten Schutzzielen ist auch die Funktion des gesamten Gebietes für die siedlungsnahen Erholung ein wichtiger Aspekt für ihre Einbeziehung in das LSG (Wander- und Radwege, Naturerlebnispfade/ Umweltbildung).
C 2.3-4/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" um Waldflächen am Siedlungsrand	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP wurden die Flächen in den Geltungsbereich des LP einbezogen. Die Waldflächen sind bedeutsam für die siedlungsnahen Erholung, das Landschaftsbild und den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-4/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" bei Gut Nordenscheid	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung einer teilweisen feuchten Grünlandfläche in das LSG, da sie ein wertvolles Landschaftselement inmitten der großen, sie umgebenden Ackerfläche bildet. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-4/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" bei Grünendal	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die unmittelbar am Panoramaradweg liegenden Weideflächen haben eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, das durch die Autobahnbrücke und das angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt ist. Sie sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-5/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ am südlichen Siedlungsrand von Velbert-Mitte	Velbert	45, 46, 31, 32	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um ein Waldgebiet zwischen Flandersbach und dem Siedlungsrand, die im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 29“) in den Geltungsbereich des LP einbezogen wurden. Im westlichen Erweiterungsbereich ragen die steilen Sieden der Sonnenblumen- und Hardenbergbecke mit ihren Quellbereichen z.T. nahe an den Siedlungsbereich heran. Zusammen mit einem Abschnitt des Flandersbachs sind sie als § 30- Biotope (GB-4608-953) ausgewiesen. Mit der Erweite-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					rung des LSG bis an den Siedlungsrand wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Waldbereiche an den Talhängen mit eingebundenem Grünland stellen einen bedeutenden Biotopverbundkorridor dar. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung des Bachtals mit seinen Nebensiepen und Quellen als bedeutendes Biotopverbundelement zwischen dicht besiedelten Räumen, der Erhaltung seiner Funktionen als Rückzugsraum für Flora und Fauna sowie für die siedlungsnahen Erholung.
C 2.3-5/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ (Am Lindenkamp)	Velbert	32, 46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Mit der Einbeziehung des Flandersbachs sowie von Gehölzbeständen in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt (Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“, besondere Bedeutung, LSG-würdig). Das Bachtal erfüllt inmitten des Gewerbegebiets „Am Lindenkamp“ und der dichten Besiedelung neben der Verbesserung des Landschaftsbilds wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gewässer und Gehölze sowie für das Stadtklima.
C 2.3-5/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich des nördlichen Ganslandsiepens	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Durch die Erweiterung soll der nördliche Teil des Ganslandsiepens in das bestehende LSG einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen östlich und westlich des Weges „Obere Flandersbach“ umfassen den Ganslandbach und seine Uferstreifen, die Feldgehölze/ Wäldchen, Grünlandflächen (Weide mit alter Eiche) und eine langgestreckte Brachfläche unterhalb der Autobahnbrücke. Der Ganslandsiepen, ein Nebental des Angerbachtales, liegt inmitten von großen Ackerflächen und der Bau der A44 hat das Landschaftsbild stark verändert. Die Ausweisung als LSG erfolgt u.a. aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler (Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“, besondere Bedeutung, LSG-würdig), seiner Funktion für das Landschaftsbild und als Rückzugsraum für Flora und Fauna.
C 2.3-5/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der A44	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Grünland mit wegbegleitenden Baumanpflanzungen) nördlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.
C 2.3-5/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der A44	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Gehölzanpflanzungen) südlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-5/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ bei Schmitz-Steinbeck	Velbert	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen unmittelbar südlich der A44-Trasse handelt es sich um einen inzwischen bewaldeten Bereich sowie die östlich davon liegenden Ausgleichsflächen (Anpflanzungen). Die Einbeziehung des sich unmittelbar an das bestehende LSG anschließenden Bereichs erfolgt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild sowie aufgrund seiner Funktion als Rückzugsraum für Flora und Fauna. Der Erweiterungsbereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-5/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Die Grenze soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und nach Süden hin an den Gehölzrand/ Wiese verschoben werden.
C 2.3-5/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Für die inzwischen überwiegend bewaldete Fläche soll die Festsetzung Brache gestrichen und die Fläche in das LSG einbezogen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.1-6).
C 2.3-5/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen	Wülfrath	44	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Sie soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und an den Gehölzrand des Ganslandsiepens verschoben werden.
C 2.3-5/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen, Königsheide/ Obere Flandersbach	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Ausweisung soll nach Westen erweitert werden und damit die gesamte Weidefläche als Einheit mit einbeziehen. Inmitten von strukturarmen Ackerflächen bereichert die Grünlandfläche mit dem randlichen Baumbestand das Landschaftsbild.
C 2.3-5/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um einen Teilbe-	Wülfrath	58, 59	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein Teilabschnitt des Angertales zwischen Bahnanlagen und Flandersbacher Straße soll in das LSG einbezogen werden. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Umgeben von der

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	reich der Anger (Flandersbacher Straße)				durch intensive Nutzungen beanspruchten Landschaft erfüllt das Angertal hier mit den bachbegleitenden Gehölzflächen wichtige Funktionen für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-5/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um eine Waldfläche	Wülfrath	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Einbeziehung einer kleinen, inzwischen bewaldeten Teilfläche des ehemaligen Steinbruchs (westlich der Mettmanner Straße).
C 2.3-5/13	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ entlang der Steinbruchkante	Wülfrath	46	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf ist nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Steinbruchkante, Waldrand) angepasst werden.
C 2.3-5/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Teilbereiche der rekultivierten Flächen	Wülfrath	45, 46	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Grenzverlauf ist nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Erweiterung umfasst u.a. Aufforstungs- /Waldflächen, offene Steinbruchbereiche sowie Grünlandflächen im Nordwesten des Steinbruchs. Das Erweiterungsgebiet bietet aufgrund seiner vielfältigen Biotopstruktur einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum für u.a. für den Uhu und ist bedeutend für den Biotopverbund.
C 2.3-6/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um eine steilhängige Wiese	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Eine südexponierte, steil zum Oefter Bach hin abfallende Wiese mit einigen Obstbäumen soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erstreckt sich zwischen den unmittelbar angrenzend geplanten LB-Neufestsetzungen C 2.8-57 und C 2.8-53 und steht mit diesen in einem naturräumlichen Zusammenhang (Talhang des Oefter Tals).
C 2.3-6/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um Teile des Püstertsbachtals und umliegender Grünlandflächen	Velbert	16, 17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das Püstertsbachtal, ein Nebental des Oefter Bachtals, ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 „NSG Oefter Tal“ (herausragende Bedeutung, NSG-würdig). Der Kernbereich ist bereits als LB „Wäldchen bei Blumendahl“ ausgewiesen (Erweiterung geplant, siehe Änderungs-Nr. C 2.8-1/1). Für den weiteren Unterlauf des Püstertsbachs mit seinen Ufergehölzen sowie den umliegenden strukturreichen Grünland- und Gehölzflächen (Wiesen, Obstwiesen, Weiden) wird eine LSG-Ausweisung u.a. aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und das Landschaftsbild als für den Schutzzweck ausreichend erachtet.
C 2.3-6/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Entlassung des nördlichen Kleingartengebiets aus der LSG-Festsetzung. Die Festsetzung ist nicht mehr plausibel, da der restliche Teil der Kleingartenanlage außerhalb des LSG liegt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	„Jungfernholz“ um ein Kleingartengebiet				
C 2.3-7/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ bei Villa Comberg	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der jetzige Grenzverlauf ist nicht mehr plausibel und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Gebäude, Nutzungsgrenze) angepasst werden.
C 2.3-7/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ nördlich Lautermanns Beeke	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf mitten durch das Waldgebiet ist nicht mehr plausibel. Durch die Einbeziehung des restlichen Laubwaldstreifens einschließlich des Weges wird eine auch vor Ort nachvollziehbare Grenze gezogen. Unmittelbar südlich schließt sich der geplante LB C 2.8-52 an. Das Waldgebiet ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst den bewaldeten Siepen der Niederkalkofenbeeke sowie die angrenzenden Kompensationsflächen (Ersatzaufforstungen). Die Niederkalkofenbeeke ist ein Nebensiepen des Rosenbachtals mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschaftsbild. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ um eine Waldfläche am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst ein Waldgebiet zwischen Rosentalbach und Friedhof. Es handelt sich überwiegend um Laub- und Laubmischwald unterschiedlichen Alters, eine größere, offene Grünlandbrache und den eingetieften Verlauf der Oberkalkofen Beeke. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen.
C 2.3-7/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ im Bereich eines Quellsiepens (Plätzchen Beeke)	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Quellsiepen der Plätzchen Beeke soll als flächiges ND ausgewiesen werden (Änderungs-Nr. C 2.6-62). Der sich östlich anschließende, kleine-Teilabschnitt des bewaldeten Siepens soll in das LSG einbezogen werden, um das unmittelbare Umfeld des Quellbereichs zu schützen und eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung des LSG zu erhalten.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-7/8	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" um Flächen der A44	Velbert	18	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Grenzkorrektur durch Anpassung an die inzwischen fertiggestellte A44 im Randbereich des LSG, da die Abgrenzung nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-7/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" (Klärbecken)	Velbert	5	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das technisch ausgestaltete Klärbecken wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um Flächen der A44	Velbert	6, 18, 19	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn der inzwischen fertiggestellten A44 wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im südlichen Hespertal/ nördlich Röttgen	Velbert	18	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem geplanten Erweiterungsgebiet im südlichen Hesperbachtal handelt es sich um einen reichhaltig strukturierten Waldkomplex, der geprägt ist von Laubwald verschiedener Altersstufen auf topographisch bewegten Gelände (ehemaliger Zechenstandort) sowie der eingetieft verlaufenden Engelsbeeke, einem Nebengewässer des Hesperbachs. Die Engelsbeeke steht unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB-4608-0031). Die inzwischen stillgelegte Deponie am Rande des Gewerbegebiets hat aufgrund der fortschreitenden Rekultivierung (Gehölzanpflanzungen) ein hohes Entwicklungspotenzial und soll daher mit in das LSG einbezogen werden. Mit der Erweiterung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt. Der gesamte Bereich östlich des Gewerbegebiets gehört zur Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und wird auch im LANUV-Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop BK-4608-025 geführt (u.a. aufgrund seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für diverse Artengruppen). Das Gebiet ist darüberhinaus bedeutsam für die siedlungsnähe Erholung.
C 2.3-8/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" südlich Eintrachtstraße/ Deponie	Velbert	18,19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein großer Teil des Gebietes zwischen Deponiegelände und Eintrachtstraße ist bereits Teil des bestehenden LSG. Der jetzige Grenzverlauf ist aufgrund von zwischenzeitlichen Veränderungen in der Landschaft jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Die Erweiterungsflächen umfassen die z.T. bereits aufgeforsteten Ausgleichsflächen, Grünlandflächen und eine Obstwiese auf der Anhöhe (bei Sondern) sowie den Waldstreifen am Deponiefuß. Ein Wanderweg führt von der Eintrachtstraße auf die Anhöhe

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					bei Sondern mit weitem Blick über die begrünten Rekultivierungsflächen, die z.T. von Schafen beweidet werden. Die Einbeziehung der Flächen erfolgt aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Die Flächen haben zudem ein hohes Entwicklungspotential im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum und für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-8/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um südlich der Eintrachtstraße liegendes, strukturreiches Grünland, angrenzende Aufforstungen sowie einen Ackerstreifen. Entlang der Straße fließen Röbbbeck und Eintrachtsee. Die Flächen dienen verschiedenen Amphibienarten als Lebensraum (Nachweise von Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Erdkröte) und sollen daher in das LSG einbezogen werden. Darüber hinaus bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" an der Eintrachtstraße/ Röttgen	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der geplante Erweiterungsbereich am Gewerbegebiet "Röttgen" umfasst das kleine Fließgewässer „Pepes See“ an der Eintrachtstraße, einen Teil der angrenzenden Wiesen/ Weideflächen, einen kleinen Laubwald am Hang sowie sonnenexponierte Gründlandbrachen. Daran schließt sich im Osten das bestehende LSG (Laubwald) an. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche BK-4608-036. Im Hinblick auf die Lage zwischen dem großen Gewerbe- und Industriegebiet und dem nördlich geplanten großflächigen Sport- und Erholungskomplex werden die noch verbleibenden Lebensräume als besonders schutzbedürftig und bedeutend für den Biotopverbund erachtet. Der geplante LSG-Grenzverlauf ordnet sich den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert unter, der sich nicht an den derzeitigen natürlichen Gegebenheiten oder Nutzungsgrenzen orientiert.
C 2.3-8/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um eine Gehölzfläche bei Alaun	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG C 2.3-8 soll um ein sich unmittelbar östlich bei Alaun anschließendes Waldstück erweitert werden. Die Fläche gehört überwiegend zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktionen für den Biotopverbund der Wälder/ Gehölze.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-8/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die steilhängigen Grünlandflächen mit lockerem Gehölzbestand sollen in das LSG einbezogen werden. Die als Weide genutzten Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen erstrecken sich nördlich des geplanten LB C 2.8-37 „Röbbbeck“ und sollen aufgrund ihrer Pufferfunktion in das LSG mit einbezogen werden. Im östlichen Bereich befindet sich ein bewaldeter Bereich mit einem Kleingewässer. Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig beurteilt.
C 2.3-9/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um Grünlandflächen an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll an der Voßnacker Straße um erhaltenswerte Grünlandflächen (Mähwiesen) erweitert werden. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
C 2.3-9/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um einen Buchenwald am Siedlungsrand (Frohnberg)	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein naturnah ausgebildeter, älterer Eichen-Buchenwald am Siedlungsrand, durch den ein Wanderweg führt, soll in das LSG einbezogen werden. Die Waldfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-402 „Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-9/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" am Frohnberg/ Kuhler Bach	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung der Wiesen- und Weideflächen am Frohnberg sowie des Kuhler Bachs und mit dem bewaldeten Siepen. Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Der Quellbereich im südlichen Teil des Siepens soll durch eine ND-Ausweisung besonders geschützt werden (siehe Änderungs-Nr. C 2.6-99). Die weitläufigen Grünlandflächen mit ihren landschaftsprägenden Gehölzstrukturen haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, die siedlungsnah Erholung und als Lebensraum in dicht besiedelten Bereichen (u.a. Jagdrevier für Greifvögel: Rotmilan, Mäusebussard).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-9/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um Waldflächen am Hopscheider Berg	Velbert	20	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	In diesem Bereich soll der nicht mehr plausible Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die gesamte, teils steilhängige Waldfläche (Laub- und Laubmischwald) mit Überresten eines Steinbruchs soll in das LSG einbezogen werden. Am östlichen Rand soll die Brachen-Festsetzung gestrichen und die Fläche ebenfalls in das LSG integriert werden. Umgeben von Siedlungsflächen kommt dem Wäldchen eine bedeutende Funktion als Lebens- und Rückzugsraum zu.
C 2.3-10/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um eine kleine Restfläche an der Stadtgrenze	Velbert	9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung ist nicht mehr nachvollziehbar, daher wird die kleine Restfläche dem LSG zugeschlagen.
C 2.3-10/2	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um Spielplatz-Flächen	Velbert	8	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Spielplatz am Ortsrand soll aus Plausibilitätsgründen als Ganzes aus dem LSG ausgegrenzt werden.
C 2.3-10/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um ein Waldgebiet östlich „Am Einert“	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Erweiterung des LSG um einen überwiegend aus heimischen Baumarten bestehenden, teilweise sehr steilhängigen Wald, der in die Siedlung hineinragt. Er bildet das südwestlichste Ende eines großen Waldgebiets, das sich von Nierenhof im Süden bis Hattingen im Norden erstreckt und besondere Bedeutung im Biotopverbund zwischen den Steilhängen des Ruhrtals und den Talflanken größerer Bachtäler im Osten und Südosten hat. Inmitten des Siedlungsbereichs erfüllt der erhöht liegende Wald auch eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, die siedlungsnahe Erholung und als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt bisher nicht im Geltungsbereich des LP, ist aber planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Der Geltungsbereich soll hier erweitert werden (siehe GB-27). Mit der Einbeziehung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Fläche als LSG-würdig bewertet (VB-A-4308-003 „Wald und Grünland östlich von Nierenhof“).
C 2.3-11/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine große Grünlandfläche und einen einen Teil des Felderbach-Unterlaufs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine große Grünlandfläche in der Talaue zwischen Deilbach und Bahntrasse, die als Tauschfläche "FNP 1" im Rahmen der 5. Änderung LP dem Geltungsbereich des LP (Außenbereich) zugeordnet wurde. Das frisch-feuchte Weidegrünlandfläche weist lokale Vernässungen (evtl. Altarmfragmente) auf und dient als Überschwemmungsgebiet für den Deilbach. Im östlichen Bereich soll der mit Ufergehölzen gesäumte nördliche Felderbach-Unterlauf sowie eine Obstwiese in das LSG einbezogen werden. Hier wurden Vorkommen von

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Wasseramsel und Eisvogel nachgewiesen. Inmitten von Gewerbe-, Bahn- und Siedlungsflächen und angrenzend an das Felderbachtal kommt den Erweiterungsflächen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund Deilbach- und Felderbachtal, als Retentionsraum, als Rückzugsraum für gefährdete Tierarten und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerfläche (Bonsfeld)	Velbert	8, 9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die inselartig im bestehenden LSG liegenden Erweiterungsflächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ entlassen (Tauschfläche „FNP 3“) und in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ integriert. Die Ausgrenzung ist dadurch nicht mehr plausibel. Die Ackerflächen stehen mit den umliegenden LSG-Flächen in einem naturräumlichen Zusammenhang und sollen daher in das LSG integriert werden.
C 2.3-11/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" eine kleine Waldfläche am Hordtberg	Velbert	21	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Grenze ist vor Ort nicht nachvollziehbar, da sie mitten durch den Wald verläuft und einen Teilbereich ausspart. Die bisher ausgesparte Waldfläche, durch die ein Wanderweg hindurchführt, soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erfolgt auch aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-403 „Waldgebiet und Grünland östlich von Velbert-Langenberg“, besondere Bedeutung, LSG-würdig) und die siedlungsnahe Erholung.
C 2.3-11/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Brinker Weg	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein großer Teil der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP als Tauschfläche „FNP 5“ aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante LSG-Erweiterung dient der Einbeziehung einer erhaltenswerten großen Grünlandfläche, die an drei Seiten von Hecken aus heimischen Gehölzen eingerahmt ist sowie eines Buchenwaldes zwischen Hohlstraße und Brinker Weg. Die Flächen haben eine besondere Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung (Spazierweg), den Biotopverbund der Gehölze und Wälder sowie für das Landschaftsbild.
C 2.3-11/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland"	Velbert	20, 34	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Wegen Änderung des Straßenverlaufs ist die Abgrenzung des LSG an dieser Stelle nicht mehr plausibel. Der Straßenabschnitt wird daher aus dem LSG entlassen.
C 2.3-11/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Hasenbrögelbach/ Wallmichrath	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den renaturierten Hasenbrögelbach (Nebengewässer des Hardenberger Bachs) mit den angrenzenden Gehölzflächen. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Gewässer-Biotopverbund. Ebenfalls einbezogen werden soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Bach und bestehendem LSG. Die für diese Fläche geltende Festsetzung „Brache“ soll gestrich-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					chen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.2-6).
C 2.3-11/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Brüllohbach/ Weststraße (2 Teilflächen)	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche bzw. Erweiterung	Die geplante Erweiterung umfasst zum einen um den von Ufergehölzen und –stauden gesäumten Verlauf des Brüllohbachs, zum anderen einen schmalen Gehölzsaum zwischen Siedlungsrand und Weststraße. Es handelt sich um schutzwürdige, lineare Landschaftsbestandteile mit wichtiger Funktion für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-11/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünland- und Gehölzflächen	Velbert	47, 48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um eine Grünlandfläche nördlich des Waldgebiets am Marienberg, Waldflächen sowie eine Baumreihe. Die bewaldeten Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 70“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung in das LSG erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft.
C 2.3-11/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Friedhof Neviges	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Erweiterung dient der Einbeziehung eines Bereichs zwischen Hardenberger Bach und Friedhof, der im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 69“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt wurde. Es handelt sich überwiegend um Wald sowie den südlichen Teil einer bereits als LSG ausgewiesenen Grünlandfläche. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Unterlauf des Lünesbaches	Velbert	48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 20“) wurde auf den Flächen das Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) aufgehoben und der Bereich in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) einbezogen. Der Lünesbach verläuft hier, gesäumt von bachbegleitenden Ufergehölzen, durch Grünlandflächen und mündet schließlich in den Hardenberger Bach. Die Erweiterung soll den Unterlauf des Lünesbaches mit seinem Umfeld in das angrenzende LSG integrieren, das bereits den gesamten weiteren Bachverlauf bis zu den Quellbereichen umfasst. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Gewässer-Biotopverbund und das Landschaftsbild. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland", Hardenberger Bach nördlich der Bahnstrecke	Velbert	48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst einen Teil des Hardenberger Bachtals nördlich der Bahnlinie in Neviges. Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex (Gewässerverlauf mit bachbegleitenden Gehölzen und Laubwald, extensive Wiesen, teils gestaltet angelegte Bereichen u.a. mit Obstwiesenbeständen sowie eine Kompensationsfläche/ Schlagflur mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünlandflächen südlich „Zum Waschenberg“	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung des Bereichs zwischen Siedlungsrand und Hacklandbeeke“. Die große, zur Hacklandbeeke hin abfallende extensive Mähwiese und die Gehölzbestände bereichern das Landschaftsbild und dienen dem Biotopverbund. Die Wiese östlich des Weges ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/13	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" „Am Hackland“/ Eichholz	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Erweiterungsbereich Am Hackland/ Eichholz wurde als Tauschfläche "FNP 9" im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) einbezogen, da die ursprünglichen Bebauungsabsichten nur in kleinerem Umfang verwirklicht wurden. Die Einbeziehung in des bestehenden LSG wurde bereits damals angeregt. Neue Schutzgebietsausweisungen waren jedoch nicht Gegenstand des 5. Änderungsverfahrens. Die Landschaft ist hier überwiegend geprägt durch Wiesen und Weiden (sanfthügelig bis hängig) mit unterschiedlicher Nutzungsintensität, angereichert durch Feldgehölze, heckenartigen Strukturen und vereinzelte Solitärbäume. Die schutzwürdigen, strukturreichen Grünlandflächen werden insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung einbezogen. Die Wald- und Gehölzflächen an Lievers- und Hacklandbeeke sind bedeutend für den Biotopverbund der Bachtäler (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“, LSG-würdig).
C 2.3-11/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Waldflächen nördlich Eselssiepener Bach	Velbert	33, 32	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem Erweiterungsvorschlag handelt es sich um ein sehr strukturreiches, hängiges Waldgebiet mit Baumbeständen unterschiedlichen Alters und jüngeren (Ersatz-) Aufforstungen zwischen dem Siedlungsrand und dem Eselssiepener Bach. Der Wald ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und überwiegend als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster verzeichnet (BK-4608-024 „Eselssiepener Bachtal“).
C 2.3-11/15	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" nördlich Straße „Birkental“	Velbert	32, 33	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der geradlinige Grenzverlauf quer über eine Grünlandfläche ist in diesem Bereich nicht mehr plausibel und soll daher durch Einbeziehung der restlichen Grünlandfläche angepasst werden.
C 2.3-11/16	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerflächen nördlich Hixholz	Velbert	33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der geradlinige Grenzverlauf quer über die Ackerflächen ist nicht mehr plausibel. Die Schutzgebietsgrenze soll daher an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
C 2.3-11/17	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hü-	Velbert	33	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Einbeziehung einer randlich ausgesparten Waldfläche in das LSG, da sie eine Einheit mit dem umgebenden Wald bildet und die Ausgrenzung nicht nachvollziehbar ist.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	gelland" um eine Waldfläche am Waldrand nördlich Hixholz				
C 2.3-11/18	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünlandfläche an der Langenberger Straße	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Die gesamte Grünlandfläche südlich der Langenberger Straße einschließlich des Gehölzstreifens soll mit in das LSG einbezogen werden. Die Fläche grenzt an die geplanten LB-Erweiterungsflächen LB C 2.3-17/1 (Jövergraben) und ist bedeutend für den lokalen Biotopverbund.
C 2.3-11/19	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Jövergraben	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Durch die geplante LB-Änderung C 2.8-17/1 ergibt sich eine kleine Restfläche, die dem LSG zugeschlagen werden soll.
C 2.3-11/20	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Wittenhof	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Grünlandfläche zwischen Jövergraben und Weg südlich „Wittenhof“ soll mit in das LSG einbezogen werden. Der Fläche kommt im Hinblick auf das große, geplante Gewerbegebiet, das unmittelbar östlich angrenzend entwickelt werden soll, eine wichtige Funktion als Puffer zur freien Landschaft und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/21	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Schlagbaum	Velbert	46, 47	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Nördlich des bestehenden LSG sollen eine extensive, teilweise verbrachte Grünlandfläche mit einem Quellbereich sowie Gehölzflächen einbezogen werden. Die Erweiterung dient der Sicherung für den Biotopverbund der Bachtäler. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/23	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Kirschenknapp/ südlich Bökenbuschstraße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst eine große, zusammenhängende Grünlandfläche mit Feldgehölzinseln sowie baumbestandene bzw. bewaldete Flächen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft. Die am nördlichen und östlichen Rand liegenden Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 15“, „FNP 16“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Einbeziehung in das LSG erfolgt insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Gehölzflächen bieten zudem einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum zwischen den Siedlungsflächen und der freien Landschaft.
C 2.3-11/24	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Sie wird daher an die örtlichen Gegebenheiten durch Einbeziehung der kleinen Waldfläche (Kompensati-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" östlich der A 535			Abgrenzung	onsfläche) angepasst.
C 2.3-11/25	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland"	Velbert	35	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Grenze des LSG soll im Zusammenhang mit der geplanten, geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs (siehe GB-33) aus Plausibilitätsgründen ebenfalls bis an die Friedhofsbegrenzung herangezogen werden.
C 2.3-12/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Grünlandflächen westlich des bewaldeten Siepens (LB-Vorschlag C 2.8-33) in das bestehende LSG. Der Quellbereich (ND-Vorschlag C 2.6-68) ragt in die Fläche hinein. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Pufferfunktion für den angrenzenden Brandenberger Siepen.
C 2.3-12/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung des LSG südlich der Voßnacker Straße ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Abgrenzung soll daher an die Nutzungsgrenze angepasst werden (Einbeziehung der restlichen Acker- und Gehölzflächen).
C 2.3-12/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 an der Voßnacker Straße)	Velbert	20	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der unklare Grenzverlauf soll durch die geringfügige Verkleinerung an den Straßenverlauf angepasst werden.
C 2.3-12/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“ um eine Waldfläche zwischen Vogteier Straße und Krankenhausstraße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Waldfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Der in den Siedlungsbereich hereinragende Laubmischwaldhang ist der östlichste Ausläufer eines größeren Waldgebiets und Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 südlich Huppenkothen	Wülfrath	60	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die steil zum Roßbach hin abfallende Grünlandfläche soll in das LSG einbezogen werden. Sie dient als Pufferfläche zwischen der umgebenden Ackernutzung und dem Gewässerlauf und ist Teil der Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 um einen Teich und Grünland bei Comberg	Wülfrath	60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst einen Teich sowie den südlichen Teil der angrenzenden Grünlandfläche, die bereits zum LSG gehört. Der vom Kombergbach gespeiste Teich und sein Umfeld soll aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Amphibien (Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Erdkröte)- und den Biotopverbund der Gewässer einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den bewaldeten Talhang des Heiderhofbaches in das bestehende LSG ein. Mit der Erweiterung des LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4608-005 „Pufferflächen um den aufgelassenen Eigenerbach-Klärteich“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die im geplanten Naturschutzgebiet B 2.2-14 „Eigenerbach Niederungen“ gelegenen besonders wertvollen Feucht- und Gehölzbiotope des Heiderbachtals an und erfüllt hier wichtige Funktionen als Puffer zwischen Naturschutzgebiet und dem südöstlich angrenzenden Siedlungsbereich. Zugleich dient sie Pflanzen und Tieren als Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-14/4	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg	Wülfrath	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg verkleinert.
C 2.3-14/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ südlich Comberg	Velbert	60	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze ist nicht mehr plausibel und soll zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Geltungsbereichsgrenze herangezogen werden.
C 2.3-14/6	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am Hohdahlbachtal	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.
C 2.3-14/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am nördlichen Hohdahlbachtal	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen sowie linearer Gehölzbestände im nordöstlichen Umfeld des Kaulsbergbachs (geplantes NSG C 2.2-9). Diese sind als Pufferflächen für das geplante NSG, für das Landschaftsbild und den Biotopverbund von Bedeutung (u.a. Entwicklung des Biotopverbundkorridors zwischen den geplanten NSG Hohdahlbachtal und Eigenerbach-Niederungen).
C 2.3-14/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	46, 47, 60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 43/ 44“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Sie sollen zum einen aufgrund ihres Entwicklungspotenzials als Biotopverbundkorridor zwischen den geplanten NSG Hohdahlbachtal und Eigenerbach-Niederungen in das LSG einbezogen werden. Zum anderen kommt der zukünftig einzigen verbleibenden, bis zu 40 m breiten Grünverbindung nach Realisierung der geplanten Bauungen auch eine bedeutsame Funktion für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild zu. Der Wald südlich der Hochstraße zwischen Gewerbe- und Wohngebiet soll aufgrund seiner vielfältigen Funktionen ebenfalls Teil des LSG werden (u.a. Immissionsschutz-, Biotopverbund-, Lebensraumfunktion).
C 2.3-14/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Östlich des geplanten NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) soll das LSG um den von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumten Kocherscheidtbach (gesetzlich geschütztes Biotop GB-4608-92) und die umliegenden Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) erweitert werden. Entlang der Grünlandflächen führt ein ausgewiesener Wanderweg zum Hohdahlbachtal. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktion für den Biotopverbund (z.T. LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002_BSN_n, herausragende Bedeutung) sowie als prägende Bestandteile des Landschaftsbildes.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der untere Bereich des Hauptdammes des Sedimentationsbeckens „Eigenerbach Klärteich“ ist Teil des LSG C 2.3-14. Das LSG wird nach Norden bis zur Oberkante des Hauptdammes und nach Südwesten um den Seitendamm erweitert. Beide Dämme dienten dazu, den Talraum des Eigenerbaches abzusperren, in den von 1944 bis 2001 Waschwasser aus der Gesteinswäsche eingeleitet wurde, bis das Sedimentationsbecken nahezu vollständig verlandet war. Das Sedimentationsbecken wird aufgrund seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Naturschutzgebiet (C 2.3-14) ausgewiesen. Die mit z.T. altem Laubbaumbestand bestandenen Dämme stellen eine wertvolle Ergänzung zu den jüngeren Gehölzbeständen im Bereich des geplanten NSGs dar. Zugleich erfüllen Sie Pufferfunktionen für das NSG und dienen als Kulisse für den Rundwanderweg um den Eigenerbach-Klärteich.
C 2.3-15/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um das östliche Wiesenbachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Teile der Bachaue und des Talhanges des Wiesenbachtals, die unmittelbar an das bestehende LSG grenzen. In der Aue und auf dem Nordhang befinden sich z.T. extensiv genutztes Grünland und einzelne Gehölzstrukturen. Der steile Südhang ist bewaldet. Der Wiesenbach fließt im Westen am Waldrand entlang, um schließlich im Osten durch das als Weide genutzte frische bis feuchte Grünland zu mäandrieren. Hier findet sich stellenweise lückiges Bachröhricht. Der Wiesenbach fällt aufgrund seines naturnahen Charakters unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung) und der Biotopkatasterfläche BK-4608-0005, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Das Gebiet ist bedeutend für Amphibien, u.a. für den Feuersalamander sowie als Jagdrevier für den Wespenbussard und den Baumfalken. Die Fläche wurde im 5. Änderungsverfahren unter der Änderungsnummer FNP 10 in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen. Mit der Erweiterung des LSG wird einem dem Kreis Mettmann vorliegenden Änderungsvorschlag gefolgt.
C 2.3-15/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" im Bereich Hombachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die am nördlichen Talhang des Hombachtales gelegene Waldfläche (vorwiegend Bergahorn) wurde im Rahmen der 5. Änderung LP („BP 449“) in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen. Sie grenzt unmittelbar an die im geplanten LB C 2.6-60 „Hombach“ gelegene Hombachaue mit Erlenufergehölz, Milzkrautfluren und naturnahem Gewässerlauf, die unter den gesetzlichen Schutz des §30 BNatSchG fällt. Die Fläche steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit diesem schutzwürdigen Bereich und erfüllt hier wichtige Funktionen als Pufferfläche zum nördlich angrenzenden Schul- und Sportzentrum sowie als Le-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					bensraum für Tiere und Pflanzen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung), für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.
C 2.3-15/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um Waldflächen „Im Clef“	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Waldflächen „Im Clef“ wurden als Fläche „FNP11“ im Rahmen der 5. Änderung LP in den Geltungsbereich des LP (Außenbereich) einbezogen. Im nördlichen Bereich stockt ein Nadelwald, der zum Hombach hin steil abfällt. Im mittleren Teil überwiegt Mischwald, im südlichen Bereich am Lohbach Laubwald. Die Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an die im geplanten LB C 2.6-60 „Hombach“ gelegene Hombach- und Lohbachaue mit Erlenufergehölz, Milzkrautfluren und naturnahen Gewässerläufen, die unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Sie soll aufgrund ihrer Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung, als Pufferfläche zwischen Siedlung und den ökologisch hochwertigen Bereichen innerhalb des geplanten LB sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in das LSG integriert werden.
C 2.3-16/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine Fläche am Lohbach	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung einer Teilfläche der Regenrückhalteflächen am Lohbach (Grünland). Das restliche Regenrückhaltebecken ist bereits Teil des LSG. Die Fläche gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und soll wegen der Bedeutung für den durchgehenden Gewässer-Biotopverbundkorridor (Lohbach/ Elsbeck) in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-16/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um den Verlauf der Elsbeek nördlich Elsbeeker Straße	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll nach Süden hin um den Verlauf der Elsbeek mit den bachbegleitenden Gehölzbeständen sowie die nördlich davon liegenden Wiesenflächen erweitert werden. Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP ("FNP 21") aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) integriert. Der Bach verläuft weitgehend naturnah mit teilweise vernässten Auenbereichen und typischen Ufergehölzen. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen des Bachtälchens inmitten des dicht bebauten Siedlungsbereichs, u.a. für Biotopverbund der Gewässer, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und Frischluftschneise. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-16/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine geplante Renaturierungsfläche (Freilegung Elsbeek)	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Bereich wurde im Rahmen der 5. Änderung LP in den Geltungsbereich des LP aufgenommen. Im B-Plan 443 (1.Änd.) von 1994 ist der Bereich C 2.3-16/3 als Fläche nach § 9 (1), 20 BauGB festgesetzt mit dem Maßnahmenziel „Freilegung und Renaturierung der Elsbeek“. Die Freilegungsmaßnahme wurde jedoch bisher noch nicht realisiert, wird aber aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt befürwortet und dient dem Schutzzweck. Die Elsbeek ist in diesem Abschnitt z.Zt. verrohrt und mit einer Bodenaufschüttung überdeckt. Die Fläche ist durch Müllablagerungen und Nutzung als Hundeauslauf beeinträchtigt. Die Einbeziehung stellt im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag C 2.3-16/2 eine naturschutzfachlich sinnvolle Erweiterung des LSG dar. Der Verlauf der Elsbeek ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Festsetzung erfolgt aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials und der vielfältigen ökologischen Funktionen inmitten des dicht bebauten Siedlungsbereichs, u.a. zur Sicherung für den durchgehenden Biotopverbund der Gewässer, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und Frischluftschneise.
C 2.3-16/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" südlich des Sportplatzes	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Fläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP ("FNP 39") aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante LSG-Erweiterung umfasst die gesamte Kompensationsfläche. Dabei handelt es sich um eine Laubholzaufforstung sowie den Quellbereich des Elsbeeksiefens (Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-17/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-17 „Steinbruch Frickenhaus“, westlich Museum Zeittunnel	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die auf einer Erhöhung liegenden Waldflächen schließen südwestlich an den Bochumer Bruch an (geplante NSG-Neufestsetzung) und sind ansonsten von Gewerbeflächen umgeben. Südlich verläuft der Panoramaweg. Mit der Einbeziehung in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den Waldbereich als Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ mit herausragender Bedeutung darstellt. Im Zusammenhang mit der LSG-Erweiterung erfolgt auch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des LP (planungsrechtlicher Außenbereich, vgl. Änderungsnummer GB-3).
C 2.3-17/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-17 „Steinbruch/ Frickenhaus“, südlich Bochumer Bruch	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die auf einer Erhöhung gelegenen, vorwiegend bewaldeten Flächen schließen sich südlich des Panoramawegs an den Bochumer Bruch (geplante NSG-Neufestsetzung) an. Mit der Einbeziehung in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den Bereich als Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ mit heraus-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					ragender Bedeutung darstellt. Im Zusammenhang mit der LSG-Erweiterung erfolgt auch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des LP (planungsrechtlicher Außenbereich, vgl. Änderungsnummer GB-4).
C 2.3-18/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothenhohlbach" nördlich NSG Schlupkothenhohlbach	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung der für den Biotopverbund und das Landschaftsbild bedeutenden großen Grünlandflächen nördlich des NSG Schlupkothenhohlbach zwischen der Straße Kocherscheidt und dem östlich liegenden Waldgebiet. Die Wiesen und Weiden sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothenhohlbach“ (mit herausragender Bedeutung).
C 2.3-18/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothenhohlbach" im Bereich „Auf den Pöthen“	Velbert	62	Erweiterung Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 26“) wurde hier der Geltungsbereich des LP erweitert. Der derzeitige Grenzverlauf des LSG ist dadurch nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Die Erweiterung umfasst teilweise feuchte Grünlandflächen mit einer Feuchtwiese und einen Abschnitt des Lohbachs, der in einem mit alten Bäumen bestandenen Kerbtal fließt. Die mitten über die Ackerfläche (tlw. geplante Kompensationsflächen) verlaufende Abgrenzung soll bis an die Straße herangezogen werden. Die Flächen sind bedeutend für den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschaftsbild.
C 2.3-19/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-19 „Oberer Eigenerbach“ östlich der Bergischen Diakonie	Wülfrath	76	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterungsfläche ist geprägt von einer Hochstaudenflur/ Feuchtwiesenbrache im lichten, südexponierten Waldrandbereich sowie von dem von Ufergehölzen gesäumten Eigenerbach, der hier unmittelbar an eine Ackerfläche angrenzt. Die Fläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-017 „Eigenerbach“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Neben der Bedeutung für den Biotopverbund hat sie eine wichtige Funktion als Pufferfläche im Grenzbereich von Acker zu Wald.
C 2.3-20/1 C 2.3-20/2 C 2.3-20/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-20 „Wiesenbach“	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Im Zusammenhang mit dem LB-Vorschlag C 2.8-36 soll der nicht mehr plausible Grenzverlauf angepasst werden. Die Ackerflächen sollen aus dem LSG entlassen werden.
C 2.3-21/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Unterdüssel/ Berg	Wülfrath	74	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die bestehende LSG-Abgrenzung am Weg „Unterdüssel“ bei Berg ist nicht mehr nachvollziehbar. Die neue Abgrenzung orientiert sich an den Nutzungsgrenzen und bezieht die Feldgehölzinsel an der Böschung und die restliche Grünlandfläche mit ein. Die Erweiterung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.
C 2.3-21/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" südlich „Oetelshofen“	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den nördlichen Abschnitt des bewaldeten Fischbach-Siepens und eine westlich davon liegende Grünlandfläche in das bestehende LSG ein. Der Siepen ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Oberhaan“ (Stufe 1, herausragende Bedeutung) und erfüllt inmitten der vom Ackerbau geprägten Landschaft wichtige Funktionen im Biotopverbund der Gewässer, dient Pflanzen und Tieren als wertvoller Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-21/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Krusenheide	Wülfrath	83, 74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die weitläufige, als Weide genutzte Grünlandfläche bei Krusenheide ist prägend für das Landschaftsbild und soll daher in das LSG einbezogen werden. Im Norden und Süden schließt sich das geplante NSG „Holzer Bachtal“ an.
C 2.3-21/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" in Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterung handelt es sich um eine extensive Grünlandfläche südlich des Fischbachs mit einer Hecke als Abgrenzung zur benachbarten Ackerfläche. Extensivierung und Heckenanpflanzung gehören zu den bereits im LSG liegenden Kompensationsflächen, die sich unmittelbar nördlich und westlich anschließen (Extensivierung und Obstwiese).
C 2.3-21/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" um eine Ackerparzelle	Wülfrath	74	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Entlassung einer Teilfläche (Acker) bis zum Ackerrandstreifen aus dem LSG, da die Abgrenzung an dieser Stelle nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-22/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" im Bereich der rekultivierten Deponie Hammerstein	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst die im Rahmen der Rekultivierung mit Landschaftsgehölzen bepflanzten, hängigen Randbereiche der ehemaligen Deponie Hammerstein sowie die südlich angrenzenden Waldflächen (vorwiegend Laubwald). Der überwiegende Teil der Erweiterungsflächen gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothén“ die wegen ihrer herausragenden Bedeutung als NSG-würdig eingestuft wird. Eine Sicherung als LSG wird jedoch hier als ausreichend erachtet, auch im Hinblick auf den angrenzend geplanten Bürgerpark, der auf der zentralen Deponiefläche entstehen soll. Der von der Stadt Wülfrath vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (2002) wurde berücksichtigt und die für eine intensive Freizeitnutzung vorgesehenen Flächen nicht mit in den LSG-Vorschlag einbezogen.
C 2.3-22/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" bei Schlupkothén-Rehfuß	Wülfrath	75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die als Wiese genutzte Grünlandfläche bei Schlupkothén-Rehfuß hat aufgrund seiner Lage und Topografie eine landschaftsbildprägende Bedeutung und soll daher in das bestehende LSG einbezogen werden.
C 2.3-22/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Oberdüsseler Weg	Wülfrath	75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen im Bereich des Oberdüsseler Weges handelt es überwiegend um Kompensationsflächen (Extensivierungsflächen/ Brachen, Feldgehölze sowie eine Obstwiese). Die strukturreichen Flächen sollen aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen in das LSG

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					einbezogen werden.
C 2.3-22/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Untere Düssel" um eine große Obstwiese bei Aprath (Kompensationsfläche)	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das LSG soll um eine große, als Ersatzmaßnahme angelegte Obstwiese unterhalb des Kaiser-Wilhelm-Denkmal erweitert werden und auch die randlichen Gehölzbestände mit einbeziehen. Die Fläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-22/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen bei Schloss Aprath	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Geplant ist die Einbeziehung von Waldflächen östlich Schloss Aprath mit dem Umlaufgraben des Brucher Baches, die unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als NSG-würdige Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund geführt. Als Pufferfläche zu den Kernbereichen des NSG wird eine Einbeziehung in das LSG hier als ausreichend erachtet.
C 2.3-22/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen am Voisberger Weg	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das LSG soll durch die Einbeziehung eines Laubwäldchens am Voisberger Weg erweitert werden. Das Wäldchen ist wertvoll für den örtlichen Biotopverbund, als Trittsteinbiotop, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und bedeutsam für die Belebung des Landschaftsbildes.
C 2.3-22/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um eine Restfläche (Straße)	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird durch die geplante Neuausweisung NSG C 2.2-10 verkleinert. Ein verbleibender schmaler Reststreifen des LSG wird herausgenommen (Straße).
C 2.3-22/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Tillmannsdorfer Graben	Wülfrath	83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung soll den östlichen Teil des Tillmannsdorfer Grabens in das LSG einbeziehen. Das Gebiet ist über den „Eulenkopfweg“ für Spaziergänger erschlossen. Von Nordosten kommend fließt der Bach zunächst durch einen dicht bewaldeten Graben, dann in eine lichte, besonnte Feuchtbache. Südöstlich des Weges am Hang stockt ein strukturreicher Laubwald. Eine zwischen den Kleingärten liegende Ausgleichsfläche (Brache) soll mit in das LSG einbezogen werden. Der vielfältige Biotopkomplex ist insbesondere bedeutend für den Biotopverbund und als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.
C 2.3-22/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel"	Wülfrath	83, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um sehr strukturreiche, extensive Wiesenflächen mit randlichen, linearen Hecken- und Feldgehölzstrukturen. Die Einbeziehung in das angrenzende LSG erfolgt

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	entlang der S- Bahnlinie bei Aprath				aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (u.a. Waldeidechse).
C 2.3-22/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um Flächen, die aus dem NSG entlassen werden sollen	Wülfrath	75	sonstige Änderungen: Änderung der Festsetzungsart (NSG zu LSG)	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich unter der Änderungsnummer C 2.2-5/1 aus dem NSG entlassen und in das LSG integriert.
C 2.3-23/1	Zusammenlegung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-23 „An der Beek“ mit dem Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6 „Jungfernholz“	Velbert	17, 4	sonstige Änderungen	Durch die geplante LB-Festsetzung (Änderungs-Nr. C 2.3-53) verkleinert sich das LSG um einen großen Teil seiner Fläche. Die noch verbleibende LSG-Fläche soll daher dem benachbarten LSG C 2.3-6 zugeschlagen werden. Die Festsetzungsnummer C 2.3-23 entfällt damit.
C 2.3-24	Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 wird zu Landschaftsschutzgebiet C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“	Velbert	34, 47, 48	sonstige Änderungen	Das Gebiet war bislang Teil des großflächigen LSG C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“ und soll nun als LSG „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen festgesetzt werden. Es handelt es sich um ein strukturreiches, grünlandgeprägtes Gebiet mit naturnahen Quellbereichen und Bachläufen, alten Laubwäldern aus bodenständigen Gehölzarten und schutzwürdigem, seggen- und binsenreichem Feucht- und Nassgrünland. Charakteristisch für das Gebiet ist ein Nebeneinander von Feucht- und Trockenbiotopen, auch Magergrünländer und trockene Säume sind vorhanden. Das LSG wird vom Kimbecker-, Krüdenscheider- und Hardenberger Bach durchzogen und ist von hoher Bedeutung als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Innerhalb des Raumes befinden sich die Biotope BK-4608-042, BK-4608-044 und BK-4608-0125 aus dem LANUV-Biotopkataster 5/2013. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Raumes als Brut- und Nahrungsrevier des Rotmilans und des Wespenbussards, die mit 370 Pflanzenarten sehr hohe Florenvielfalt (davon 16 Pflanzenarten der Roten Liste) sowie die Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, darunter Zwerg- und Wasserfledermaus, 6 Amphibienarten (u.a. Feuersalamander), 13 Libellenarten (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle, Gemeine Federlibelle) und 58 Vogelarten, (u.a. Kleinspecht, Hohltaube, Eisvogel). Die naturnahen Fließgewässerbereiche, Auwälder, Bruch- und Sumpfwäldern sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					fallen unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Das Kimbecker Bachtal mit seinen Nebenbächen wird im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche VB-D-4608-009_BSN_n mit herausragender Bedeutung und die übrigen Bachtäler als Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Anstelle einer im Fachbeitrag vorgeschlagenen Naturschutzausweisung des Kimbecker Bachtals sollen die Kernflächen als geschützte Landschaftsbestandteile C 2.8-38, C 2.8-40, C 2.8-41 und C 2.8-42 und die naturnahen Quellbereiche als Naturdenkmäler C 2.6-121 bis C 2.6-126, C 2.6-166 und C 2.6-177 ausgewiesen werden. Der übrige Bereich wird aus dem bestehenden LSG ausgegliedert und soll mit besonderen Festsetzungen versehen werden, die insbesondere den Erhalt der schutzwürdigen Grünland-, Gewässer- und Gehölzbiotope sicherstellen.

2.3.3 Naturdenkmäler (ND) C 2.6

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatschG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Überarbeitung der vorhandenen Naturdenkmäler basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Naturdenkmäler in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Einige Festsetzungen wurden gestrichen, z.B. wenn Bäume abgestorben sind oder geologische Aufschlüsse durch Bauarbeiten entfernt worden sind. Weitere Naturdenkmäler wurden aufgrund ihrer großen Fläche und ihrer Funktion im Biotopverbund und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, z.B. Siepentäler oder größere Steinbrüche.

Die Festsetzung neuer Naturdenkmäler erfolgt vorwiegend auf Grundlage des Quellkatasters Kreis Mettmann für die Raumeinheit C. Hinzu kommen naturnahe Quellbereiche, welche im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung aller festgesetzten Brachen nachgewiesen wurden. Die Festsetzung Brache wurde in diesen Fällen aufgehoben. Naturnahe Quellbereiche unterliegen gemäß § 30 BNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Die Ausweisung als Naturdenkmal dient insofern der Rechtssicherheit und ermöglicht die Definition von objektbezogenen Festsetzungen.

Erläuterungstabelle Naturdenkmale (ND)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-3/1	1 Hainbuche, 1 Eiche östlich „Gauskamp“	Velbert	20	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: 2 Hainbuchen, 1 Eiche östlich „Gauskamp“) Lagekorrektur der Symbol-Position in westliche Richtung	Nur noch 1 Hainbuche, ursprünglich zweistämmig, jetzt ein stämmig, 1 Trieb ist rausgebrochen, Eiche vital
C 2.6-4/1	Aufschluss mit Rippelmarken	Velbert	21	Erweiterung von punktförmig auf flächig,	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-7/1	Steinbruch westlich „Zippenhaus“	Velbert	33, 34	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Der Steinbruch wird aufgrund seiner großen Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (C 2.8-32) festgesetzt.
C 2.6-8/1	Kleingewässer südöstlich „Jungholz“	Wülfrath	45	Erweiterung von punktförmig auf flächig,	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-9/1	1 Eiche – Umfang 3,30 m südwestlich Schloss Hardenberg	Velbert	47	Streichung	Die Eiche wurde 2013 aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt
C 2.6-11/1	1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich „Komberg“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum war abgestorben und wurde gefällt. Dem Eigentümer wurde 2013 schnellstens zur Fällung geraten, da durchzogen von einem Lackporling und nur noch Gerippe und nah eines Forstweges. Der Förster Herr Schnegelsberg sollte unbedingt hinzugezogen werden, ob ein Torso/Stammrest stehen bleiben kann als Eulen-, Specht und Fledermausquartier.
C 2.6-12/1	1 Rotbuche, Umfang 4,70 m südlich „Beek“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum ist abgestorben.
C 2.6-15/1	Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung von punktförmig auf flächig	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-16/1	Geologischer Aufschluss am Kirchenfelder Weg	Wülfrath	83	Streichung	Der Aufschluss wurde durch den Bau eines weiteren Bahngleises abgetragen.
C 2.6-21/1	1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation „Neviges“	Velbert	62, 63	Erweiterung von punktförmig auf flächig	
C 2.6-22/1	1 Teich	Velbert	19	Erweiterung von punktförmig auf flächig Umbenennung der Festsetzung (bisheriger	Verdeutlichung des Standortes. Die Weidengruppe um den Teich herum existiert nicht mehr.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				Name: 1 Teich mit Feldgehölzen nördlich „Waschenberg“)	
C 2.6-28/1	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Aufgrund der Größe wird der Siepen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. (C 2.8-31)
C 2.6-29	Quellgebiet mit Hochstaudenflur am Böckenbach	Velbert	50	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.1-37, „nördlich Thomashäusgen“. Aufgrund des naturnahen Quellbereichs mit quelltypischen Pflanzen und Feuchtwiesenpflanzen und der angrenzenden Uferstaudenflur wird sie als ND ausgewiesen.
C 2.6-30	Quellbereich am Lohbach	Wülfrath	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.4-3, „am Lohbach“. Auf der Fläche befinden sich mehrere Sickerquellen. In Quellnähe wachsen Feuchtezeiger wie Winkelsegge, Hexenkraut und Flatterbinse. Im Sickerquellbereich auf der Weide wachsen unter anderem quelltypische Pflanzen wie Bachbunge und Flutschwaden und Feuchtwiesenarten wie Gliederbinse, Blaugrüne Binse, Mädesüß und Baldrian. Den Bach säumt naturnahes Ufergehölz aus Erlen, Eschen, Faulbaum und Hainbuchen.
C 2.6-31	Quellbereich Hesperbach	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.3-3, „nördlich Hefel“. Hier kommen mehrere großflächige Sickerquellen mit Milzkrautbeständen und alten Erlen vor.
C 2.6-32	Unterlünèsquelle 5 mit Quellbach nahe Alaunstraße	Velbert	48	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.3-3, „nahe Alaunstraße“. Es handelt sich um einen naturnahen Quellbereich mit Feuchtwiesen und Röhrichtpflanzen. Der Bach wird von einem typischen Ufergehölz aus Eichen, Hainbuchen und Erlen gesäumt.
C 2.6-33	Oefter Bachquelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-34	Rosentalbachquelle - Südost	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-35	Friesenbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-36	Platsbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-37	Hammerbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-38	Bruchbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-39	Tiefenthalbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-40	Hesperbachquelle - Süd	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-41	Kempenbeekequellen	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-42	Willinghausbeekequelle - Ost	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-43	Selbeckquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-44	Grunewald Beekequelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-45	Winnacker Beekequellen	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-46	Rottberger Bachquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-47	Berth Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-48	Weinberg Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-49	Stiefes Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-50	Pollenbeekequelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-51	Wewersbeekequelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-52	Eickelbachquelle	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-53	Priehlbachquelle	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-54	Siepen Bachquelle	Velbert	7, 8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-55	Brackenbachquelle	Velbert	8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-56	Heeger Bachquelle	Velbert	8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-57	Loher Bachquelle	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-58	Jungfernbееkequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-59	Barnscheidtbееkequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-60	Lautermannsbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-61	Niederkalkofenbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-62	Plätzchenbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-63	Oberlangenhорstbeekequelle	Velbert	17, 18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-65	Wildenburgbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-66	Röbbeckquellen	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-67	Asbachquelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-68	Brandenberger Bachquelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-69	Dellwigbachquelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-70	Thünersbachquelle	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-71	Bleibergbeekequelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-72	Brandenberger Bachquelle - Nordwest	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-73	Brandenberger Bachquelle - Nord 1	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-74	Brandenberger Bachquelle - Süd	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-75	Brandenburger Bachquelle - Nord 2	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-76	Hellerkampbachquellen	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-77	Gansbachquelle	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-78	Grünendahlbeekequelle	Velbert	31	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-79	Dalbeekequelle	Velbert	45	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-80	Lieversbeekequelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-81	Knollenbergbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-82	Lissaboner Bachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-83	Kottenbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-84	Felsbachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-85	Grundbachquelle - West	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-86	Froschbachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-87	Windecker Bachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-88	Windecker Bachquelle – Arm I	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-89	Kannebachquelle - Nord 2	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-90	Kannebachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-91	Kannebachquelle - Südwest	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-92	Kaulsbergbachquelle	Velbert	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-93	Wiesenbachquelle - Südwest	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-94	Hombachquelle - Süd	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-95	Hacklandbeeke - Südwest	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-96	Eickelbachquelle - Südwest	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-97	Eickelbachquelle - West	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-98	Asbeckquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-99	Kuhler Bachquelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-100	Brüllöbbachquelle - Südwest	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-101	Felderbachquelle - Süd	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-102	Hordtbachquelle - Nordwest	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-103	Hordtbachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-104	Hordtbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-105	Hordtbachquelle - Ost 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-106	Hordtbachquelle - Ost 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-107	Hordtbachquelle - Ost 4	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-108	Thielenbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-109	Kinkhauser Bachquelle - West 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-110	Reitwegbachquelle - West	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-111	Kinkhauser Bachquelle - West 4	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-113	Kinkhauser Bachquelle - West 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-114	Kinkhauser Bachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-115	Reitwegbachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-116	Reitwegbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-117	Vogelsbachquelle - Süd	Velbert	21, 35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-118	Stumpsbergquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-119	Dresberg Bachquellen	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-120	Brüllöbbachquellen	Velbert	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-121	Kimbecker Bachquelle - Nordost	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-122	Kimbecker Bachquelle - Südost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-123	Löbbachquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-124	Krüdenscheider Bachquelle - Süd	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-125	Krüdenscheider Bachquelle - Südost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-126	Krüdenscheider Bachquelle - Ost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-127	Diergartenbachquelle - West	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-128	Diergartenbachquelle - Südwest	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-129	Dronsberger Bachquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-130	Fahrenscheider Bachquelle	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-131	Astrather Bachquelle - Südwest	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-132	Distelbachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-133	Nordrather Bachquelle – Ost 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-134	Vorberger Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-135	Astrather Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-136	Halfmannsbergquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-137	Oberlunes-Quelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-138	Hülsenbuschquelle 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-139	Hülsenbuschquelle 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-140	Windrather Bachquelle - Südost	Velbert	63	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-141	An der Tente - Quelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-142	Hülsbeekquelle - Nordost	Velbert	49, 50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-143	Hülsbeekquelle - Südost 1	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-144	Roßbachquelle - Süd	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-145	Roßbachquelle - Nord	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-146	Hombachquelle - Südost 1	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-147	Düsselquelle	Wülfrath	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-148	Rotbuchenbachquelle	Wülfrath	75	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-149	Waldbachquellen	Wülfrath	75	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-151	Reitwegbachquelle - Ost 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-152	Nordrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-153	Hülsbeekquelle - Ost	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-154	Hülsenbuschquelle 1	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-155	Hombachquelle - Südwest 3	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-156	Heimannsbuschquellen	Velbert	9, 22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-157	Wüstung Taex - Quelle	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-158	Bismarkturmquelle 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-159	Bismarkturmquelle 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-160	Quellbergbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-161	Künningbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-162	Künningbachquelle - Ost 2	Velbert	21, 22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-163	Pannerbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-164	Brinkerbachquelle - Südwest	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-165	Brinkerbachquelle - Süd	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-166	Nökelquelle 2	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-167	Hagenbocksesquelle 1	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-168	Diergartenbachquelle – West 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-169	Dronsbergquelle 1	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-170	Dronsbergquelle 2 west	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-171	Stumpsbergquelle 3	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-172	Triebelbachquelle 1	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-173	Triebelbachquelle 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-174	Dahlbachquelle - West	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-175	Lembeekquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-176	Astrathquelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-177	Thomashäusgenquelle 3	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-178	Thomashäusgenquelle 4	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-179	Besenökelquelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-180	Unterlünèsquellen	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-181	Theimbergquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-182	Windrather Bachquelle –	Velbert	63	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Ost 1				
C 2.6-183	Windrather Bachquelle – Ost 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-184	Windrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-185	Hülsbeekquelle - Süd 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-186	Hülsbeekquelle - Südost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-187	Hülsbeekquelle - Südost 2	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-188	Fischbachquelle - West	Wülfrath	74	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-189	Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Königsheide	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Hier handelt es sich um einen kleinen ehemaligen Steinbruch mit einem Aufschluss von Kalkknotenschiefer, der eine geologische Besonderheit darstellt. Gleichzeitig stellt der auf dem Steinbruchgelände stockende Gehölzbestand mit z.T. älteren Vogelkirschen, Weißdorn und Holunder einen wichtigen Rückzugsraum für die Tierwelt in einem durch offene Agrarflächen geprägten Raum dar. Als markantes gliederndes und belebendes Element erfüllt es zugleich wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

2.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) C 2.8

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatschG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bislang sind per Landschaftsplan in der Raumeinheit C 24 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Diese wurden einer Überprüfung vor Ort unterzogen. Das Ergebnis der Überprüfung war, dass die Abgrenzung etlicher geschützter Landschaftsbestandteile beibehalten wurde, einige Abgrenzungen verändert wurden (Verkleinerung / Vergrößerung) und einige geschützte Landschaftsbestandteile ganz gestrichen wurden.

Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Hinweisen aus verschiedenen Quellen weitere Gebiete daraufhin untersucht, ob sie für eine Unterschutzstellung nach § 29 BNatschG geeignet sind. Dabei handelt es sich um kleinere Raumausschnitte, die nicht die Größe und Komplexität von Naturschutzgebieten erreichen.

Den Schwerpunkt bilden hierbei verschiedene kleinere Waldbestände in Hanglage (oft Buchenaltholz-Bestände), die u.a. eine hohe Bedeutung als Horst-Standort für Greifvögel haben und wichtige Strukturelemente in der Agrarlandschaft darstellen, sowie Teilabschnitte von naturnahen Bachtälern mit ihren Auen und Talhängen, die von Grünland und naturnahen Wäldern geprägt sind und die z.B. aufgrund ihrer Hanglage oder auch ihrer Grundwassernähe für eine Ackernutzung weniger oder nicht geeignet sind. Diese Bereiche sind i.d.R. nicht so intensiv bewirtschaftet und beherbergen daher teilweise magerere und / oder feuchtere Standorte, die in der Agrarlandschaft selten geworden sind. Oft finden sich hier auch natürliche / naturnahe Fließgewässer. In den Fällen, in denen eine Schutzwürdigkeit festgestellt werden konnte, ist nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen.

Teilweise haben sich auch bislang als Brachflächen festgesetzte Flächen im Sinne des Naturschutzes so positiv entwickelt, dass nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil gerechtfertigt ist.

Zudem gibt es einige ursprünglich vom Menschen geschaffene Strukturen, wie Luftschutzhallen und kleinere Steinbrüche, die sich zu schützenswerten Ersatzlebensräumen entwickelt haben und als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen sind.

Vereinzelte sollen bislang als Naturdenkmal festgesetzte Flächen v.a. aufgrund ihrer Größe als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Erläuterungstabelle geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-1/1	Wäldchen nördlich Blumendahl	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung aufgrund von Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Wäldchens und Einbeziehung des Püsterts Bach
C 2.8-2/1	Wäldchen westlich Effmann	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung aufgrund von Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Wäldchens
C 2.8-4/1	Mehrere große Kastanien bei Wilhelmshöhe	Velbert	7	Streichung	Der geschützte Landschaftsbestandteil wird aus der Festsetzung herausgenommen, da nur noch eine alte große Kastanie erhalten ist. Diese befindet sich sehr nah am Haus und könnte aufgrund ihres Alters die Sicherheit auf dem Grundstück gefährden. Weitere vier Kastanien sind nicht so wertvoll, da sie noch jünger sind und offenbar nachgepflanzt wurden.
C 2.8-5/1	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung des Landschaftsbestandteils zur Einbindung eines mit Laubwald bewachsenen Talhangs zwischen zwei Schutzbereichen
C 2.8-5/2	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Verkleinerung, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung aufgrund Anpassung an Flächennutzungsplan und Luftbild
C 2.8-7/1	Wäldchen östlich Funkenberg	Velbert	8	Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung bis an die LP-Grenze zur Einbindung einer Gehölzbrache mit Hochstaudenflur. Im Grenzbereich zur Erweiterungsfläche wurde die Geburtshelferkröte (RL 2) nachgewiesen.
C 2.8-8/1	Wäldchen an der Bleibergquelle	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Die Hacklandbeeke wird mit in den geschützten Landschaftsbestandteil eingebunden (sie war bisher im östlichen Bereich ausgegrenzt).
C 2.8-8/2	Wäldchen an der Bleibergquelle		33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung zur Ausgrenzung des Minigolfplatzes im Südosten der Fläche
C 2.8-9/1	Große Weiden östlich Schwickshof	Velbert	19	Streichung	Die Weiden existieren nicht mehr. Sie sind laut eines Nachbarn umgefallen.
C 2.8-12/1	Wäldchen am Steinbruch	Wülfrath	45/46	Streichung	Das Wäldchen wurde bis auf Restbestände am Böschungsrand im Zuge der Steinbruch-erweiterung vernichtet.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-13/1	Wäldchen Neviges Ost	Velbert	62	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Landschaftsbestandteil wird nach Südwesten entlang des Motschenbrucher Baches bis zu den Bahngleisen erweitert. Der Bach weist hier einen naturnahen Zustand auf und ist von einem strukturreichen Mischwald umgeben. Das Wäldchen dient als Lebensraum für den Grasfrosch und im nahen Umfeld wurden die Geburtshelferkröte (RL 2) und der Bergmolch nachgewiesen.
C 2.8-14/1	3 Eschen, 2 Walnuss-Bäume, 2 Eichen, 2 Buchen im Beek, Pasch und Quall	Wülfrath	60	Streichung	Die genannten Bäume existieren zum großen Teil nicht mehr. Eine Schutzausweisung der restlichen Bäume ist nicht mehr sinnvoll.
C 2.8-15/1	Birkenhain Adelscheid	Wülfrath	60	Erweiterung von punktförmig auf flächig.	Die Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung.
C 2.8-16/1	Baumreihe zwischen Weststraße und Schießstand Langenberg	Velbert	34	Streichung	Die Baumreihe ist nicht mehr zu erkennen, da die ganze Fläche um den Siepen mittlerweile mit Bäumen bewachsen ist und sich ein Wäldchen entwickelt hat.
C 2.8-17/1	Baum- bzw. Heckenbestand, Quellen und Teich bei Hoflage „Jöver“	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baum- bzw. Heckenbestand bei Hoflage „Jöver“)	Erweiterung nach Nordosten zur Einbindung der Quellen und nach Südwesten zur Einbeziehung des Kleingewässers (C 2.8-23). An dem Teich wurde eine Erdkrötenpopulation nachgewiesen. Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs werden die drei Bereiche zu einem Landschaftsbestandteil zusammengefasst.
C 2.8-18/1	Luftschutzzoll am Ziegeleiweg	Velbert	8	Erweiterung von punktförmig auf flächig, Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Erweiterung zur Verbesserung der Plausibilität	Da die bisherige, nur punktförmige und nicht lagegenaue Darstellung die schutzwürdigen Bestandteile nur unzureichend erfasst, soll sie durch eine flächige Abgrenzung ersetzt werden. Diese umfasst die Relikte der ehemaligen Bunkeranlagen, das bewaldete Umfeld, in das sie eingebettet sind sowie die teilweise offenen Felsbereiche. Der Bereich bietet einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Fledermäuse (Teichfledermaus/ RL G und Wasserfledermaus/ RL G) sowie für Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-23/1	Teich bei „Jöver“	Velbert	19	Streichung bzw. Einbeziehung in einen anderen LB	Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs wird der Bereich Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-17 „Hecken- und Baumbestand bei Jöver“.
C 2.8-25	Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen	Velbert	19, 20	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des LSG C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Es beinhaltet die ehemalige Brache C 3.1-17 „nördlich Thünershof“ und entspricht zum großen Teil dem Biotop BK 4608-038 „Waldbereich um den Dellwigbach bei Thünershof“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. In dem Gebiet befinden sich Horste von Habicht (RL V) und Mäusebussard. Als bemerkenswerte Pflanzenarten wurden u.a. die Sumpfdotterblume (RL V), die Grüne Nieswurz (RL 3) und die Hohe Schlüsselblume nachgewiesen. Aufgrund der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der wertvollen Grünlandbrachen und des naturnahen Fließgewässers wird das Bachtal als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-26	Ehemaliger Luftschutzzstollen	Velbert	8	Neufestsetzung	Unmittelbar am Ziegeleiweg liegt im bewaldeten Hang ein geologischer Aufschluss, vermutlich eines der zahlreichen Relikte der Abbautätigkeiten der ehemaligen „Ziegelei Klotz“. Am Fuße der offenen Gesteinswand befindet sich ein gemauerter Stollen mit einer größeren Öffnung. Im unmittelbaren Umfeld sind Fledermausvorkommen von Teichfledermaus (RL G) und Wasserfledermaus (RL G) nachgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass dem Stollen eine tatsächliche oder mindestens potentielle Funktion als Fledermaushabitat (Winterquartier) zukommt.
C 2.8-27	Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Das Gebiet beinhaltet die bisherigen Brachen C 3.1-39 „westlich Kopfstation“ und C 3.3-11 „Kopfstation“. Aufgrund des naturnahen Fließgewässers und größerer Quellbereiche mit Beständen des Gegenblättrigen Milzkrauts sowie bachbegleitender Erlen-Eschenbestände wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Das Gebiet zählt außerdem zum Lebensraum des Rotmilans (RL 3).
C 2.8-28	Quellbereiche im Eselssieper Bachtal	Velbert	32	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Die Fläche entspricht der bisherigen Brache C 3.2-11 im „Eselssieper Bachtal“ und ist Teil des Biotops BK-4608-024 „Eselssieper Bachtal“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Der Bereich wird aufgrund seiner Vielzahl an nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (mehrere Sickerquellen mit quelltypischen Pflanzen, naturnaher Fließgewässerabschnitt mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald) als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Zu den typischen Pflanzenarten zählen hier u.a. Bitteres Schaumkraut, Aufrechter Merk und Gelbe Schwertlilie.
C 2.8-29	Siepenkomplex um den Vogelkothöhen östlich von Langenberg	Velbert	21, 22, 35	Neufestsetzung unter Einbeziehung zweier Brachflächen, die in dem LB aufgehen	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Es beinhaltet die ehemaligen Brachen C 3.1-25 und C 3.1-26 „südlich Vogelkothöhen“ und ist Teil des Biotops BK-4608-0055 „Siepenkomplex um den Vogelkothöhen östlich von Langenberg“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Es wurden zahlreiche Amphibien nachgewiesen, darunter

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Fadenmolch sowie Dunkers Quellschnecke (besondere Verantwortungsart für NRW) in vier Quellbereichen. Als bemerkenswerte und gefährdete Pflanzen kommen u.a. vor: Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Wasserstern (RL V), Sumpf-Dotterblume (RL V), Sumpf-Schafgarbe (RL V), Brennender Hahnenfuß (RL V), Wiesen-Margerite (RL V). Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der naturnahen Fließgewässer, Sumpfbereiche, Feuchtwiesen und zahlreichen Quellen, darunter zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie aufgrund der Vorkommen bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-30	Magerwiesen am „Nizzabad“	Velbert	35	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Aufgrund der blütenreichen Magerwiesen mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten werden die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Als bemerkenswerte Pflanzenarten wurden nachgewiesen: Blutwurz (RL V), Wiesen-Margerite (RL V), Nelken-Haferschmiele (RL 3), Gewöhnliches Zittergras (RL 3S), Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn (RL 3), Gewöhnliches Kreuzblümchen (RL 3)
C 2.8-31	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzungsart ND in LB und Erweiterung	Der Bereich war bislang als Naturdenkmal C 2.6-28 „Siepen bei Nieding“ festgesetzt und wird aufgrund seiner relativ großen Fläche und seiner Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-32	Steinbruch westlich „Zippenhaus“	Velbert	33, 34	Änderung der Festsetzungsart von ND in LB und Erweiterung von punktförmig auf flächig	Der Steinbruch war bislang als Naturdenkmal C 2.6-7 „Steinbruch westlich Zippenhaus“ festgesetzt und wird aufgrund seiner relativ großen Fläche und seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-33	Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und angrenzenden Laubwäldern	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Brachfläche, die in dem LB aufgeht	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“. Es beinhaltet die bisherige Brache C 3.1-18 „nördlich Bökenbusch“ und entspricht zum großen Teil dem Biotop BK-4608-040 „Wald mit Quellsiepen des Brandenberger Baches“ nördlich Bökenbusch aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Als bemerkenswerte Tierarten wurden der Habicht (RL V), Feuersalamander, zahlreiche gefährdete Libellenarten sowie Dunkers Quellschnecke (besonderer Verantwortungsart für NRW) in zwei Quellen nachgewiesen. Zu den typischen Pflanzenarten zählen hier: Sumpf-Dotterblume (RL V), Gegenblättriges Milzkraut, Winkelsegge, Bachbunge, Bitteres Schaumkraut, Pestwurz und Pfeifengras. Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der großen Laubwaldbereiche, der Feuchtrachen, der naturnahen Fließgewässer, und Quellen, darunter zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie aufgrund des Vorkommens bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-34	Obstwiese bei	Velbert	8	Änderung der Festsetzungsart	Die Fläche war bisher als Brache C 3.3-7 „westlich Steinbrink“ festgesetzt und wird auf-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Pielscheune			von Brache in LB	grund eines wertvollen Streuobstwiesenbestands als LB ausgewiesen.
C 2.8-35	Oberlauf des Brakenbachs mit Quellbereichen und Grünlandbrache	Velbert	8	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Die Fläche war bisher als Brache C 3.1-13 „An den Bracken“ und C 3.2-5 „An den Bracken“ festgesetzt. Aufgrund der naturnahen Fließgewässer, der Quellbereiche und der feuchten Grünlandbrache wird ein Teil der Brachen als LB ausgewiesen. In den Quellbereichen wurde Dunkers Quellschnecke (besonderer Verantwortungsart für NRW) und im Quellbach typische Pflanzenarten wie Gegenblättriges Milzkraut, Bachbunge und Wald-Schaumkraut nachgewiesen. In der Umgebung gibt es Vorkommen des Feuersalamanders. Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-36	Wiesenbachtal bei Düsseldorf	Wülfrath	83	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-20 „Wiesenbach“. Es entspricht zum großen Teil dem Biotop BK-4708-021 „Seitental der Düsseldorf (Wiesenbach) westlich Düsseldorf“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Darüber hinaus beinhaltet es mehrere nach §30 BNatSchG geschützte Feuchtbiopte. Das Bachtal ist Lebensraum zahlreicher zum Teil stark gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche (RL 3S), Turmfalke (VS), Bekassine (RL 1S), Wiesenpieper (RL 2S), Sumpfrohrsänger, Goldammer (RL V), Rotmilan (RL 3), Eisvogel, Steinkauz (RL 3S). Als weitere bemerkenswerte Tierarten wurden die Libellenarten Weidenjungfer und Großer Blaupfeil, der Grasfrosch und im nahen Umfeld der Feldhase (RL V) nachgewiesen. Zu den lebensraumtypischen Pflanzenarten zählen hier u.a. Schlangenwurz (RL 3), Sumpfdotterblume (RL V), Breitblättriger Rohrkolben, Gelbe Schwertlilie, Teich-Schachtelhalm, Bitteres Schaumkraut, Schmalblättriger Merk, Sumpf-Vergissmeinnicht, Bach-Ehrenpreis, Mädesüß und Arznei-Baldrian. Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der naturnahen Fließgewässer, Stillgewässer, Röhrichtbestände, Feuchtbrachen, Quellen sowie der naturnahen Gehölzbestände, und aufgrund des Vorkommens bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-37	Röbbeck	Velbert	18,19	Neufestsetzung unter Einbeziehung zweier Brachflächen, die in den LB aufgehen	Das Gebiet lag bislang teilweise im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 „Hefel/Nordpark“. Innerhalb der Fläche befinden sich die bisherige Brachfläche C 3.1-15 und der überwiegende Teil der bisherigen Brachfläche C 3.2-1 Das Gebiet umfasst einen landschaftstypischen Biotopkomplex aus dem überwiegend naturnahen Bachlauf der Röbbeck mit mehreren Quellbereichen, Auenwald, Kleingewässer, Röhrichtflächen, Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und alten Buchenwäldern im Quell- und Hangbereich. Die naturnahen Fließgewässerbereiche, Auwälder und seggen- und binsenreichen Nassenwiesen fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG; mehrere Biotope sind zudem FFH-Lebensraumtypen. Die Ausweisung des östlichen Teils der Röbbeck als geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie belegt ihre Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer. Das Gebiet hat eine enge Biotopverbundbeziehung zu dem westlich liegenden geplanten NSG Hesperbachtal.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Die Biotope BK-4608-036 und BK-4608-031 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 befinden sich überwiegend innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche gefährdete oder bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten. Erwähnenswerte Vogelarten sind u.a. Uhu (RL V), Grünspecht, Waldschnepfe (RL 3) und Sperber. Die Amphibien sind mit Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte vertreten, die Reptilien mit der Blindschleiche (RL V). Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für Libellen und Heuschrecken. Typische und gefährdete Pflanzenarten sind u.a. Sumpf-Dotterblume (RL V), Kuckucks-Lichtnelke (RL V), Brennender Hahnenfuß (RL V), Kohldistel und Sumpfschafgarbe (RL V). Der Schutz der Brachflächen erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-38	Hardenberger Bach mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, Grünlandaue und altem Hallenbuchenwald	Velbert	34,47,47	Neufestsetzung	Das Gebiet war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Der Biotopkomplex aus naturnahem Bachlauf mit bachbegleitendem Eschenauenwald, Grünlandaue und altem Hallenbuchenwald entlang des steilen Talhanges ist als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes und als Trittsteinbiotop von lokaler Bedeutung. Innerhalb des Bachbettes weist der Bachlauf stellenweise auch Kies- und Schotterbänke sowie Gleit- und Prallufer auf. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer ist der gesamte Bachlauf innerhalb des LBs als geplanter Strahlursprung in den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Die Gewässeraue ist zum großen Teil als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Innerhalb des Landschaftsbestandteils befindet sich der Hauptbereich des Biotops BK-4608-042 „Hardenberger Bach bei Haus Schurk“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Auch gesetzlich geschützte Biotope in Form von natürlichen Fließgewässerbereichen und Auwäldern befinden sich in dem Landschaftsbestandteil. In der näheren Umgebung wurden verschiedene Libellenarten, u.a. der gefährdete Plattbauch (RL V) nachgewiesen.
C 2.8-39	Naturnaher Fließgewässerabschnitt am Hardenberger Bach	Velbert	34	Neufestsetzung	Der Landschaftsbestandteil war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet ist lokal bedeutsam aufgrund des naturnahen Fließgewässerabschnittes sowie aufgrund der Funktion als Trittsteinbiotop. Der Hardenberger Bach wird beidseits von einem naturnahen Ufergehölzstreifen aus Erlen, Weiden und Eschen gesäumt. Innerhalb des Bachbettes weist der Bachlauf, bedingt durch die teilweise ausgeprägten Mäander, stellenweise auch Kies- und Schotterbänke sowie Gleit- und Prallufer auf. Die Aue ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zwischen weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen am Hardenberger Bach.
C 2.8-40	Feldgehölz bei	Velbert	34	Neufestsetzung	Die Fläche war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Krüdenscheidt				Hügelland“. Es handelt sich um ein etwa 1 ha großes Feldgehölz aus überwiegend Buchenstarkholz, z.T. Waldmeister-Buchenwald. In der Strauchschicht dominiert die Stechpalme. Die Krautschicht ist größtenteils dicht ausgebildet. Hier ist u.a. das Einblütige Perlgras, die Echte Nelkenwurz, der Salbei-Gamander, der Efeu, der Waldmeister, die Weiße Hainsimse und das Wald-Veilchen zu finden. Vor allem randlich sind einzelne Hainbuchen, Traubeneichen oder Vogelkirschen beigemischt. Der vormals gut ausgebildete Waldmantel wurde zwischenzeitlich vollständig entfernt. Heute ist dieser z.T. wieder lückig ausgebildet. Dominierende Strauchart ist dabei Roter Hartriegel, vereinzelt Weißdorn und Holunder. Inmitten der Fläche befindet sich ein alter Kalksteinbruch; die muldenförmige Vertiefung ist etwa 7-8 m tief. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines reich strukturierten Feldgehölzes und die Wiederherstellung eines naturnahen Waldmantels. Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „VB-D-4608-009_BSN_n „Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und erfüllt hier die Funktion als Trittsteinbiotop für Gehölzbiotope. Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem Biotop BK 4608-044 „Feldgehölz nordwestlich von Krüdenscheidt“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. In dem Wäldchen wurden Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen.
C 2.8-41	Waldbereich westlich Schwagenscheidt mit Krüdenscheider Bachquellen und Löhrbachquellen	Velbert	48	Neufestsetzung	Das Gebiet war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Der Biotopkomplex umfasst einen naturnahen Abschnitt des Krüdenscheider Baches sowie mehrere Seitensiepen mit Nebenbächen. Die naturnahen alten Waldbestände, z.T. Hainsimsen-Buchenwald, die Bachläufe sowie die Quellbereiche sind bedeutsam als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes und als Trittsteinbiotop. In den Wäldern sind typische Arten der Buchenwälder wie die Stechpalme, die Wald-Hainsimse, die Winkelsegge und das Gewöhnliche Hexenkraut zu finden. Entlang der Bachläufe hat sich außerdem teilw. ein naturnaher Ufergehölzstreifen aus Erlen, Weiden und Eschen entwickelt. Auch kleinflächige Röhrichtbestände sind vorhanden. In den feuchteren Bereichen sind Arten wie der Gewöhnliche Uferwolfstrapp, das Gegenblättrige Milzkraut und die Wald-Simse zu finden. Außerdem ist das Gebiet Lebensraum vom Rotmilan (RL 3), Hohltaube (RL / SÜBL *S), Feuersalamander und Dunkers Quellschnecke (Besondere Verantwortungsart für NRW). Die als Naturdenkmal geplanten Quellbereiche mit den Festsetzungsnummern C 2.6-123, C 2.6-124, C 2.6-125 und C 2.6-126 befinden sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils.
C 2.8-42	Waldbereich und	Velbert	34,48	Neufestsetzung	Der Landschaftsbestandteil war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Nie-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Feuchtgrünland um Kaulenborn und Kimbecker Bachquelle				derbergisches Hügelland“. Das Gebiet hat aufgrund seiner naturnahen Bachläufe sowie der Quellbereiche, der bachbegleitenden Ufergehölze und der schutzwürdigen alten Buchenwaldbestände eine hohe Bedeutung als struktureicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Von besonderem Wert ist insbesondere ein kleiner Erlen-Bruchwald südl. von Kaulenborn. Ein großer Teil der Fläche wird von einer Moosschicht aus Torfmoosen eingenommen, zudem sind Pilze (z.B. die Art Sumpf-Graublatt) auf der Fläche recht häufig. Weiterhin ist ein großer Bestand des Sumpf-Veilchens (RL 3) hervorzuheben. Außerdem konnten hier zahlreiche Amphibien (Grasfrosch, Fadenmolch und Bergmolch) nachgewiesen werden. Am Kimbecker Bach kommt die gefährdete Blauflügel-Prachtlibelle (RL V) vor. Auch der stark gefährdete Wespenbussard (RL 2) nutzt den Landschaftsbestandteil als Lebensraum. Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „VB-D-4608-009_BSN_n „Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0125 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Die natürlichen Fließgewässerbereiche, die Bruch- und Sumpfwälder sowie die Quellbereiche fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Die als Naturdenkmal geplanten Quellbereiche mit den Festsetzungsnummern C 2.6-121 und C 2.6-122 befinden sich ebenfalls im Gebiet.
C 2.8-43	Künningbach	Velbert	21,22	Neufestsetzung	Der Landschaftsbestandteil war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet hat aufgrund seines naturnahen Bachlaufs sowie der Quellbereiche, der bachbegleitenden Ufergehölze und der schutzwürdigen alten Buchenwaldbestände eine hohe Bedeutung als struktureicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Zudem ist es als Vernetzungselement für den Biotopverbund von Bedeutung. Arten wie das Gegenblättrige Milzkraut, der Wald-Sauerklee, das Bittere Schaumkraut, das Pfennigkraut, die Quell-Sternmiere, der Fadenmolch, die Wasserspitzmaus (RL V), der Habicht (RL V), der Rotmilan (RL 3) und der Waldkauz kommen in diesem Gebiet vor. Auch zahlreiche Amphibien, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und Erdkröte sowie Dunkers Quellschnecke (Besondere Verantwortungsart für NRW) wurden hier nachgewiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0091 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_n: „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Die natürlichen Fließgewässerbereiche und Quellbereiche fallen unter den gesetzlichen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Schutz des § 30 BNatSchG. Der im Quellkataster unter q363 erfasste Quellbereich soll mit der Festsetzungsnummer C 2.6-162 als Naturdenkmal ausgewiesen werden.
C 2.8-44	Meybergsbachtal	Velbert	21	Neufestsetzung (Evtl. auch NSG)	Das Bachtal war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet ist bedeutsam aufgrund des naturraumtypischen, grünlandgeprägten Bachtals mit Quellbereich, naturnahen Bachabschnitten gut ausgebildeten Heckenstrukturen und typisch ausgebildeten Buchenwaldbeständen mit Alt- und Totholz. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zum nördlich angrenzenden „NSG Felderbachtal“. Außerdem kommen gefährdete sowie typische Arten wie der Brennende Hahnenfuß (RL V), die Quell-Sternmiere, das Sumpf-Vergissmeinnicht, die Sumpfdotterblume (RL V), , der Eisvogel, die Goldammer (RL V), der Habicht (RL V), die Wasserfledermaus (RL G), die Zwergfledermaus, sowie zahlreiche Amphibien (Feuersalamander, Bergmolch, fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch) im Gebiet vor. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0091 „Meybergsbachtal südöstlich von Oberbonsfeld“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_n: „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Myerbachtal“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Die natürlichen Fließgewässerbereiche, Quellbereiche sowie segen- und binsenreiche Nasswiesen fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.
C 2.8-45	Relikte der Tongrube am Deilbachunterlauf	Velbert	8	Neufestsetzung	Im nordöstlichen Teil des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 „Asbachtal-Voßnacken“ finden sich am Deilbachunterlauf an der Grenze zu Essen noch Relikte einer Tongrube, die zur ehemals dort ansässigen „Ziegelei Klotz“ gehörte. Das Gelände ist inzwischen weitgehend bewaldet. Südlich des bereits als Naturdenkmal festgesetzten Aufschlusses des Stockumer Sattels (C 2.6-27) befindet sich ein weiterer geologischer Aufschluss mit deutlich erkennbaren Gesteinsschichten und einem vorgelagerten Plateau. Die steilen Abbruchkanten weisen ein Mosaik von vegetationslosen Bereichen, lückigen Beständen von Moosen, Flechten, Farnen (u.a. Hirschgungenfarn) und Gräsern auf. Als bemerkenswerte Tierart ist der Uhu zu nennen, der hier im Jahr 2014 nachgewiesen wurde. Im Biotopkataster des LANUV ist der Bereich Teil von BK-4608-0014 („Zwei naturnahe Abschnitte am Unterlauf des Deilbachs“), und sowie Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-013 („Unterlauf des Deilbachs in Essen, Kupferdreh“) mit besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund. Der weitgehend störungsarme Bereich bildet zusammen mit den umliegenden feuchten Auenabschnitten, dem Wald und dem naturnahen Bachverlauf einen vielfältigen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotential als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der Bachauen und Steinbrüche.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-46	Feuchtwald mit ehemaligen Klärbecken und Deilbachunterlauf	Velbert	8	Neufestsetzung	Der schutzwürdige Bereich umfasst einen feuchten Erlenwald, der vom Bösenbach durchflossen wird sowie die angrenzenden ehemaligen Klärbecken und einen Abschnitt des Deilbach-Unterlaufs. Der Erlenbruchwald weist u.a. quellige Bereiche mit großflächigen Vorkommen des Gegenblättrigen Milzkrautes auf. Die ehemaligen Klärbecken haben sich inzwischen zu einem ausgesprochen wertvollen Lebensraum für zahlreiche bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Aus der Gruppe der Amphibien wurden nachgewiesen: Geburtshelferkröte (RL 2), Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch (im angrenzenden Gebiet auch Feuersalamander). Bemerkenswerte Vogelarten sind u.a. Graureiher und Eisvogel. Im Bereich des Deilbachunterlaufs und der Klärbecken wurde auch das Vorkommen des Bibers nachgewiesen, dessen Aktivitäten zur Erweiterung der Gewässer- und Sumpfbzonen führen. Teich – und Wasserfledermaus nutzen die stehenden Gewässer als Jagdhabitat. Auf kleinem Raum hat sich hier ein vielfältiger, schützenswerter Biotopkomplex aus Feuchtwald, stehenden Gewässern/ Sumpfbzonen und Fließgewässer entwickelt mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Gewässer und an diesen Lebensraum gebunden Tier- und Pflanzenarten.
C 2.8-47	Oberes Bösenbachtal	Velbert	7, 8	Neufestsetzung	Das Bösenbachtal ist Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken". Eine Kopfbaumreihe am Bösenbach ist als Naturdenkmal C 2.6-25 „Kopfweidenreihe (Salix alba) im Bösenbachtal" festgesetzt. Im Oberen Bösenbachtal wird der naturnahe Bösenbach zunächst von einem Buchenaltholzbestand und später von einer mageren Grünlandbrache begleitet. Entlang des Bösenbachs finden sich neben der o.g. Kopfweidenreihe Bachröhrichte, eine kleine Sumpfwiese (Waldsimsen-Gesellschaft) und quellige Bereiche mit Quellfluren. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind Sumpfdotterblume (RL V), Blutwurz (RL V) und Moor-Labkraut (RL V). Als bemerkenswerte Tierarten wurden Grünspecht und Feuersalamander nachgewiesen. Der Biotopkomplex ist aufgrund naturnaher Biotope, dem Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, des Strukturreichtums und wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund (Trittstein zwischen Priehlbachtal und Deilbachtal) lokal bedeutsam. Entsprechend wird er als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-48	Magergrünland und Brache bei Pielscheune	Velbert	8	Neufestsetzung	Im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" liegen zwei, bisher als Brachen (C 3.1-11 „westlich Steinbrink“ und Brache C 3.2-4 „westlich Steinbrink“) festgesetzte Flächen. Durch extensive Nutzung haben sich in Hanglage wertvolle Magergrünlandflächen entwickelt, die teilweise verbuschen (u.a. Besenginster und Birke). Es finden sich mehrere Magerkeitszeiger (z.B. Wald-Ehrenpreis, Harzer Labkraut) und auf den Flächen wurden einige Tierarten der Roten Liste nachgewiesen ((Goldammer (RL V), Fitis (RL V), Ringelnatter (RL V), Waldeidechse (RL V). Aufgrund der Seltenheit von entsprechend ausgebildetem Magergrünland sowie als Lebensraum zunehmend selten werdender Tierarten werden die Flächen als geschützter

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-49	Brucksiepen mit Roßbach	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Dieses Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-14 „südlich Eigenerbach–Klärteich“. Das innerhalb des Gebietes festgesetzte Naturdenkmal C 2.6-11 „1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich Komberg“ ist nicht mehr vorhanden. Prägende Elemente sind Wald und Fließgewässer. Bei dem Wald handelt sich vorwiegend um ein strukturreiches Buchenaltholz (Hainsimsen-Buchenwald) in Hanglage mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen. Kleinere Bereiche sind auch mit jüngerem Mischwald bestockt. Im Westteil findet sich in einem flacheren Bereich auch ein typisch ausgebildeter Erlen-Eschen-Bestand, in dessen Krautschicht kennzeichnende Arten wie Milzkraut, Riesen-Schwingel, Winkelsegge und Hängende Segge wachsen. Dieser Erlen-Eschen-Bestand wird von dem naturnahen Roßbach durchquert. Bachaufwärts fließt der Roßbach entlang des Nordwestrand des Buchenwaldes. Am Roßbach finden sich zwei Quellbereiche (Roßbachquelle - Süd, Roßbachquelle - Nord), die als Naturdenkmäler (C 2.6-144, C 2.6-145) geplant sind. Das Gebiet bietet mehreren lebensraumtypischen, teils höhlenbrütenden und teils gefährdeten Vogelarten Lebensraum (u.a. Schwarzspecht (RL *S), Hohltaube (RL / SÜBL *S), Waldschnepfe (RL 3), Goldammer (RL V) und dient als Horststandort des Habichts (RL V). Das Gebiet ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 (Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath), die „besondere Bedeutung“ für den Biotopverbund hat. Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes ergibt sich aus dem Alter des standorttypischen Buchenwaldes, dem Strukturreichtum, dem Vorhandensein eines naturnahen Fließgewässers, dem Vorkommen lebensraumtypischer, teils gefährdeter Arten und der Bedeutung für den Biotopverbund. Das Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-50	Felsbachtal	Velbert	47	Neufestsetzung	Zwischen Velbert Tönisheide und der A 535 erstreckt sich an den Hängen entlang von Fels- und Grundbach im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" ein strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und teilweise dichtem Stechpalmen-Gebüsch. Felsbach und westlicher Abzweig des Grundbachs sind als naturnahe Fließgewässer ausgebildet, wobei letzterer als Naturdenkmal „Grundbachquelle - West“ (C 2.6-85) geplant ist. Der Buchenwald ist Standort mehrerer Horste des Mäusebussards und das Baumhöhlenangebot spiegelt sich in dem Vorkommen von Grün- und Buntspecht wider. Für den lokalen Biotopverbund hat der zwischen Autobahn und Ortslage gelegene Wald als Trittsteinbiotop Bedeutung. Der standorttypische, strukturreiche Buchenwald, der Standort mehrerer Greifvogelhorste ist, das Vorhandensein naturnaher Fließgewässer sowie die Bedeutung für den Biotopverbund sind wertbestimmende Faktoren, die zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil führen.
C 2.8-51	Hixholzer Bachtal	Velbert	33	Neufestsetzung	Dieses Waldstück liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 „Niederbergisches Hügel-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					land“. Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand an den Hängen des Hixholzer Bachtals. Der naturnahe Hixholzer Bach verläuft anfangs in einem engen, gestreckten Kerbtal, das sich nach dem Zufluss der naturnahen Haubeeke weitert und dem Bach Platz für einen geschlängelten Verlauf bietet. Das Gebiet ist Horststandort des Mäusebussards, Teil eines Schwarzspechtreviers und Lebensraum für Dunkers Quellschnecke (besondere Verantwortungsart für NRW, Vorkommen im quelligen Bereich am Hixholzer Bach). Im Biotopkataster des LANUV ist das Gebiet Teil von BK-4608-023 ("Quellgebiet des Schmalenhofer Baches und des Grundbaches"), und es ist gleichzeitig Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 ("Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche"). Hixholzer Bach und Haubeeke sind Teil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4608-909, der sich durch „schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer“ auszeichnet. Zum Schutz naturnaher Fließgewässer, eines quelligen Bereichs mit dem Vorkommen von Dunkers Quellschnecke eines Buchenaltholzbestandes mit Greifvogelhorst und Bedeutung für den Schwarzspecht sowie aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-52	Tal der Lautermanns Beeke	Velbert	17	Neufestsetzung	Das Tal der Lautermanns Beeke ist Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche BK-4608-008 ("Rosenbachtal westlich von Langenhorst") sowie der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 („Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“). Die Lautermanns Beeke durchfließt ein sich im Verlauf weitendes Kerbtal, an dessen Hängen sich teilweise ein strukturreicher Buchenaltholzbestand erstreckt. Der an Stechpalmen reiche Buchenwald weist wertvolle Alt- und Totholzstrukturen auf, ist Lebensraum der in Baumhöhlen brütenden Hohltaube (RL / SÜBL *S) und Standort eines großen Greifvogelhorstes. Für den Oberlauf der Lautermanns-Beeke mit Quellbereichen ist eine Ausweisung als Naturdenkmal (C 2.6-60) geplant. Im unteren Abschnitt wird die Beeke von teils ausgedehnten Milzkrautfluren begleitet. Am östlichen Waldrand wird die Lautermanns Beeke zu einem Teich aufgestaut. Dieser schützt den Bachoberlauf vor Tiefenerosion und führt hier zu einer Strukturbereicherung. Am Teich wurden mehrere Libellenarten nachgewiesen. Das naturnahe Fließgewässer sowie der Buchenaltholzbestand mit Greifvogelhorst, wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und Vorkommen der Hohltaube (RL / SÜBL *S) sind schützenswert. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund zwischen Buchenwäldern des Oefter Bachtals und des Tals des Rosentalbachs. Entsprechend wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-53	Tal der Effmann Beeke	Velbert	4, 17	Neufestsetzung	Der Wald an der Effmann Beeke sowie die Beeke selbst liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-23 "An der Beek" sowie in der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 ("NSG Oefter Tal"), die „herausragende Bedeutung“ für den Biotopverbund hat. Am steilen Osthang des von der Beeke gebildeten Tals, stockt ein strukturreicher Buchenaltholzbestand mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, dessen Strauchschicht überwiegend von

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					der Stechpalme gebildet wird. Dieser Wald ist Standort eines Mäusebussard-Horstes sowie Lebensraum von Bunt- und Grünspecht. Die naturnahe, streckenweise geschlängelt verlaufende Effmanns Beeke wird teilweise von Erlen begleitet und in einem Bereich, in dem sich die Talsohle etwas aufweitet, stockt ein Eschenbestand. Das naturnahe Fließgewässer sowie der Buchenaltholzbestand mit Greifvogelhorst sowie wertvollen Alt- und Totholzstrukturen sind schützenswert. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung als Biotopverbundfläche für den Biotopverbund zwischen Buchenwäldern des Oeffter Bachtals und des Tals des Rosentalbachs. Entsprechend wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-54	Wäldchen nordöstlich Scheiderhöfchen	Wülfrath	45	Neufestsetzung	Dieser im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 "Anger/Laubecker Bach" gelegene Waldmeister-Buchenwald wird im Biotopkataster des LANUV als BK-4608-021 ("Feldgehölz nordöstlich von Hs. Scheiderhöfchen") geführt und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 ("Nebentäler des Angerbachtales"). Es handelt sich um ein Buchenaltholz mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, welche auffällig viele Baumhöhlen aufweisen. Die sich im südwestlichen Teil des Gebietes befindlichen Mulden und Erhebungen zeugen von früherer Abbautätigkeit und erhöhen hier den Struktureichtum des Gebietes. Das kleine Buchenwaldgebiet ist aufgrund der wertvollen Alt- und Totholzstrukturen sowie als Trittsteinbiotop für den lokalen Biotopverbund schützenswert und wird deshalb als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-55	Bleibergbeeke und Grünland	Velbert	33	Neufestsetzung	Eingerahmt von den naturnahen Fließgewässern Bleibergbeeke und einem ihrer Nebenzuflüsse erstreckt sich im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" eine Grünlandfläche mit Elementen der Nass- und Feuchtgrünländer. Die Bleibergbeeke wird von Gehölzen (u.a. Hainbuche, Schwarzerle) begleitet. Am Nordrand des Gebietes liegt eine schilfreiche Nasswiese, die zur Böschung hin in ein Weidengebüsch übergeht. Entlang des Nebenzuflusses zieht sich auf der östlichen Seite streifenförmig eine Nass- und Feuchtweide u.a. mit Kuckucks-Lichtnelke, Knick-Fuchsschwanz und Flutendem Schwaden. Zwischen Nass- und Feuchtweide und der Bleibergbeeke erstreckt sich eine Weidelgras-Weißklee-Weide. Die westl. Böschung des Nebenzuflusses ist u.a. mit Hainbuchen, Eichen und Haselnuss bestanden und ist Teil der Weide. Das Gebiet umfasst die von der LANUV kartierten gesetzlich geschützten Biotope GB-4608-0014, GB-4608-0015 und GB-4608-907 und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 („Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“) und wird im Biotopkataster des LANUV als BK-4608-037 ("Bachtal bei der Diakonie Neuviandsburg") geführt. Der Komplex aus mehreren gesetzlich geschützten Biotopen ist schutzwürdig und wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-56	Hardenberger Bach mit angrenzender	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Brachfläche, die	Der Hardenberger Bach verläuft hier in großen Teilen naturnah geschwungen bis mäandrierend. Tief- und Flachwasserzonen, zum Teil mit Totholzansammlungen,

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Brache und Feuchtwiesen nördlich Richrather Mühle			in dem LB aufgeht	wechseln einander ab. Das Ufer ist zum Teil von alten Erlen gesäumt. Die Auenbereiche werden regelmäßig überschwemmt und setzen sich aus verschiedenen Biotopen wie Feuchtwiese, Uferstaudenfluren und Feuchtbrachen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien zusammen Aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer ist der gesamte Bachlauf innerhalb des LBs als geplanter Strahlursprung in den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Die Gewässeraue ist zum großen Teil als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Biotope BK-4608-042 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 befinden sich überwiegend innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils. Als bemerkenswerte und typische Pflanzenarten wurden u.a. nachgewiesen: Sumpfwasserstern (RL V), Gegenblättriges Milzkraut, Kuckucks-Lichtnelke und Mädesüß. Im Umfeld der Fläche gibt es Fundpunkte von Kleinspecht (RL 3), Rotmilan (RL 3), Steinkauz (RL 3S) und Bergmolch. Der nördliche Teil der Fläche war bisher als Brache C 3.1-20 festgesetzt. Als wichtiges Verbindungsbiotop zwischen weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen am Hardenberger Bach ist das Gebiet schützenswert und wird deshalb als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-57	Hangwald am Oefter Bachtal	Velbert	17	Neufestsetzung	Dieser Hangwald liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6 "Jungfernholz" und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 (NSG Oefter Tal), die „herausragende Bedeutung“ für den Biotopverbund hat. Bei dem Wald handelt es sich um einen strukturreichen, an steilem Hang stockenden Buchen-Mischwald, mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, die Rotmilan (RL 3) und Grünspecht Nistmöglichkeiten bieten. Im westlichen Teil durchzieht den Wald ein steil eingeschnittenes Kerbtal, in dem eine naturnahe Quelle liegt. Zum Schutz wertvoller Altholzbestände mit Bedeutung für Greifvögel und Spechte und eines naturnahen Quellsiepens sowie aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund wird der Wald als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-58	Ehemalige Trasse der Niederbergbahn	Velbert	31	Neufestsetzung	An den steilen Böschungen eines ca. 10 m tiefen Geländeeinschnittes der ehemaligen Trasse der Niederbergbahn finden sich - besonders aus der Sicht des Biotopverbundes – wertvolle Gehölzstrukturen und Felsanschnitte, die die Biotoverbundachse des geschützten Landschaftsbestandteils B 2.8-91 („Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“) nach Osten fortsetzen. Dieses etwa 200 m lange Teilstück der ehemaligen Trasse der Niederbergbahn wird entsprechend als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-59	Feuchtbrache an der Düssel nördlich	Wülfrath	83	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Die an der Düssel gelegene strukturreiche Feuchtbrache weist einen größeren Schilfbestand, einen Graben mit Uferstauden und mehrere Quellbereiche mit typischer Flora auf.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Tilmanndorf				Die Düssel ist hier von zum Teil alten Ufergehölzen wie Weiden, Eschen und Erlen gesäumt. Die Fläche ist aufgrund des Röhrichtbestands gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 und wurde im Fachbeitrag der LANUV als BSN-Gebiet vorgeschlagen. Unter anderem kommen die gefährdeten Pflanzenarten Sumpfdotterblume (RL V) und Zweizeilige Segge (RL / SÜBL 3) vor. Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-60	Hombachtal	Velbert	61	Neufestsetzung	Bei dem bislang überwiegend im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-15 „Tönisheide Süd“ gelegenen Gebiet handelt es sich um das Bachsystem des oberen Hombaches mit zwei Nebenbächen. Die Bäche sind aufgrund ihres naturnahen Charakters innerhalb des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles auf gesamter Länge als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Sie werden von z.T. quellig durchsickerten Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden sowie von feuchten Grünlandbrachen begleitet. Ein Teil der Auenwälder sowie eine seggen- und binsenreiche Nasswiese fallen ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz. Eine Besonderheit sind großflächige Milzkraufuren in der Aue. Zwei Kleingewässer sind wertvoll für Amphibien. Im Osten des Gebietes wurde eine am steilen nördlichen Talhang des Hombachs gelegene trockene Grünlandbrache mit Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen in die Abgrenzung einbezogen. Innerhalb des Gebietes liegen mehrere naturnahe Quellbereiche, wovon drei als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen (C 2.6-94 „Hombachquelle Süd“, C 2.6-146 „Hombachquelle-Südost 1“ C 2.6-155 „Hombachquelle Südwest 3). Die naturnahen Bachabschnitte sowie die Auenwälder sind im Biotopkataster des LANUV als FFH-Lebensraumtypen 3260 und 91E0 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst. Das Bachsystem stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes für verschiedene Vogelarten wie Eisvogel, Fitis (RL V) und Goldammer (RL V) sowie für Amphibien wie Feuersalamander, Berg-, Teich- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte. Der Hombach weist eine hohe Gewässergüte auf und ist hierdurch wertvoll für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Erwähnenswerte Pflanzenarten sind Bärlauch, Buschwindröschen, Sumpfdotterblume (RL V), Hohe Schlüsselblume (RL V) und Rippenfarn. Im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteiles brüten u.a. Habicht (RL V), Hohltaube (RL / SÜBL *S), Grünspecht, Dorngrasmücke und Waldkauz. Bedeutende Nahrungsgäste sind Wespenbussard (RL 2), Baumfalke (RL 3), Rotmilan (RL 3), Uhu (RL VS) und Schwarzspecht (RL *S).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das Gebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4608-008_BSN_n „Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe nördlich Strasserhof“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.8-61	Wallmichrather Siepen und Feuchtbrache am Brullöhbach	Velbert	34	Neufestsetzung	Bei dem Wallmichrather Siepen handelt es sich um einen naturnahen Mittelgebirgsbach, der in einem Kerbtälchen fließt. Er weist mehrere quellige Bereiche auf, die mit Milzkrautfluren und Winkelseggen bewachsen sind. Die Ufer sind von älteren Eichen und Hainbuchen gesäumt. Im Bereich des Bachbettes befinden sich größere Totholzbestände. Im Bereich der Einmündung des Siepens in den Brullöhbach und südlich davon haben sich in den Uferbereichen des Brullöhbaches auf feuchter Grünlandbrache Uferstaudenfluren u. a. mit größeren Pestwurzbeständen, Wald-Engelwurz und Beinwell entwickelt. Der Bach ist in diesem Bereich von Weidengebüsch gesäumt. In der näheren Umgebung wurden die gefährdeten Vogelarten Steinkauz (RL 3S) und Kolkrabe (RL V) nachgewiesen. Aufgrund des naturnahen Quellbachs mit quelltypischer Flora und standorttypischen alten Ufergehölzen sowie aufgrund der Feuchtbrache am Brullöhbach mit Uferstaudenfluren und Weidengehölzen wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

- V** Vorwarnliste
***** ungefährdet (wird im Text nur erwähnt, wenn ein Zusatzcode vorhanden ist – z.B. *S)
D Daten unzureichend
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu _, V, 3, 2, 1 oder R)

2.3.5 Brachen C 3.x

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Überarbeitung basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Brachen in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath). Den Brachen waren bislang vier verschiedene Zweckbestimmungen zugeordnet:

1. Natürliche Entwicklung
2. Bewirtschaftung – Pflege
3. Sondernutzung Aufforstung
4. Sondernutzung Biotop

Ein großer Teil der Brachen wurde aus folgenden Gründen aus der Festsetzung herausgenommen:

1. Flächen, die inzwischen bewaldet sind und darüber hinaus keine speziell schutzwürdigen Biotopeigenschaften aufweisen. Diese haben ihre Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ oder „Aufforstung“ erreicht und sind nun ausreichend über das Forstgesetz geschützt.
2. Flächen, die inzwischen als Acker oder Intensivgrünland genutzt werden,
3. weitere Flächen, die inzwischen als Lagerplatz, Parkplatz, Privatgarten etc. genutzt werden.

Einige dieser Flächen sind aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung landschaftsschutzwürdig und wurden daher in angrenzende Landschaftsschutzgebiete einbezogen.

Bei einem weiteren Teil der Brachflächen wurde die Festsetzung geändert, um ihnen einen höheren Schutzstatus zu verleihen:

1. naturnahe Quellbereiche wurden als Naturdenkmäler ausgewiesen oder in neue geschützte Landschaftsbestandteile einbezogen.
2. größere Flächen, auf denen sich schutzwürdige Biotope wie z.B. Feuchtbrachen, Feuchtwälder, naturnahe Bachabschnitte oder Streuobstwiesen entwickelt haben, wurden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, weil sie als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen eine wichtige Rolle im Biotopverbund spielen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt hier über die Festsetzungen des geschützten Landschaftsbestandteils. Die Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“ fällt hierdurch für die Brachen in der Raumeinheit C weg.

Bei den übrigen Brachen wurde die Festsetzung beibehalten und ggfs. die Art der Zweckbestimmung geändert. Die Festsetzungstexte wurden grundlegend überarbeitet und ergänzt.

Die neue Aufteilung der Brachen beläuft sich nun auf die Zweckbestimmungen „Natürliche Entwicklung“, um natürliche Sukzession zuzulassen und „Bewirtschaftung - Pflege“, um Mager- oder Feuchtgrünland zu erhalten.

Erläuterungstabelle Brachen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-1/1	Buchfeld	Velbert	4, 17	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-2/1	Am Eulenbach -3 Teilflächen-	Velbert	31	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf den Flächen inzwischen ein Regenrückhaltebecken und eine Aufforstungsfläche angelegt wurden.
C 3.1-3/1	Südlich Sondern	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-4/1	Delle	Wülfrath	44	Streichung und Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Stattdessen ist östlich von der Fläche zwischen dem Weg und dem Gansbach eine langgestreckte Brache entstanden. Diese weist eine Hochstaudenflur aus überwiegend Indischem Springkraut und Brennesseln auf. Vereinzelt sind junge Gehölze (Eiche, Hölunder, Haselnuss) und Riesen-Bärenklau eingestreut. Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die Fläche wird einschließlich der Uferstaudenflur wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und wegen der Bedeutung als Lebensraum mit Entwicklungspotenzial für Tiere und Pflanzen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 aufgenommen.
C 3.1-5/1	Sieperdick	Velbert	45	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen ein Acker angelegt wurde.
C 3.1-6/1	Am Buschkamp	Velbert	45	Streichung und Einbeziehung in das das Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 einbezogen.
C 3.1-7/1	Siepchesfeld	Wülfrath	83	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen eine Lagerfläche entstanden ist.
C 3.1-8/1	Am Kressen-Berg	Velbert	8	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-9/1	Westlich Priemberg	Velbert	6	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivweide genutzt wird.
C 3.1-10/1	Westlich Auf der Heide	Velbert	7	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-11/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Der größte Teil der Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Magergrünland und Brache bei Pielscheune“ C 2.8-48. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-12/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Mähweide genutzt wird.
C 3.1-13/1	An den Bracken	Velbert	8	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Weide genutzt wird.
C 3.1-14/1	Hanscheider Berg	Velbert	21	Streichung und Einbe-	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürli-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				ziehung in Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-9	che Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-9 mit einbezogen.
C 3.1-15/1	Nördlich Eintrachtstraße	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Röbbeck“ C 2.8-37. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-16/1	Westlich Küpperskothen	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die inzwischen bewaldete Fläche wird aufgrund der naturnahen Quellbereiche als Quell-Naturdenkmal C 2.6-66 „Röbbeckquellen“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-17/1	Nördlich Thünershof	Velbert	33	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen“ C 2.8-25. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-18/1	Nördlich Bökenbusch	Velbert	20	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Brache ist inzwischen bewaldet und wird Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils „Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und angrenzenden Laubwäldern C-2.8-33. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-19/1	Am Waldrand	Velbert	20	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Acker genutzt wird.
C 3.1-20/1	Am Hardenberger Bach	Velbert	34, 20	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche ist inzwischen überwiegend bewaldet und wird zusammen mit den angrenzenden südlich gelegenen Uferbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-56 „Hardenberger Bach mit angrenzender Brache und Feuchtwiesen nördlich Richrather Mühle“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-21/1	Südlich Kipp	Velbert	33, 34	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-23/1	Bei Rommel	Velbert	21	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Weide genutzt wird.
C 3.1-24/1	Bei Thielen	Velbert	21	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-25/1	Südlich Vogelskothen	Velbert	21	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die feuchte Grünlandbrache wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich von Langenberg“ C 2.8-29. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-26/1	Südlich Vogelskothen	Velbert	35	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die inzwischen bewaldete Brache mit naturnahen Quellbereichen wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich Langenberg“ C 2.8-29. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-27/1	Östlich Dresberg	Velbert	34	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-28/1	Bösdiek	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen ein Parkplatz und Privatgarten angelegt wurde.
C 3.1-29/1	Nördlich Hagenbockses	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.1-30/1	Westlich Krüdenscheid	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.1-31/1	Kaulenborn	Velbert	48	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-32/1	Nordöstlich Eckern, Ostseite Alaunstr.	Velbert	48	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-34/1	Südlich Im Diergarten	Velbert	35	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-35/1	Südlich Im Diergarten	Velbert	35	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-36/1	Im Örk	Velbert	35	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Intensivweide genutzt wird.
C 3.1-37/1	Nördlich Thomashäusgen	Velbert	50	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND, z.T. Streichung	Auf der Fläche befindet sich eine Sickerquelle mit typischen Pflanzen und angrenzender feuchter Hochstaudenflur. Dieser Bereich wird flächig als Naturdenkmal C 2.6-29 „Quellgebiet mit Hochstaudenflur am Böckenbach“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes. Der restliche Bereich wird aus der Festsetzung „Brache“ herausgenommen, weil diese Fläche inzwischen bewaldet ist.
C 3.1-38/1	Am Bahn	Velbert	48	Streichung und Einbeziehung in Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 einbezogen.
C 3.1-39/1	Westlich Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Brache ist durch Straßenbau erheblich verkleinert worden. Die überwiegend bewaldete Restfläche wird gemeinsam mit der Brache C 3.3-11 als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-40/1	Westlich Lückenhaus	Velbert	48/49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-41/1	Döskesschmitte	Velbert	49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-42/1	Östlich Schepers	Velbert	49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-43/1	Kocherscheidt/westlich und östlich B 224 n	Velbert/Wülfrath	61	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-45/1	Schlupkothen	Wülfrath	61	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-46/1	Am Lohbach	Wülfrath, Velbert	62	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen teilweise als Intensivgrünland genutzt wird und teilweise bewaldet ist.
C 3.1-47/1	An Düssel	Wülfrath	75	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-48/1	Westlich Hefel	Velbert		Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-49	Nordwestlich Hefeler Straße -2 Teilflächen-	Velbert	18	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.3-13 wird geändert von „Sondernutzung Aufforstung“ in „Natürliche Entwicklung“, um natürliche Sukzession mit verschiedenen Entwicklungsstadien zuzulassen.
C 3.2-1/1	An Eintrachtstraße -2 Teilflächen-	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung der nördlichen Fläche als LB bzw. Einbeziehung der südlichen Fläche in das angrenzende LSG C 2.3-8	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die nördliche Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-37 „Röbbeck“. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes. Die südliche Teilfläche wird inzwischen als Acker genutzt und wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.2-2/1	Richrather Mühle	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.2-3/1	Bei Asbeck	Velbert	6	Erweiterung	Südwestlich der Fläche ist eine weitere Brache mit Gräsern und Uferstaudenfluren entstanden, welche durch regelmäßige Pflege erhalten werden sollte. Die Pflegemaßnahmen dienen der Förderung schutzwürdiger Pflanzenbestände.
C 3.2-4/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB, teilweise Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben. Der Großteil der Brache hat sich zu einem wertvollen, teils verbuschenden Magergrünland entwickelt, das als LB C 2.8-48 „Magergrünland und Brache bei Pielscheune“ ausgewiesen wird. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-5/1	An den Bracken	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung teils als LB und teils als ND, z.T. Streichung	Ein großer Teil der Fläche besteht aus feuchter Grünlandbrache mit Gehölzgruppen, welche als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-35 „Oberlauf des Brackenbachs mit Grünlandbrache“ ausgewiesen wird. Hier befindet sich auch ein naturnaher Quellbereich, der als Teil des Naturdenkmals C 2.6-55 „Brackenbachquelle“ festgesetzt wird. Der restliche Teil der Fläche besteht aus Intensivweide und wird deshalb Festsetzung „Brache“ herausgenommen.
C 3.2-6/1	Westlich Wallmichrather Höfe	Velbert	34	Streichung und Einbeziehung in Erweite-	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivweide genutzt wird. Sie wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				rungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11	einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.2-7/1	Diekkothlen	Velbert	50	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen Fischteiche mit Zierrassen angelegt wurden.
C 3.2-8/1	Nördlich Braken	Wülfrath	74	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland und Lagerplatz genutzt wird.
C 3.2-9/1	Im oberen „Hespertal“	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die Fläche wird aufgrund der naturnahen Quellbereiche, des naturnahen Bachoberlaufs mit bachbegleitenden Erlen-Eschensaum als Naturdenkmal C 2.6-42 „Willinghausbeekequelle-Ost“ ausgewiesen.
C 3.2-10/1	Nördlich der Hoflage „Jöver“	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben. Stattdessen wird die Fläche in den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-17 „Baum- bzw. Heckenbestand, Quellen und Teich bei Hoflage Jöver“ mit einbezogen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-11/1	Im „Eselssieper bachtal“	Velbert	32	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Da die Fläche inzwischen überwiegend bewaldet ist, wird die Festsetzung „Brache“ aufgehoben. Stattdessen wird sie aufgrund der Sickerquellen und Erlenbestände als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-28 „Quellbereiche im Eselssieper Bachtal“ ausgewiesen. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-12/1	Nördlich Tilmannsdorf	Wülfrath	83	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die nördliche Fläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-59 „Feuchtbrache an der Düssel nördlich Tilmannsdorf“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-13	Bei Zwingenberg	Velbert	48	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.1-33 wird geändert von „natürliche Entwicklung“ in Bewirtschaftung – Pflege/ Pflgetyp 4, da es sich um eine erhaltenswerte extensiv genutzte Magerweide mit Bracheanteilen handelt. Ziel der Pflege ist die Förderung der schutzwürdigen Pflanzenbestände.
C 3.2-14	Schlupkothlen	Wülfrath	75	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.1- 44 wird geändert von „natürliche Entwicklung“ in Bewirtschaftung – Pflege/ Pflgetyp 4 zur Erhaltung der Magerbrachenbestände und der Amphibienbestände.
C 3.3-1/1	Östlich Werdener Straße	Velbert	17	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-2/1	An Hefler Straße	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-3/1	Nördlich Hefel	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als	Die Fläche wird aufgrund der vorhandenen Sickerquellen mit typischer Flora als Naturdenkmal C 2.6-31 „Quellbereich Hesperbach“ ausgewiesen.
C 3.3-4/1	An Eintrachtstraße	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend mit Gehölzen bestanden und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-5/1	Westlich Nordpark	Velbert	18	Streichung und Einbeziehung in Erweite-	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet sind und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitäts-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				rungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-8	gründen ins angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.3-6/1	Deilbach	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, teilweise Ausweisung als LB C 2.8-45, teilweise Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen bewaldet ist. Eine besonders schützenswerte Teilfläche wird Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-45 „Relikte der Tongrube am Deilbachunterlauf“. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.3-7/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird aufgrund eines wertvollen Streuobstwiesenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-34 „Obstwiese bei Pielscheune“ ausgewiesen.
C 3.3-8/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-9/1	Nördliche Deponie	Velbert	19	Streichung und Einbeziehung in Erweiterungsfläche des LSG C 2.3-8	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in eine Erweiterungsfläche des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes C 2.3-8 einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.3-10/1	Nördlich Dahl	Velbert	49	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche zum großen Teil als Intensivweide genutzt wird.
C 3.3-11/1	Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird gemeinsam mit C 3.1-39 aufgrund von Sickerquellen, alter Erlen- und Eschenbestände und eines naturnahen Bachabschnitts als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“ ausgewiesen. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.3-12/1	Südlich Keffhäuschen	Velbert	61	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche zum großen Teil als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.4-1/1	Südlich Kürschhaus	Velbert	35	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, da die Fläche zum großen Teil als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.4-2/1	Nahe Alaunstraße	Velbert	48	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche wird als naturnaher Quellbereich mit dem Quellbach als Quell-Naturdenkmal C 2.6-32 „Unterlünnesquelle mit Quellbach nahe Alaunstraße“ ausgewiesen.
C 3.4-3/1	Am Lohbach	Wülfrath	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND, z.T. Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, da die Fläche zum großen Teil als Weidefläche genutzt wird und nur eine kleine Restbrache vorhanden ist. Ein Sickerquellbereich innerhalb der Fläche wird als Quell-Naturdenkmal C 2.6-30 „Quellbereich am Lohbach“ ausgewiesen.
C 3.4-5/1	Bei „Pollen“	Velbert	20	Streichung, Einbeziehung in das Quell-ND	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben und die Fläche wird aufgrund zahlreicher Sickerquellbereiche und feuchter Hochstaudenflur in das ND C 2.6-50 „Pollenbeekequelle“ einbezogen.

2.3.6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen C 5.x

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 20 Abs. 1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Die Überarbeitung basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Maßnahmen in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath). Zu den Maßnahmen zählen Anpflanzungen, Aufforstungen und die Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken (Rekultivierungen).

Anpflanzungen wurden aus der Festsetzung herausgenommen, wenn dort keine Möglichkeit dafür mehr besteht, z.B. aufgrund der Entstehung von Privatgarten. Festsetzungstexte wurden hier insbesondere geändert, um Anpflanzungen an Fließgewässern naturnah zu gestalten. Aufforstungsmaßnahmen wurden oft verkleinert oder gestrichen, um Grünland für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Unabhängig davon, ob die Maßnahmen bereits erfüllt sind, werden die übrigen Festsetzungen beibehalten.

Erläuterungstabelle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 5.1-9/1	Ufergehölz	Velbert	48	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baumreihe) (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 5.1-9)	Anpflanzung von Ufergehölz am Bach ist sinnvoller als eine Baumreihe.
C 5.1-10/1	Baumreihe	Velbert	34	Streichung	Anpflanzung ist nicht mehr sinnvoll, da auf der Fläche inzwischen Privatgärten sind
C 5.1-14/1	Ufergehölz	Wülfrath	44	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baumreihe) (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 5.1-14)	Anpflanzung von Ufergehölz beidseitig des Gansbaches ist sinnvoller als eine Baumreihe.
C 5.2-3/1	In der Heeg	Velbert	8	Streichung	Aufforstung des Grünlandes ist nicht sinnvoll
C 5.2-6/1	Südöstlich Kalkofen	Velbert	17	Verkleinerung	Die Aufforstung ist teilweise erfolgt. Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll
C 5.2-8/1	Hefel	Velbert	18	Streichung	Eine Aufforstung der inzwischen entstanden Privatgärten und des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-11/1	Östlich Wallmichrather Höfe	Velbert	34	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-12/1	Westlich Bahnhof Velbert West (2 Teilflächen)	Velbert	31	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-13/1	Krüllsteinbeck (3 Teilflächen)	Velbert	45	Verkleinerung	Die mittlere Teilfläche ist überwiegend durch die A 44 Trasse überplant. Die südliche Teilfläche soll als Grünland und extensive Ackerfläche entwickelt werden.
C 5.2-14/1	Nedderheide	Velbert	46	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.3-12/1	Eigener Bach Klärteich	Velbert, Wülfrath	46, 60	Streichung/ Änderung der Festsetzung, Ausweisung als NSG	Die Fläche wird aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als NSG C 2.2-15 „Eigener Bach“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.

2.3.7 Geltungsbereich (GB)

Änderungen der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (kurz: GB) ergeben sich in erster Linie aufgrund von

- Anpassungen an die Bauleitplanung
- geplanten Erweiterungen vorhandener Festsetzungen bzw. Neuausweisung von Schutzgebieten und -objekten

In der Änderungskarte dargestellt sind die Änderungen **GB-1** bis **GB-34** mit der neuen Grenze des Geltungsbereichs (Plangebietsgrenze).

Aufgrund der GB-Änderungen ist auch eine entsprechende Anpassung (Erweiterung, Verkleinerung, ggf. Neuausweisung) der Entwicklungsräume notwendig, auf die in der Tabelle hingewiesen wird, ohne sie jedoch in der Karte des Änderungsentwurfs gesondert darzustellen.

1. Anpassungen des Geltungsbereichs an die Bauleitplanung

§ 29 Abs. 4 LG NRW regelt das Verhältnis des Landschaftsplanes zur Bauleitplanung:

„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

Eine fortlaufende zeichnerische Anpassung der Satzung Landschaftsplan ist aufgrund der planerischen Dynamik der Bauleitplanung praktisch nicht durchführbar. Im Rahmen der 5. Änderung (Rechtskraft: 2012) wurden zuletzt umfassende Anpassungen an B-Pläne aller kreisangehörigen Städte vorgenommen. In der Regel erfolgt eine Anpassung jedoch in den turnusmäßigen Änderungsverfahren für die jeweilige Raumeinheit. Die 6. Änderung hat die Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert und Wülfrath) zum Inhalt. Die von den Städten Velbert und Wülfrath im Vorfeld abgefragten Änderungswünsche u.a. aufgrund von rechtskräftigen B-Plänen, § 34-Satzungen und FNP-Darstellungen wurden dahingehend überprüft, ob eine Anpassung des Geltungsbereiches oder sonstiger Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen muss.

2. Anpassungen aufgrund geplanter Erweiterungen vorhandener Festsetzungen bzw. Neuausweisung von Schutzgebieten und -objekten

Einige geplante Erweiterungen vorhandener Festsetzungen oder aber die geplante Neuausweisung von Schutzgebieten und –objekten liegen bisher noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs und des Entwicklungsraums ist in diesen Fällen Voraussetzung für die planerische Umsetzung. Alle Erweiterungsvorschläge grenzen unmittelbar an den bisherigen Geltungsbereich.

Erläuterungstabelle Änderung des Geltungsbereichs

Änderungsnummer	Planquadrat	Stadt	Art der Änderung	Erläuterung
GB-1	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-11	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.15 Sportanlage Erbacher Berg“ der Stadt Wülfrath
GB-2	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsräume C 1.6-14 und C 1.1-11	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.14.1 Industriegebiet Nord-Erbach“ der Stadt Wülfrath
GB-3	74	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-17/1
GB-4	74	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-17/2
GB-5	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-15	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.10 Osterdelle/Flehenberg“ der Stadt Wülfrath
GB-6	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.1.6.3 Teil A Flehenberg“ der Stadt Wülfrath
GB-7	83	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum (Belegung mit Entwicklungsziel 1 - Erhaltung)	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.2-10
GB-8	17	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.6-61
GB-9	17	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3	Anpassung aufgrund der Änderungsvorschläge C 2.6-62 und C 2.3-7/6
GB-10	31	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3 sowie Streichung des Entwicklungsraums C 1.6-35	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-11	46	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.2-9	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-12	46	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.2-9	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-13	33	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-9	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 763 Diakonie Bleibergquelle“ der Stadt Velbert
GB-14	34	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung an die rechtskräftige § 34-Satzung „Weststrasse“ der Stadt Velbert
GB-15	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-16	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-17	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-47	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Innenbereich i.S. des § 34 BauGB
GB-18	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-4	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 204.02 „Krankenhausstraße II“ der Stadt Velbert

Änderungsnummer	Planquadrat	Stadt	Art der Änderung	Erläuterung
GB-19	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-4	Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich (Entwicklungsziel 6- temporäre Erhaltung).
GB-20	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-4	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 206 Am Hahn, Colsfeld“ der Stadt Velbert
GB-21	7	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 243 Wilhelmshöhe“ der Stadt Velbert (gemäß Beschluss Kreisausschuss vom 5.12.2011)
GB-22	7	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 243 Wilhelmshöhe“ der Stadt Velbert bzw. die Darstellungen des FNP (Wald) (gemäß Beschluss Kreisausschuss vom 5.12.2011)
GB-24	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-2	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-25	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-2	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-26	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-21	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 107 Gutsweg“ der Stadt Velbert
GB-27	8	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-10/3, planungsrechtlicher Außenbereich i. S. des § 35 BauGB. (Darstellung FNP= Wald)
GB-28	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 102 Poststraße“ (siehe auch Änderungsnummer C 2.3-10/2)
GB-29	21	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.6-158
GB-30	61	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-53	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr.432 Obere Hügelstraße“ der Stadt Velbert
GB-31	62	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-51	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-32	62	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-51	Einbeziehung in den Geltungsbereich und Belegung mit dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung)
GB-33	35	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund der Änderungsvorschläge C 2.6-164 und C 2.3-11/25
GB-34	19	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan 712.06, der auf dem zur Zeit von Gehölzen bestandenen Streifen „Straßenverkehrsfläche“ festsetzt

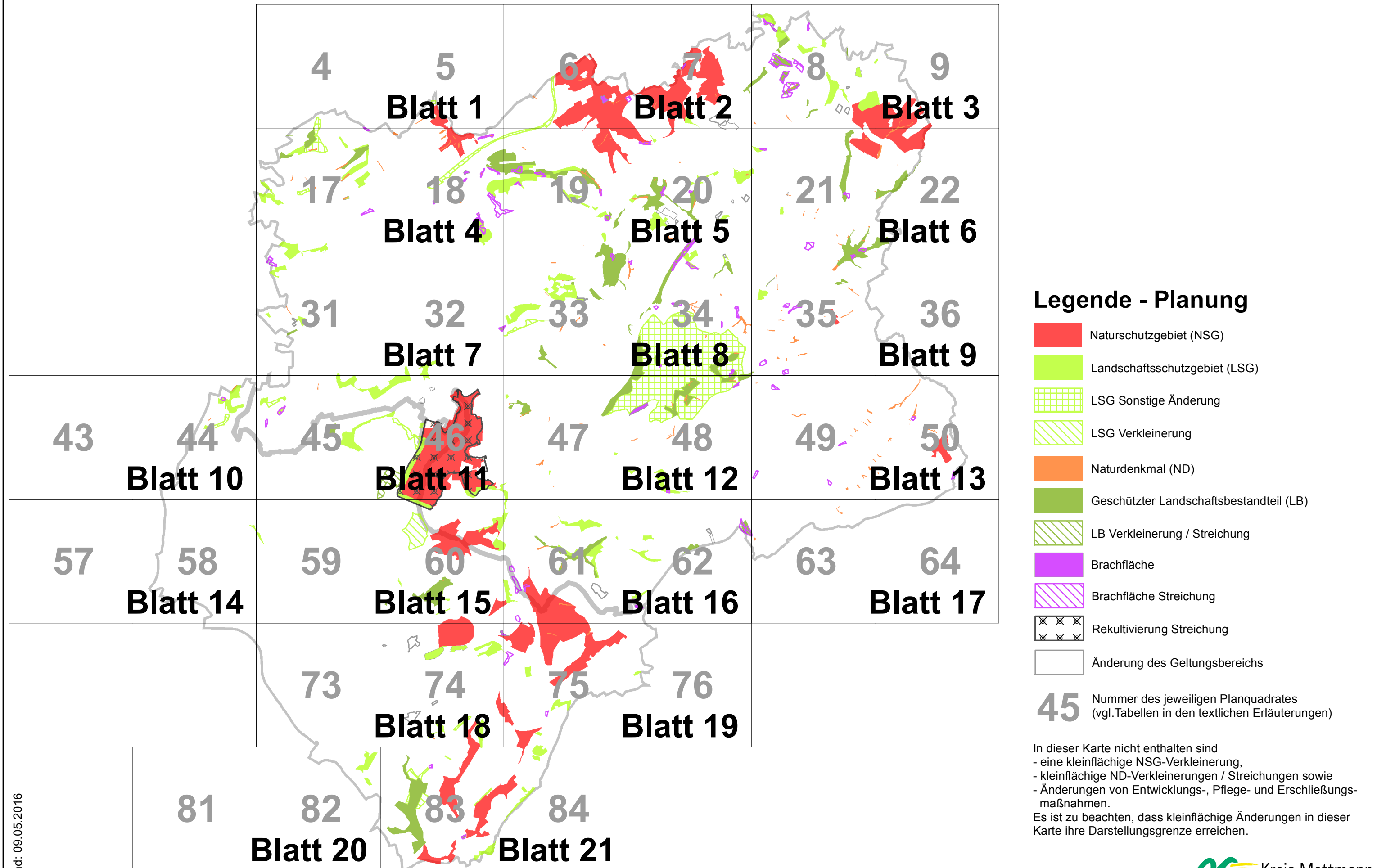
6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Bürger
und der Träger öffentlicher Belange

Kartenteil

- Blattübersicht Raumeinheit C
- Legende zu den Änderungskarten
- Karten - Raumeinheit C - Blätter 1 – 21
- Karte – Silbersee (Übersicht und Detail)

6. Änderungsverfahren - Frühzeitige Beteiligung - Blattübersicht Raumeinheit C



Legende zu den Änderungskarten

Planung (Die Änderungen sind in den textlichen Erläuterungen beschrieben.)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft



Naturschutzgebiet, NSG (2.2)



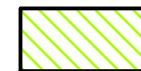
Naturschutzgebiet (2.2), Verkleinerung



Landschaftsschutzgebiet, LSG (2.3)



LSG (2.3) Sonstige Änderung (z.B. Zuweisung neue Nummer, Umwandlung in LSG mit besonderen Festsetzungen)



LSG (2.3) Verkleinerung



Naturdenkmal, ND (2.6)



Naturdenkmal, ND (2.6)



Naturdenkmal (2.6), Verkleinerung / Streichung



Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)



Geschützter Landschaftsbestandteil (2.8), Verkleinerung / Streichung

Zweckbestimmung für Brachflächen

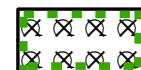


Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x)



Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x), Streichung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



Aufforstung (5.2), Streichung



Rekultivierung (5.3), Streichung

Sonstiges



Änderung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans

GB-... Nummer zur Änderung des Geltungsbereichs

X x

Streichungen sind durch Kreuzchen kenntlich gemacht

Kartengrundlage: DGK 5, © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Mettmann;
Verkleinerung auf Maßstab 1 : 10 000. Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen sind verboten. Für die Einräumung von Nutzungsrechten
wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.

Rechtskraft (in Blau)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft



Naturschutzgebiet, NSG (2.2)



Landschaftsschutzgebiet, LSG (2.3)



Naturdenkmal, ND (2.6)



Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)



Naturdenkmal, ND (2.6)



Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)

Zweckbestimmung für Brachflächen



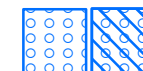
Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x)

Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung



Erstaufforstungsverbot (4.1)



Beschränkung der Baumartenwahl, Beibehaltung des Laubholzbestandes (4.2)
(schraffiert: in FFH-Lebensraumtypen)



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (4.3)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



Anpflanzung, flächig (5.1)



Anpflanzung, heckenartig (5.1)



Anpflanzung Einzelbaum, Baumgruppe oder -reihe (5.1)



Aufforstung (5.2)



Rekultivierung (5.3)



Pflegemaßnahmen (5.5)



Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (5.6)

Sonstiges



Geltungsbereich des Landschaftsplans

4

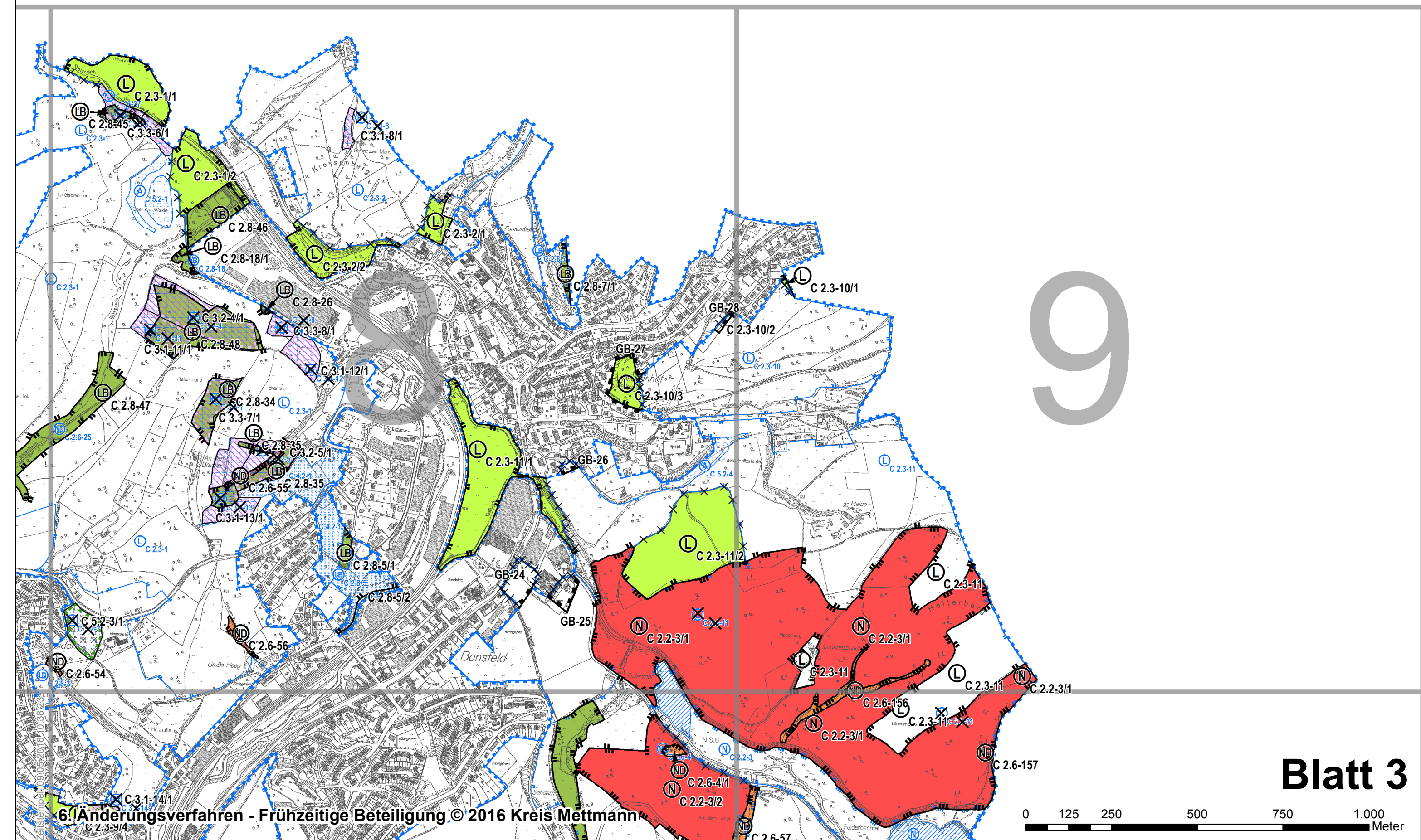
5

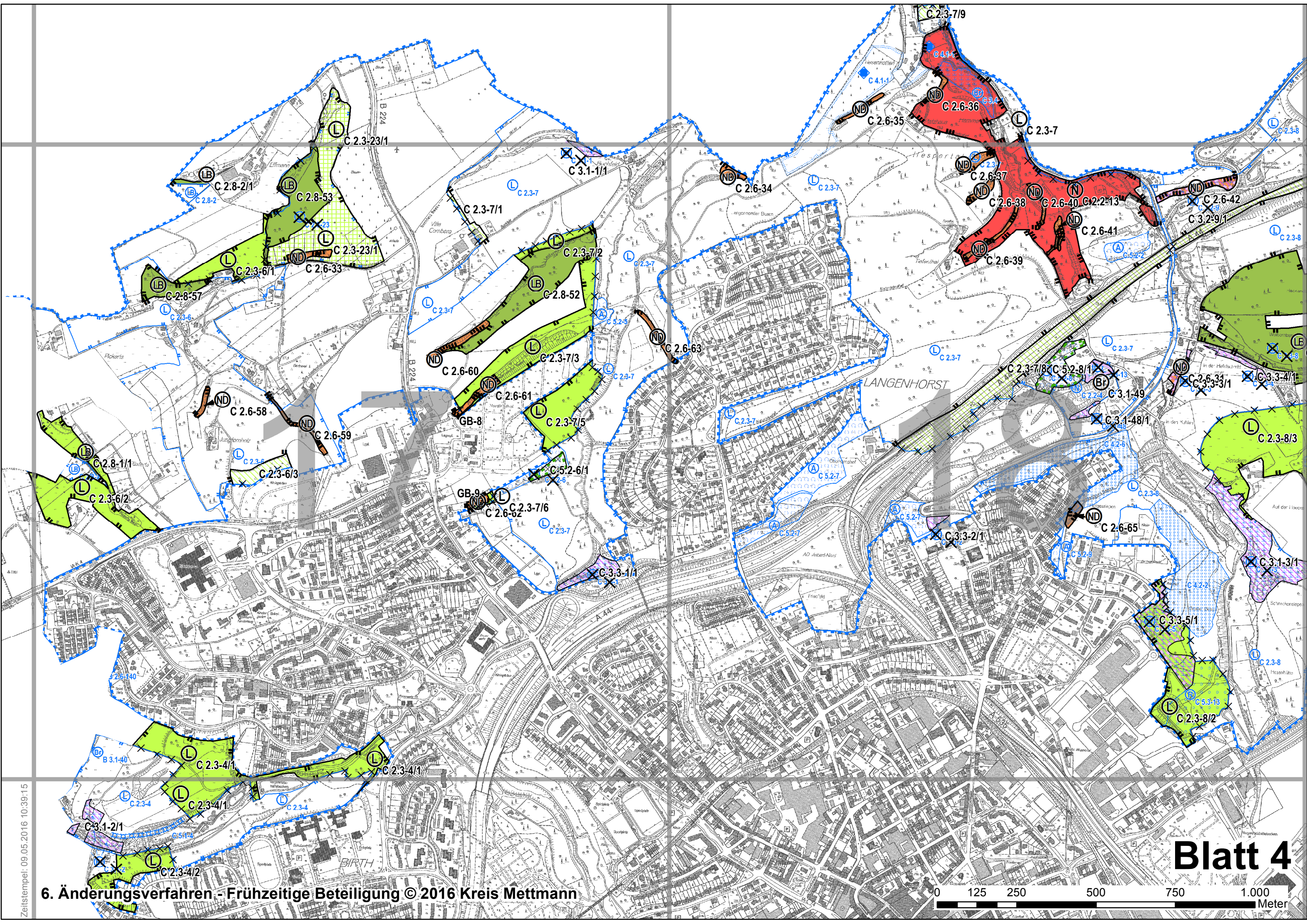
9

Blatt 3

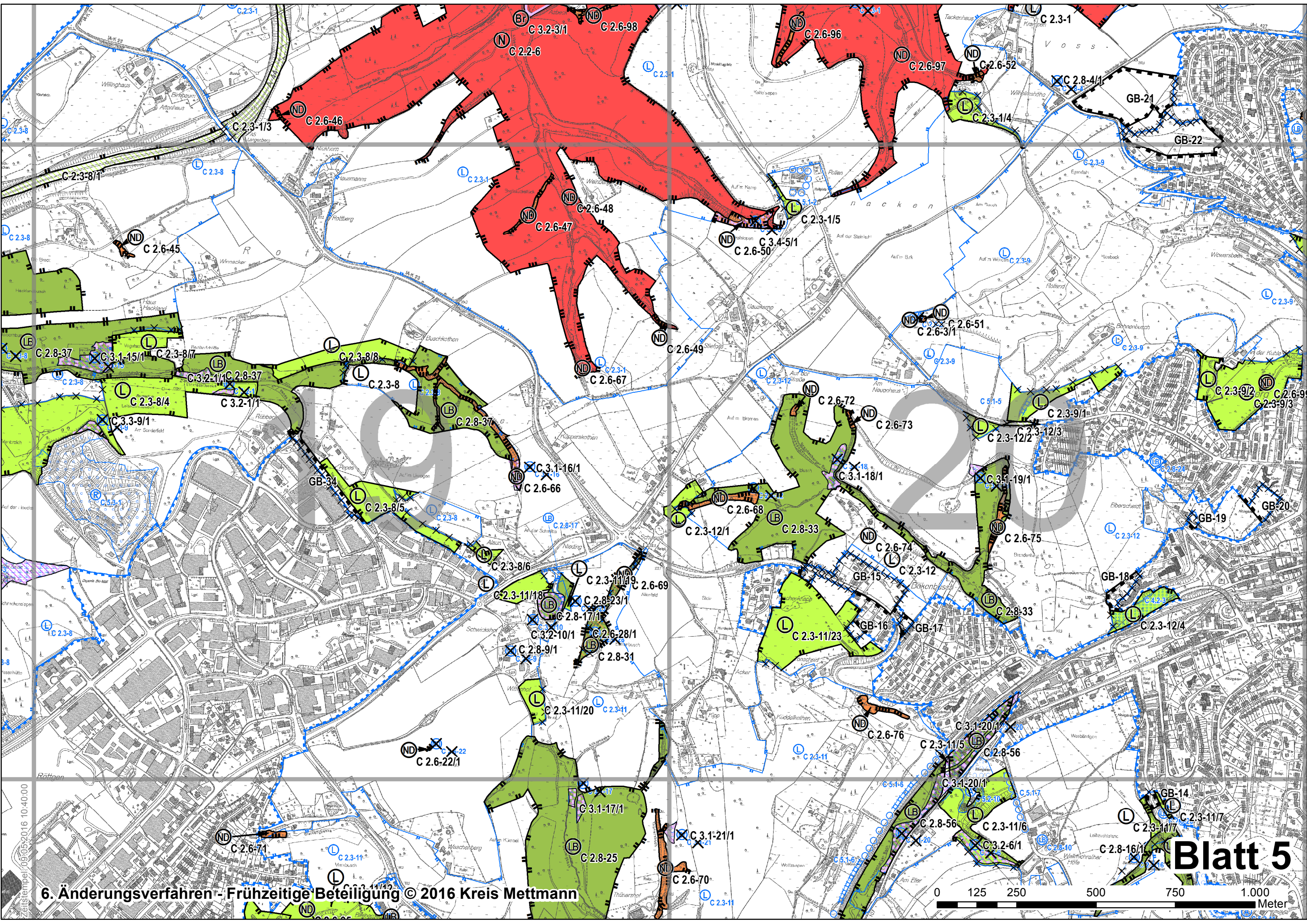
0 125 250 500 750 1.000 Meter

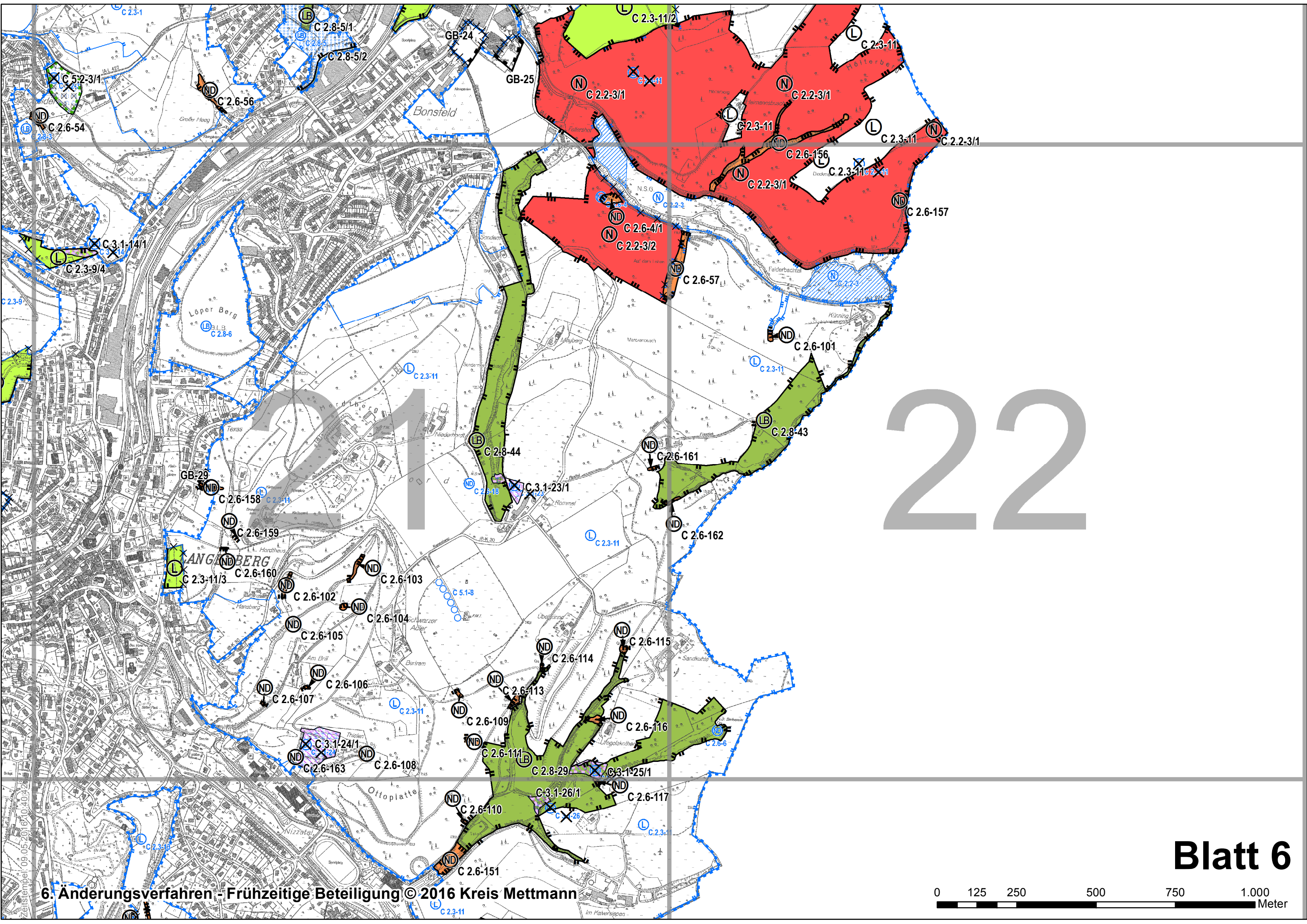
6. Änderungsverfahren - Frühzeitige Beteiligung © 2016 Kreis Mettmann

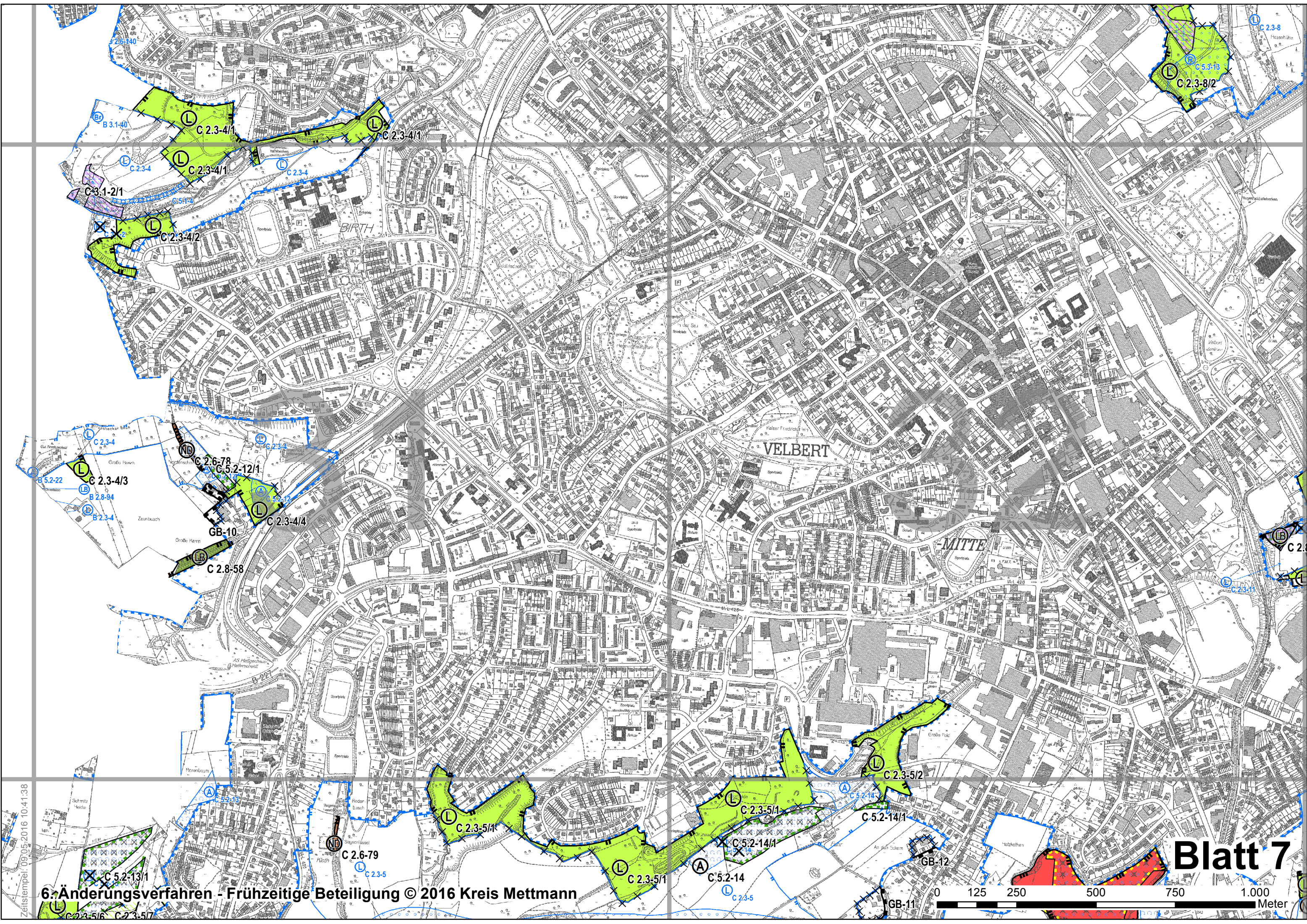


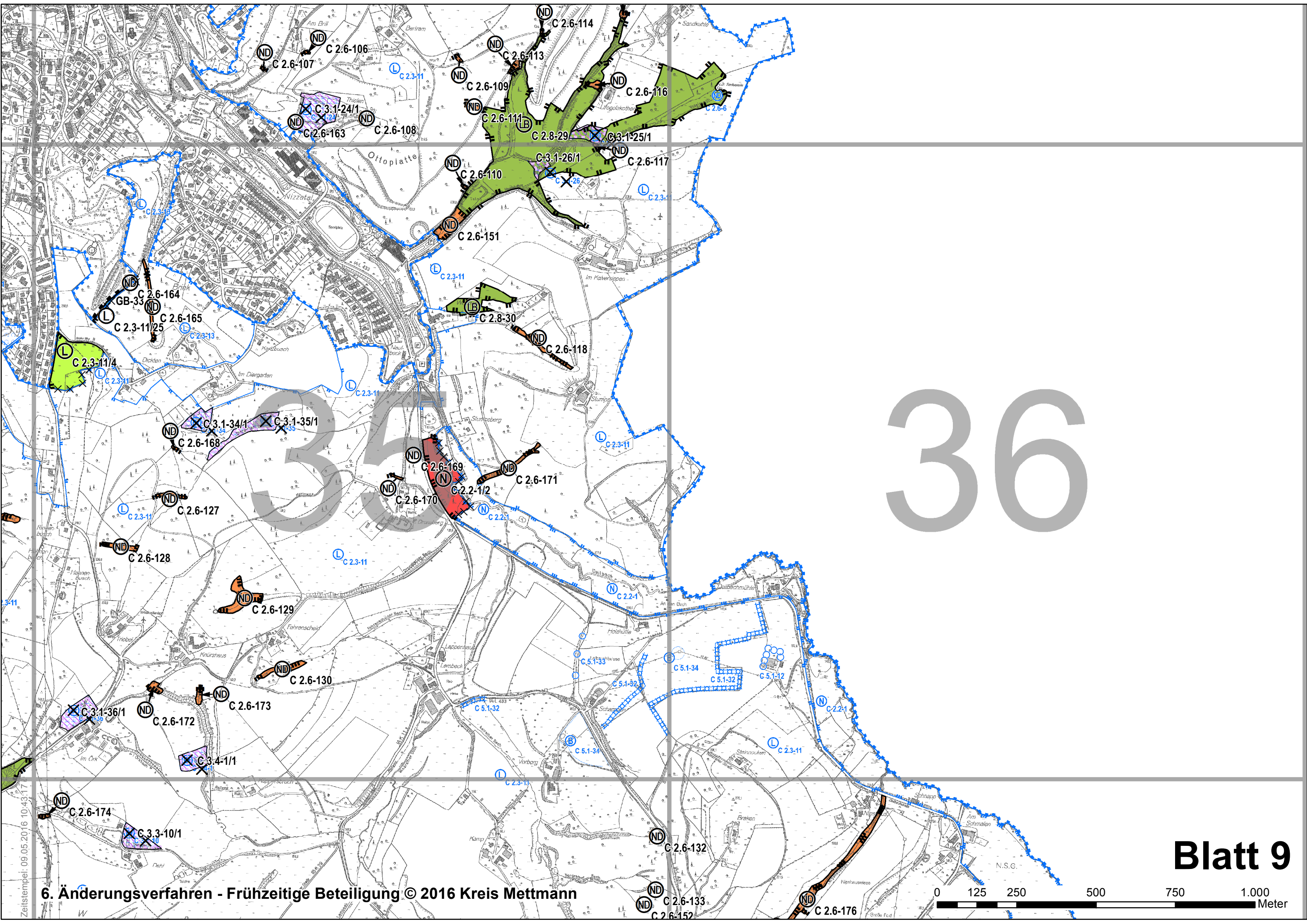


Zeitstempel: 09.05.2016 10:39:15



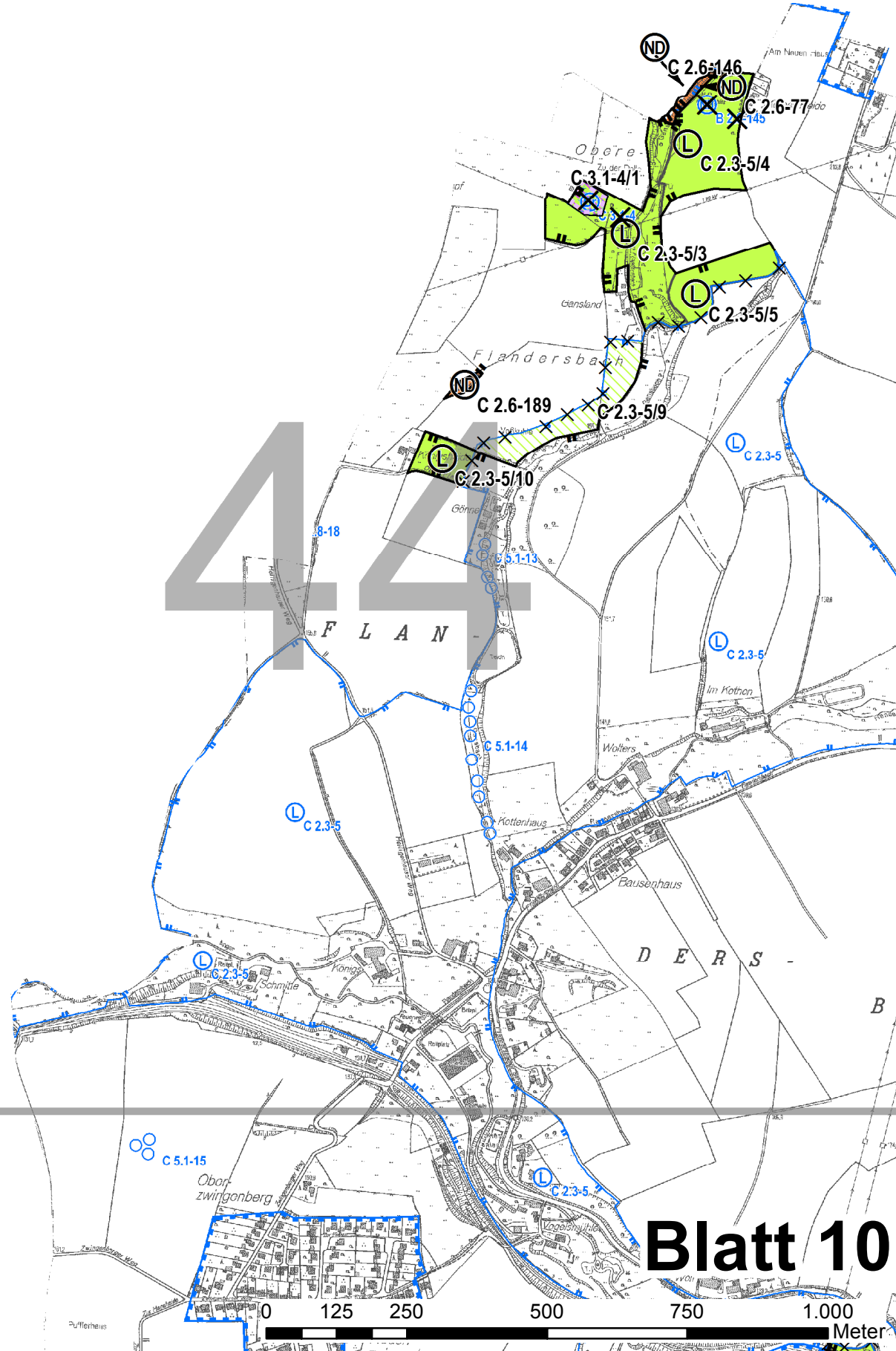


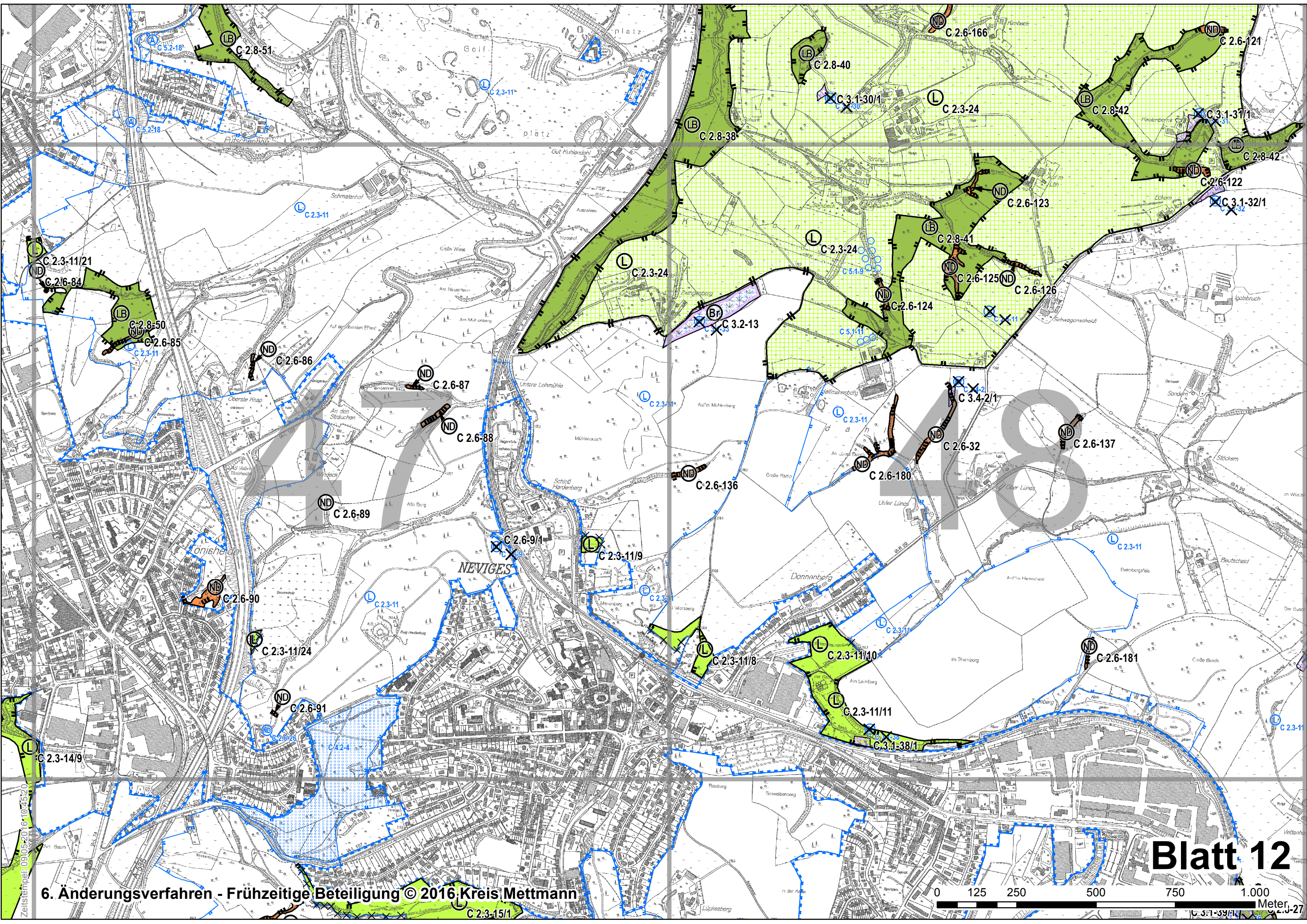




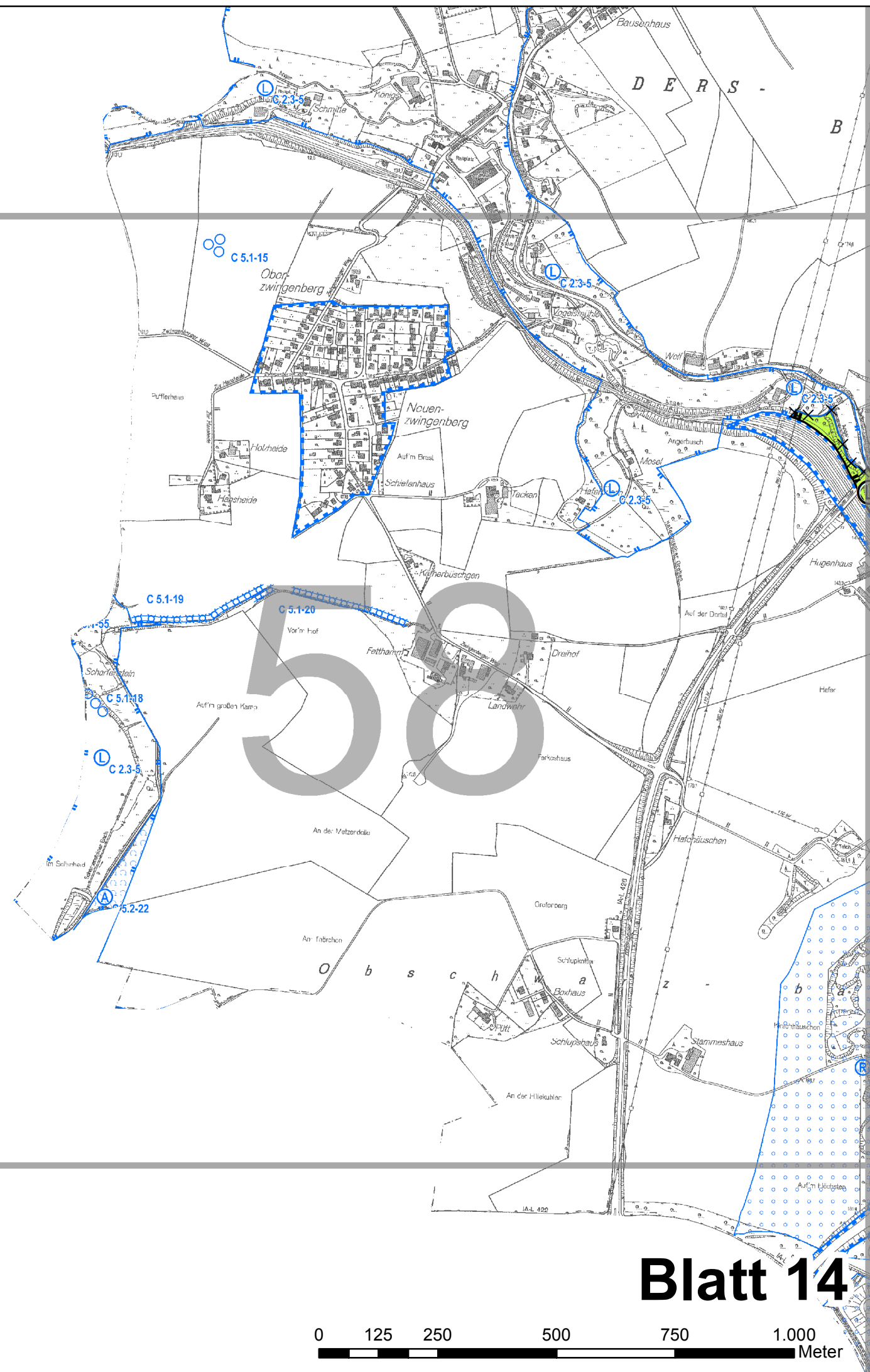
36

Blatt 9

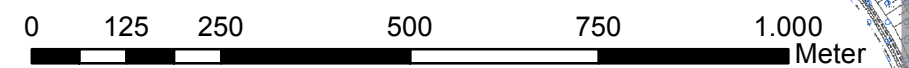




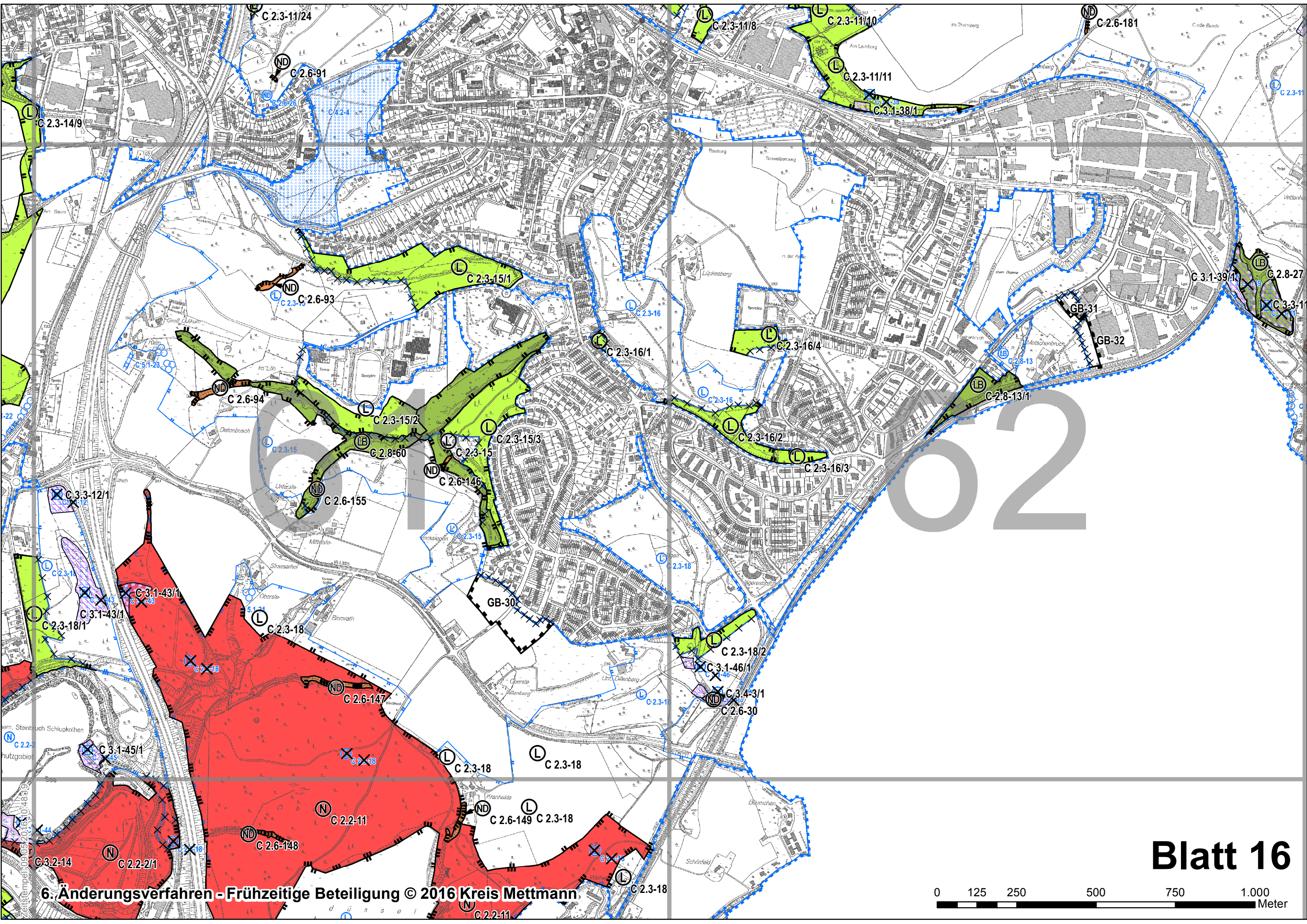
57



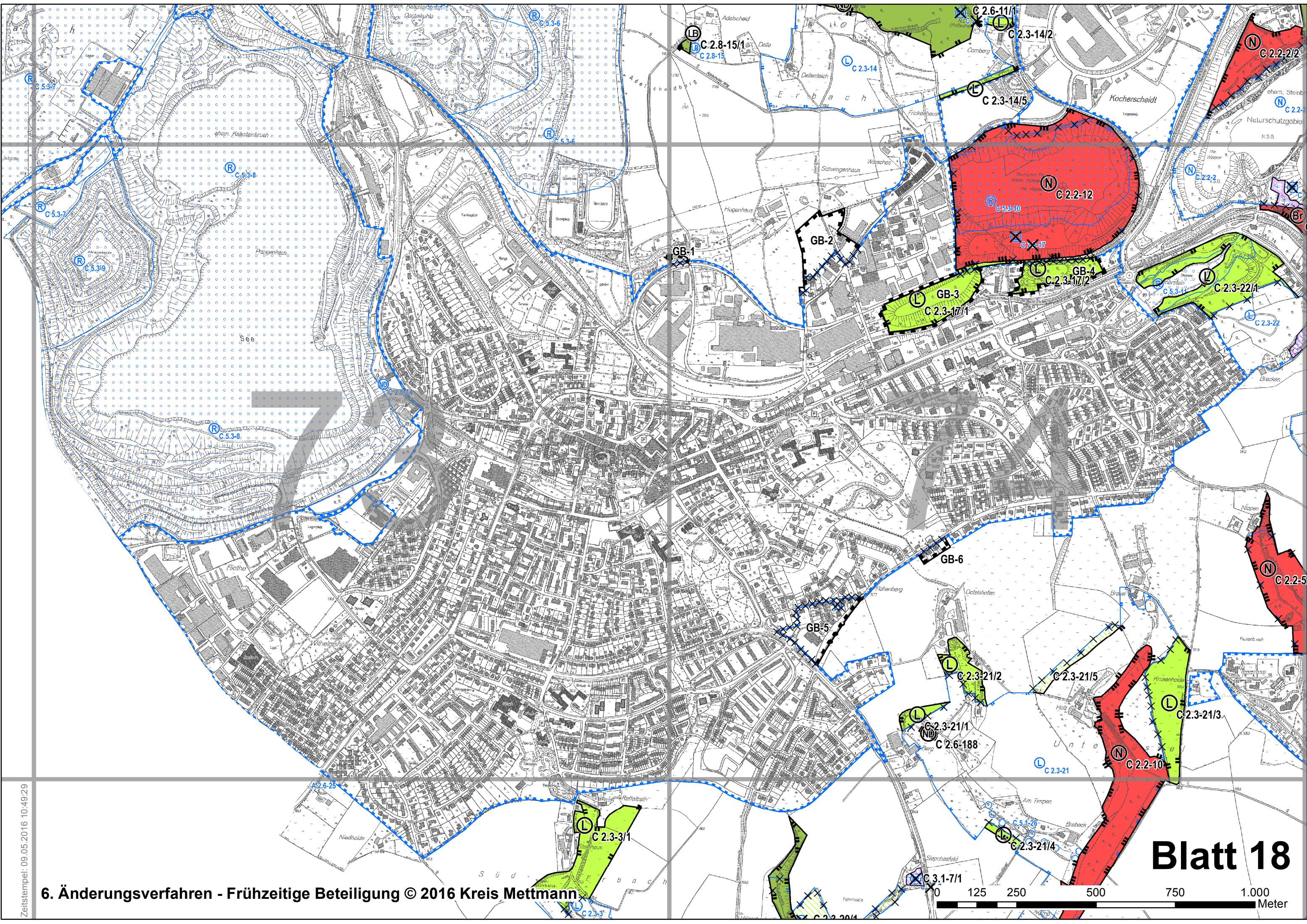
Blatt 14





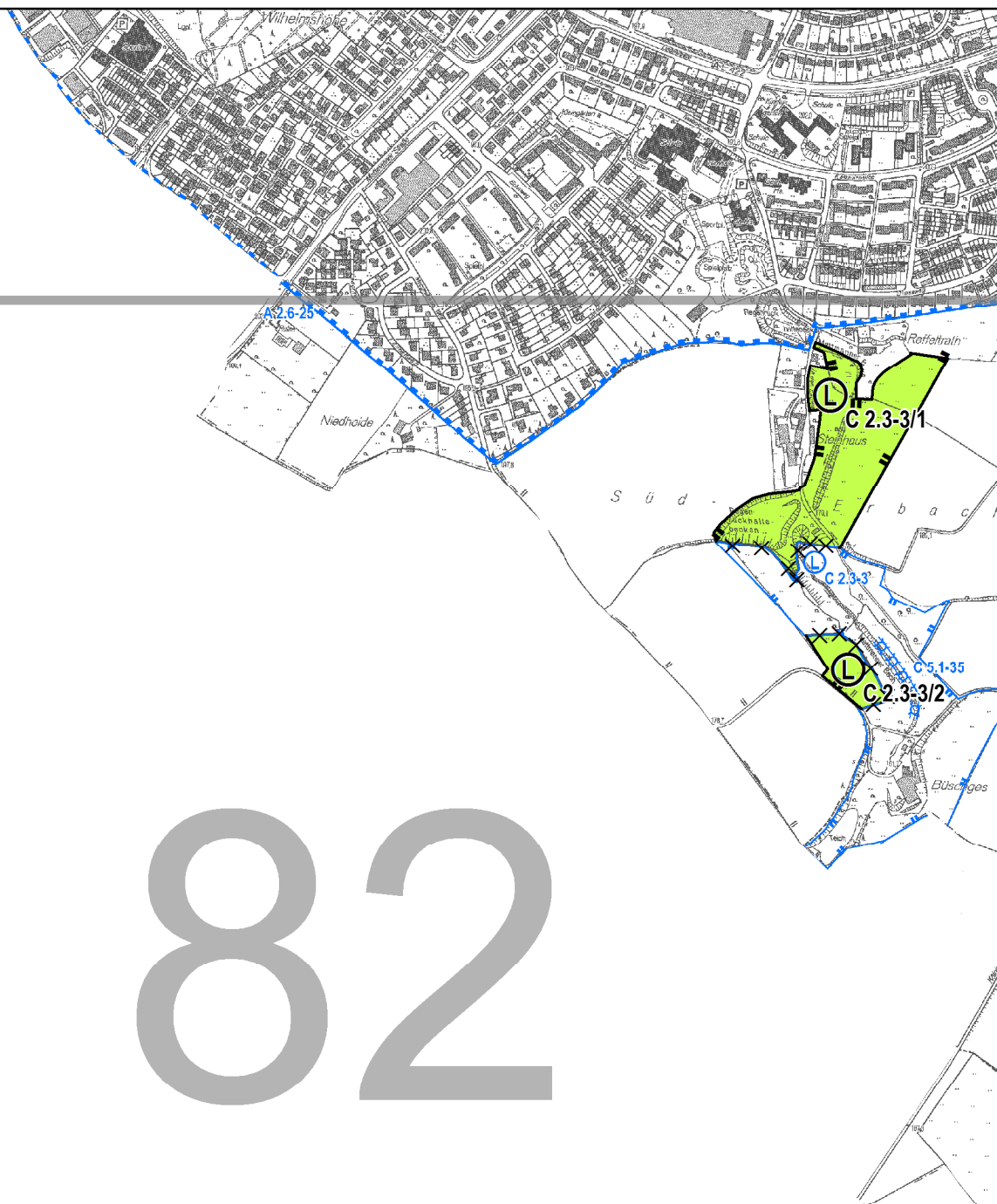






81

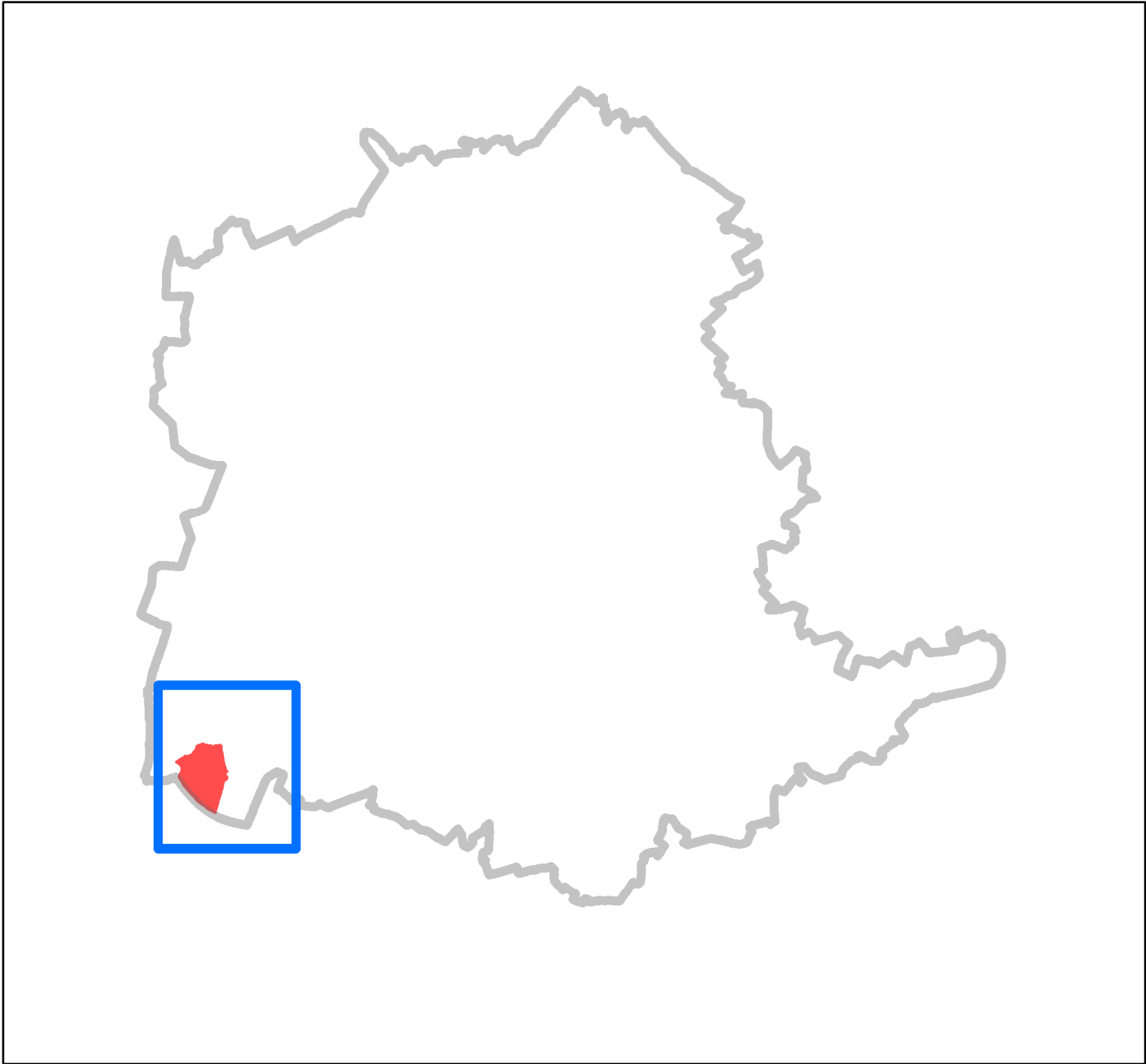
82





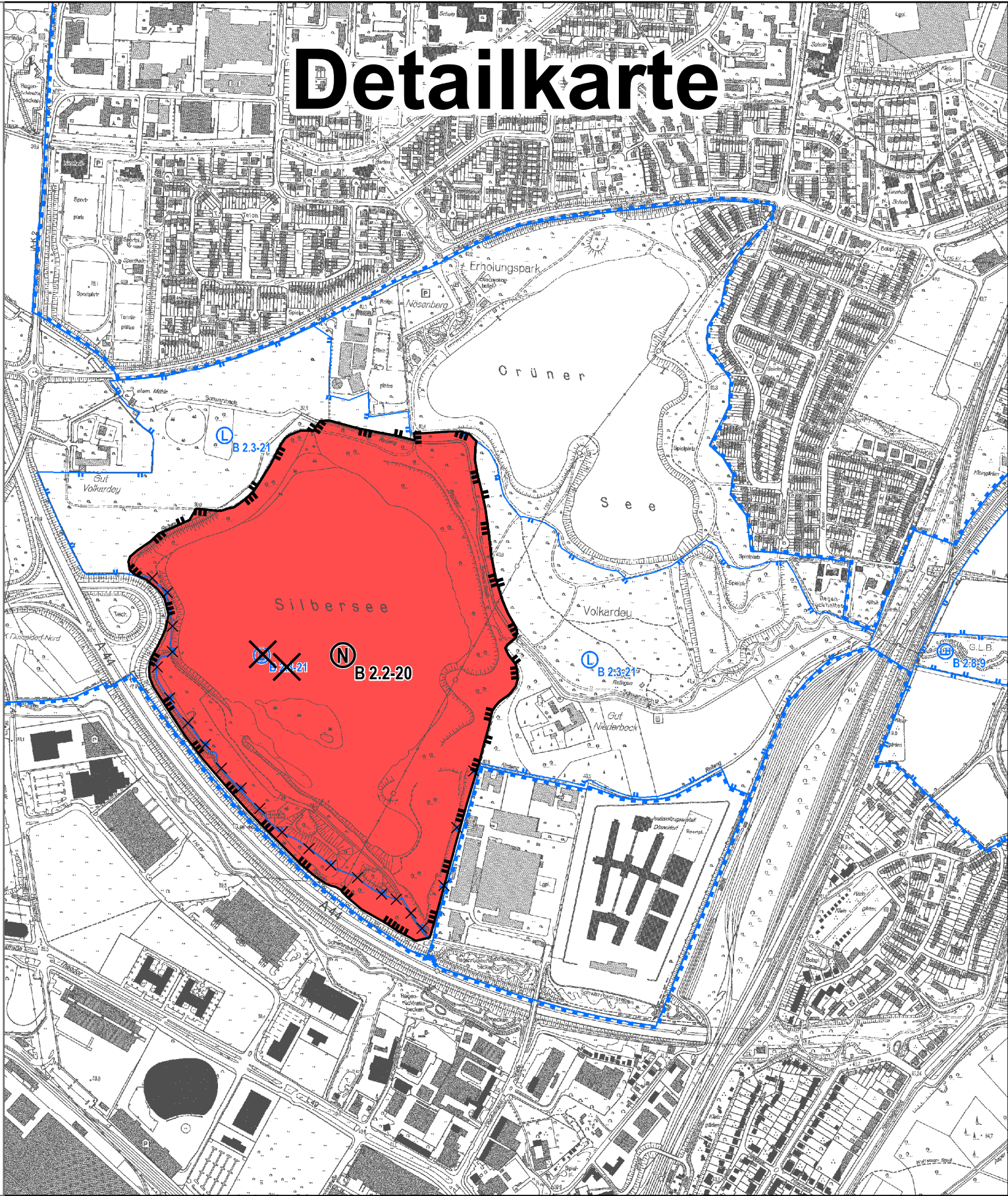
6. Änderungsverfahren - Frühzeitige Beteiligung - Silbersee (Übersicht, Detailkarte)

Übersicht

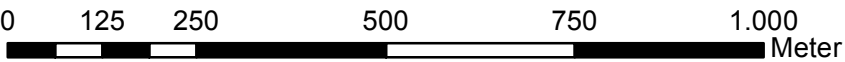


Lage der Detailkarte in Ratingen

Detailkarte



Blatt Silbersee



6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Bürger
und der Träger öffentlicher Belange

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung ..	5
2	Kurzdarstellung Inhalt und wichtigste Ziele	6
2.1	Inhalte der 6. Änderung des Landschaftsplans	6
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung	7
2.3	Allgemeine Wirkungen und Zielsetzung des Landschaftsplans	7
3	Planungsraum 6. Änderung	8
4	Entwicklungsziele und Geltungsbereich	9
4.1	Entwicklungsziele	9
4.2	Geltungsbereich des Landschaftsplans	10
5	Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft	10
5.1	Naturschutzgebiete (NSG)	11
5.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	12
5.3	Naturdenkmäler (ND)	12
5.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	13
5.5	Zweckbestimmungen für Brachflächen	13
5.6	Forstliche Festsetzungen	14
5.7	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	14
6	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	14
7	Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes	15
7.1	Schutzgut Landschaft	15
7.1.1	Beschreibung	15
7.1.2	Geotope	15
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
7.2.1	Potenzielle natürliche Vegetation	16
7.2.2	Biotoptypen	16
7.2.3	Biotopverbundflächen	17
7.2.4	Biotopkataster des LANUV	21
7.2.5	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	21
7.2.6	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	22
7.2.7	Tierarten / Pflanzenarten	22
7.3	Schutzgut Boden	23
7.3.1	Stadt Velbert	23
7.3.2	Stadt Wülfrath	24
7.3.3	Schutzwürdige Böden	24
7.3.4	Bodenbelastungen im Plangebiet	25
7.4	Schutzgut Wasser	25
7.4.1	Grundwasser	25
7.4.2	Oberflächenwasser	25
7.4.2.1	Fließgewässer	25
7.4.2.2	Stehende Gewässer	27
7.4.3	Wasserschutzgebiete	27
7.5	Schutzgut Luft und Klima	27
7.5.1	Luft	27

7.5.2	Klima	27
7.6	Schutzgut Mensch.....	28
7.6.1	Erholungsrelevante Infrastruktur – Bestand.....	28
7.6.2	Belastungen	29
7.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
7.7.1	Kulturlandschaftsbereiche	29
7.7.2	Archäologische Bereiche.....	30
7.7.3	Bedeutende Boden- und Baudenkmäler in Velbert und Wülfrath	30
7.7.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
8	Angabe der derzeitigen für den LP bedeutsamen Umweltprobleme (insbesondere der ökologisch empfindlichen Gebiete [FFH-Gebiete, NSG, etc.])	31
9	Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter	32
10	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund des Landschaftsplans	36
11	Hinweise auf Schwierigkeiten	36
12	Alternativenprüfung	36
13	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	36
14	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	36
15	Glossar	37
16	Literaturverzeichnis	37

1 Einleitung

1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Der Kreistag hat am 7.4.2014 die Einleitung des Verfahrens zur **6. Änderung des Landschaftsplans Kreis Mettmann** gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann wurde bereits 1984 als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte. Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer Aktualisierung und Überarbeitung. Er muss regelmäßig an veränderte Rechtsgrundlagen bzw. an die aktuelle Rechtsprechung sowie an wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft angepasst werden. Eine Fortschreibung ist gesetzlich vorgeschrieben, sobald und soweit dies im Hinblick auf die im § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist.

Der Kreistag hat zudem 1995 festgelegt, dass der flächendeckende Landschaftsplan des Kreises Mettmann in 4 Raumeinheiten aufgeteilt und diese nacheinander in einem jeweils separaten (2.) Änderungsverfahren umfassend überarbeitet werden sollen.

Bisher hat der Landschaftsplan folgende Änderungsverfahren durchlaufen:

- 1. Änderung (für das gesamte Kreisgebiet), 1995,
- 2. Änderung für die Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan), 2000,
- 3. Änderung (Einarbeitung der aktuellen Rechtslage), 2000,
- 4. Änderung (Umsetzung der sog. "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"), 2004,
- 2. Änderung für die Raumeinheit B (Städte Ratingen, Heiligenhaus), 2006,
- 5. Änderung (rechtliche Anpassung und formale Änderungen), 2012.

Das **aktuelle 6. Änderungsverfahren** umfasst 2 Themen:

Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),

Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 LG NRW sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen.

Grundlage ist die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 21. Dezember 2015, BGBl. I S. 2490, 2491) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutz-

güter geprüft werden. Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, da der Landschaftsplan dem Gesetzauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Jedoch wird eine Schutzgüter-Erweiterung nötig. Insbesondere gilt es, die Schutzgüter *Mensch und menschliche Gesundheit* sowie *Kultur- und sonstige Sachgüter* in die Überlegungen einzubeziehen.

Die **Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)** bei der Landschaftsplanung ist in § 17 LG NRW geregelt. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt hierbei die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

Die Ausarbeitung der Begründung für den gesamten Landschaftsplan erfolgt erst im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Im hier vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes werden schwerpunktmäßig die Auswirkungen der im Rahmen der 6. Änderung geplanten Änderungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter behandelt. Der Entwurf wird zusammen mit den Planungsunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgelegt, so dass eine im Sinne der Strategischen Umweltprüfung frühzeitige und umfassende Information über die geplanten Inhalte des Umweltberichtes sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gewährleistet wird. Die sich aus diesem Beteiligungsschritt ergebenden möglichen Änderungs- oder Erweiterungswünsche in Bezug auf den Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Angaben werden im Anschluss geprüft und ggf. bei der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt.

2 Kurzdarstellung Inhalt und wichtigste Ziele

2.1 Inhalte der 6. Änderung des Landschaftsplans

Das Änderungsthema 1 beinhaltet die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplans in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath). Der Landschaftsplan im Bereich der Raumeinheit C (Gebiet der Städte Velbert und Wülfrath) soll überarbeitet werden. Die Änderungsinhalte entsprechen hierbei im Wesentlichen denjenigen der vorausgegangenen Verfahren für die Raumeinheiten A und B.

Das Änderungsthema 2 beinhaltet Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen. Neben der Überarbeitung des Landschaftsplans im Bereich der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) wird die Möglichkeit genutzt, zeitgleich einige Änderungspunkte mit dringendem Handlungsbedarf aufzugreifen, die sinnvollerweise alle in gleicher Weise im gesamten Kreisgebiet überarbeitet werden sollten und/oder die außerhalb der Raumeinheit C liegen. Dies betrifft folgende Änderungspunkte:

1. Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
2. Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele sowie der allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile,
3. Überarbeitung der gebietsbezogenen Regelungen zu Entwicklungsräumen und Schutzgebieten, die sowohl in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) als auch in benachbarten Raumeinheiten liegen,
4. Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich des Landschaftsplans und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen,
5. Neuausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung

Der Kreis Mettmann zählt zum Regierungsbezirk Düsseldorf, für den die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und die Ziele der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

2.3 Allgemeine Wirkungen und Zielsetzung des Landschaftsplans

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den damit verbundenen Ge- und Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG NRW,
- Wirkungen durch die Zweckbestimmung von Brachflächen gemäß § 24 LG NW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW.

Der Landschaftsplan ist das wesentliche planungsrechtliche Instrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf kommunaler Ebene. Er wird vom Kreistag als Satzung beschlossen. Rechtliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit dem LG NRW.

Der Landschaftsplan dient vor allem der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 so definiert:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die §§ 16, 18, 24- 26 LG NRW sowie die §§ 22, 23, 26 und 28- 30 BNatSchG geben den Rahmen für die Inhalte des Landschaftsplans vor, u.a.

- die Darstellung von Entwicklungszielen,
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
- Zweckbestimmungen für Brachflächen,
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems.

Während die Entwicklungsziele behördenverbindlich sind, sind die Festsetzungen des Landschaftsplans allgemeinverbindlich, d.h. sie haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sorgt der Landschaftsplan für einen grundlegenden Schutz von Natur und Landschaft. Dabei werden jeweils der Schutzgegenstand, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bestimmt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung von Freiraum für die Erholung.

Als Handlungskonzept zur Verbesserung und Anreicherung von Natur und Landschaft im Kreis Mettmann wird der Landschaftsplan auch maßgeblich vom Gedanken des Biotopverbundes bestimmt: typische Lebensräume sollen in ausreichender Zahl und Größe erhalten, entwickelt und im Hinblick auf ihre Funktionen miteinander vernetzt werden.

Neben seiner Funktion zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gibt der Landschaftsplan auch den Städten im Kreis Mettmann Planungssicherheit für ihre Bauleitplanung. Als kommunale Satzung steht er gleichrangig neben den Bauleitplänen und stellt ein wesentliches Abwägungselement für die städtische Bauleitplanung dar. Für ihre Planungsentscheidungen können die Städte auf den Landschaftsplan und seine wissenschaftlichen Grundlagendaten zurückgreifen. Zugleich bietet er Hilfestellung für die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen für die baulichen Eingriffe.

3 Planungsraum 6. Änderung

Der **Kreis Mettmann** liegt eingebettet zwischen dem Ruhrgebiet, dem Rhein und dem Bergischen Land. Mit rund 477.000 Einwohnern auf einer Fläche von 407 km² ist er der Kreis mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland. Zehn Städte gehören dem Kreis an: Ratingen, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath, Mettmann, Erkrath, Haan, Hilden, Monheim am Rhein und Langenfeld.

Heute liegen ca. 284 km² im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, das sind ca. 70 % des Kreisgebietes. Zur besseren Übersicht und Bearbeitung wurde der Kreis für den Landschaftsplan in vier etwa gleich große Raumeinheiten unterteilt:

Raumeinheit A: Mettmann, Erkrath und Haan im Zentrum des Gebietes
 Raumeinheit B: Ratingen und Heiligenhaus im Nordwesten
 Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath im Nordosten
 Raumeinheit D: Hilden, Monheim am Rhein und Langenfeld im Süden

Schwerpunkt der 6. Änderung des Landschaftsplans ist die Überarbeitung der Festsetzungen in der Raumeinheit C mit **Velbert** und **Wülfrath**.

Velbert

Die Stadt Velbert liegt im Nordosten des Kreisgebietes und hat rund 85.000 Einwohner auf einer Fläche von ca. 75 km². Die Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche) nimmt etwa 29 %, die Verkehrsfläche etwa 8 % ein. Als Freiraum werden 63,1 % eingestuft.
 (Quellen: Bezirksregierung Düsseldorf 2014, Stadt Velbert 2016)

Geographisch liegt Velbert bei 51° 20' nördlicher Breite und 07° 05' östlicher Länge. Die weiteste Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt 10,0 km, in Ost-West-Richtung 11,7 km. Der höchste Punkt im Velberter Stadtgebiet liegt bei 303 m über NN (Kuppe Fettenberger Weg), der niedrigste Punkt bei 77 m über NN (Ortsausgang Langenberg Richtung Kupferdreh). Die heutige Stadt Velbert geht zurück auf einen Zusammenschluss der drei ehemals selbstständigen Städte Velbert, Langenberg und Neviges im Jahre 1975.
 (aus Ökoplan 2007)

Wülfrath

Wülfrath grenzt südwestlich an Velbert und umfasst eine Fläche von ca. 32 km² mit rund 22.600 Einwohnern. Hier beträgt der Anteil der Siedlungsfläche ca. 24 % und der Verkehrsfläche etwa 6%. Als Freiraum werden 69,7 % eingestuft.
 (Quellen: Bezirksregierung Düsseldorf 2014, Stadt Wülfrath 2016)

Geografisch liegt die Stadt Wülfrath bei 51° 17' nördlicher Breite und 07° 02' östlicher Länge.

Der höchste Punkt der Stadt liegt bei 262 m über NN (historischer Ortskern), der niedrigste Punkt bei ca. 170 m über NN (Angerbach).
(aus Ökoplan 2007)

4 Entwicklungsziele und Geltungsbereich

4.1 Entwicklungsziele

Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans flächendeckend dargestellt. Sie geben als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die Gewichtung der Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Ihre Umsetzung soll durch konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einer optimalen Entwicklung im jeweiligen Landschaftsbereich führen.

Die großräumigen Entwicklungsziele sind bei allen behördlichen Maßnahmen zu beachten.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG NRW folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die **Wiederherstellung** einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der **Ausbau** der Landschaft für die Erholung,
5. die **Ausstattung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,
6. die **temporäre Erhaltung** des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes.

Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan sind für die Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) 69 Entwicklungsräume mit einer Gesamtfläche von 7844 ha ausgewiesen. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Entwicklungsziele kann folgender Tabelle entnommen werden:

Status	Anzahl der Entwicklungsräume	Gesamtfläche in ha
Entwicklungsziel Erhaltung (C 1.1-x)	13	5912,57
Entwicklungsziel Anreicherung (C 1.2-x)	13	710,03
Entwicklungsziel Wiederherstellung (C 1.3-x)	8	883,81
Entwicklungsziel Ausstattung (C 1.5-x)	4	174,83
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (C 1.6-x)	31	162,83

Die Änderungen der allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele sind in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung enthalten.

Im weiteren Verfahren der 6. Änderung ist eine Anpassung und Ausarbeitung der Entwicklungsziele und -räume geplant.

4.2 Geltungsbereich des Landschaftsplans

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans richtet sich nach den § 16 LG NRW sowie § 29 LG NRW.

Der derzeitige Geltungsbereich des Landschaftsplans hat in Velbert und Wülfrath eine Gesamtfläche von 7844 ha.

Im Rahmen der 6. Änderung sind 16 Erweiterungen des Geltungsbereichs vorgesehen, die eine Gesamtfläche von 14 ha haben.

Es sind 17 Verkleinerungen des Geltungsbereichs vorgesehen, die eine Gesamtfläche von 16 ha haben.

Entsprechend reduziert sich die Größe des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes in Raumeinheit C geringfügig um 2 ha auf 7842 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5 Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen der 6. Änderung erfolgen Neufestsetzungen und Änderungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, Brachen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Inhaltliche Grundlagen des Änderungsentwurfs sind im Wesentlichen:

- die gemäß Kreistagsbeschluss **zurückgestellten Änderungsvorschläge aus vorhergehenden Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes sowie sonstige bereits vorliegende **Anregungen und Anträge** zur Änderung des Landschaftsplanes,
- der **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NRW, Stand September 2014,
- das **Gutachten zur Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath**, das eine Analyse des Planungsraums im Hinblick auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft umfasst,
- der **landwirtschaftliche Fachbeitrag** zur Aktualisierung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit C,
- das **Zielartenkonzept und die Biotopverbundplanung für die Raumeinheit C**,
- **naturschutzfachliche Erhebungen der Landschaftsbehörde oder ihrer Beauftragten**, u.a. verschiedene Schutzgutachten, Gutachten zur Erhebung ausgewählter Zielarten, Biotopmanagementpläne der vorhandenen Naturschutzgebiete, Überprüfung von Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- **Weitere naturschutzfachliche und planerische Grundlagendaten** wie das Biotopkataster des LANUV, das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, landschaftspflegerische Fachbeiträge zu Eingriffsvorhaben, die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, das Fundortkataster Kreis Mettmann, das Kompensationsflächenkataster, Ökokonten, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, der Entwurf des Regionalplans
- **Gerichtsurteile, Erlasse, gesetzliche Änderungen.**

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.1 Naturschutzgebiete (NSG)

Alle Raumeinheiten

Die allgemeinen Festsetzungen, die für alle Raumeinheiten gelten, sollen im Rahmen der 6. Änderung im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage für die NSG geändert werden. Die geplanten Änderungen können den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung entnommen werden.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

1 Neufestsetzung: NSG „Silbersee“ (Ratingen)

Flächengröße 52 ha

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters auf Grundlage neuer Daten die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014 wird aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung gefordert. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Da der Landschaftsplan in Ratingen erst 2006 überarbeitet wurde, wäre eine Zurückstellung der Überprüfung dieses Vorschlages auf die turnusmäßige neue Überarbeitung der Raumeinheit B nicht sachgerecht. Der Vorschlag wird daher im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens aufgegriffen.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind bisher folgende 5 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von 120 ha festgesetzt.

Nummer	Bezeichnung	Fläche ha
C 2.2-1	NSG Deilbachtal	65,56
C 2.2-2	NSG Schlupkothen	30,35
C 2.2-3	NSG Felderbachtal	13,36
C 2.2-4	NSG Steinbruch Hefel	2,13
C 2.2-5	NSG Aprather Mühlenteich	8,88

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die vorhandenen NSG teilweise erweitert (106 ha) und es kommen 9 NSG hinzu (509 ha):

Geplante Erweiterungen

Nummer	Bezeichnung	Fläche (ha)
C 2.2-1/1	Erweiterung NSG Deilbachtal	7,63
C 2.2-1/2	Erweiterung NSG Deilbachtal	1,68
C 2.2-2/1	Erweiterung des NSG Schlupkothen	14,36
C 2.2-2/2	Erweiterung des NSG Schlupkothen	3,23
C 2.2-3/1	Erweiterung NSG Felderbachtal	56,44
C 2.2-3/2	Erweiterung NSG Felderbachtal	10,06
C 2.2-5/2	Erweiterung NSG Aprather Mühlenteich	12,47

Neufestsetzungen

Nummer	Bezeichnung	Fläche (ha)
C 2.2-6	NSG Asbachtal	99,02
C 2.2-7	NSG Eickelbachtal	34,89
C 2.2-8	NSG Priehlbachtal	33,6
C 2.2-9	NSG Hohdahlbach	34,42
C 2.2-10	NSG Düssel-Holzer Bach	50,01
C 2.2-11	NSG Oberlauf Düssel	87,61
C 2.2-12	NSG Bochumer Bruch	22,74
C 2.2-13	NSG Hesperbachtal	16,14

C 2.2-15	NSG Eigenerbach	130,10
----------	-----------------	--------

Das NSG Aprather Mühlenteich soll an einer Stelle um 0,38 ha verkleinert werden.

Bei Umsetzung aller Planungen (Neuausweisung, Erweiterung, Verkleinerung) erhöht sich die Gesamtfläche der NSG in Raumeinheit C um 615 ha auf 735 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Alle Raumeinheiten

Die allgemeinen Festsetzungen, die für alle Raumeinheiten gelten, sollen im Rahmen der 6. Änderung für die LSG geändert werden. Die geplanten Änderungen können den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung entnommen werden.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das „LSG westlich Schwarzbach/ Silbersee“ hat eine Größe von 93 ha.

Bei Ausweisungen von NSG treten die LSG zurück – durch diesen Effekt verkleinert sich das „LSG westlich Schwarzbach/ Silbersee“ durch das geplante „NSG Silbersee“ auf 43 ha.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind 23 LSG mit einer Gesamtfläche von 4685 ha festgesetzt.

Es sind 100 LSG-Erweiterungen mit einer Fläche von insgesamt 246 ha geplant.

Es sind 21 LSG-Verkleinerungen mit einer Fläche von insgesamt 42 ha geplant.

Bei Ausweisungen von NSG und LB treten die LSG zurück – durch diesen Effekt verkleinert sich die aktuelle Fläche der LSG um 667 ha.

Bei Umsetzung aller Planungen (Vergrößerung, Verkleinerung, Zurücktreten wegen NSG und LB) verkleinert sich die Gesamtfläche der LSG in Raumeinheit C um 463 ha auf 4222 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.3 Naturdenkmäler (ND)

Alle Raumeinheiten

Die allgemeinen Festsetzungen, die für alle Raumeinheiten gelten, sollen im Rahmen der 6. Änderung für die ND unter fachplanerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geändert werden. Die geplanten Änderungen können den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung entnommen werden.

Raumeinheit A, Raumeinheit B, Raumeinheit D:

Im weiteren Verfahren ist die Streichung einiger ND (aus Plausibilitätsgründen) vorgesehen, da die entsprechenden Objekte nicht mehr vorhanden sind bzw. nicht mehr schutzwürdig sind.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind 23 ND festgesetzt. Der Großteil der ND ist punkthaft festgesetzt. Das eine flächenhaft festgesetzte ND hat eine Größe von 1,28 ha.

Es sind 164 ND-Neuausweisungen bzw. ND-Erweiterungen mit einer Fläche von insgesamt 30,79 ha geplant. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Neuausweisung naturnaher Quellbereiche als Naturdenkmäler.

Es sind 5 ND-Streichungen von punkthaften ND geplant.

Bei Umsetzung aller Planungen (Neuausweisung, Vergrößerung, Streichung) erhöht sich die Gesamtfläche der ND in Raumeinheit C um 30,79 ha auf 32,07 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Alle Raumeinheiten

Die allgemeinen Festsetzungen, die für alle Raumeinheiten gelten, sollen im Rahmen der 6. Änderung für die LB unter fachplanerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geändert werden. Die geplanten Änderungen können den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung entnommen werden.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind insgesamt 24 LB mit einer Gesamtfläche von 37 ha festgesetzt. Zu 9 linien- bzw. punkthaften LB liegen keine Flächenangaben vor.

Es sind 37 LB-Neuausweisungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 220 ha geplant.

Es sind 9 LB-Erweiterungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 4 ha geplant.

Es sind 6 LB-Streichungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 9 ha geplant.

Es sind 2 LB-Verkleinerungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 0,28 ha geplant

Bei Umsetzung aller Planungen (Neuausweisung, Vergrößerung, Verkleinerung, Streichung) erhöht sich die Gesamtfläche der LB in Raumeinheit C um 215 ha auf 252 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.5 Zweckbestimmungen für Brachflächen

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind 78 Brachflächen mit einer Gesamtfläche von 50,94 ha festgesetzt.

Es ist 1 Brachflächen-Erweiterung mit einer Fläche um 0,9 ha geplant.

Bei 3 Brachen ist eine Änderung der Zweckbestimmung vorgesehen.

Es sind 72 Brachflächen-Streichungen mit einer Fläche von insgesamt 46,48 ha geplant. Einige dieser Flächen sind aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung landschaftsschutzwürdig und sollen daher in angrenzende LSG einbezogen werden. Besonders schutzwürdige Brachen sollen in teils geänderter Abgrenzung als ND oder LB festgesetzt werden.

Bei Umsetzung aller Planungen (Vergrößerung, Verkleinerung, Streichung) verringert sich die Gesamtfläche der Brachen in Raumeinheit C um 45,58 ha auf 5,63 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

5.6 Forstliche Festsetzungen

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

In Raumeinheit C sind 8 „besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW“ (Erstaufforstungsverbot, Beibehaltung des Laubholzbestandes, Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung) mit einer Gesamtfläche von 36,85 ha festgesetzt. Änderungen dieser forstlichen Festsetzungen sind nicht geplant.

5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Es sind in Raumeinheit C 68 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von 851 ha festgesetzt.

Es sind 3 Streichungen mit einer Gesamtfläche von 137 ha geplant.

Es sind 6 Verkleinerungen mit einer Gesamtfläche von 9 ha geplant.

Es sind keine neuen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen geplant.

Somit reduziert sich die Gesamtfläche der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Raumeinheit C um 146 ha auf 705 ha.

Die Änderungen werden in den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung einzeln beschrieben und im Kartenteil dargestellt.

6 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Programm	Bedeutung
NATURA 2000/ FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Umsetzung der Richtlinien im LP
Regionalplan (GEP 99)	Beachtung und Konkretisierung der Ziele der Regionalplanung im LP
Kommunale Bauleitplanung/ Flächennutzungs- und Bebauungsplan	- Berücksichtigung der bestehenden Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung. Keine Inanspruchnahme besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung. - Beachtung der Entwicklungsziele des LP bei der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW, insbesondere bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen. - Im Bereich der Darstellung des Entwicklungsziels „Temporäre Erhaltung“ tritt der LP außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung wirksam wird. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans für bauliche Anweisungen werden im Bereich des LP berücksichtigt.
Andere UVPG-relevante Planungen	- Berücksichtigung genehmigter oder zugelassener Pläne bei der Aufstellung des Landschaftsplans, Rücksichtnahme bzw. keine Inanspruchnahme besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft bei nachfolgenden Fachplanungen - Beachtung der Entwicklungsziele des LP bei Fachplanungen. Berücksichtigung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW, insbesondere bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen.
Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sowie anderer Behörden, z.B. Ökokonto	- Einklang der begleitenden Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 4- 6 LG NRW mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 33 (2) LG NRW - Berücksichtigung der dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften gemäß § 33 (1) LG NRW
Förderprogramme	Berücksichtigung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen bei der Bildung von Förderkulissen und -prioritäten, insbesondere von Vorrangbereichen. Einklang der öffentlichen Förderung mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 33 (2) LG NRW

7 Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes

7.1 Schutzgut Landschaft

7.1.1 Beschreibung

Die Städte Velbert und Wülfrath befinden sich in dem Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland (Süderbergland). Die Großeinheit Süderbergland teilt sich im Kreis Mettmann in das Niederbergische Hügelland und in die Haupt- und Höhenterrassen des Rheins auf. Nach dem aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2014) handelt es sich dabei um die Landschaftsräume Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland (LR-VIa-004) und Niederbergische Höhenterrassen (LR-VIa-003).

Velbert und der daran angrenzende **nordöstliche Teil Wülfraths** sind dem Landschaftsraum „Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland“ zuzuordnen. Es handelt sich dabei um einen lebhaft gegliederten Landschaftsraum aus langgestreckten, schmalen Rücken, runden Kuppen, Quellmulden, tief eingeschnittenen Kerbtälern und flachen Talsenken. Die Rücken und Täler verlaufen in südwest-nordöstlicher Streichrichtung. An den Kämmen treten harte karbonische Sandsteine und Quarzite zutage. Die Senken liegen in weicheren Tonschiefern, Ziegelschiefern und Schiefertönen. Die Oberfläche ist durch ein dichtes Gewässernetz stark zerschnitten. In vielen Bachsystemen konnten sich noch naturnahe bis natürliche Strukturen erhalten. Typisch für die Landschaft ist der Wechsel zwischen Grünland in den Tälern, Ackerland auf den Hochflächen und Wäldern auf den flachgründigen Hängen und Kuppen. Das Acker-Grünland-Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Tallagen ist deutlich zugunsten des Grünlands (Mähweiden, Dauerweiden) verschoben. Der Wald auf den mageren Kuppen und Oberhängen besteht häufig aus niederwaldartig genutzten Buchenbeständen bzw. aus durchgewachsenen Buchenniederwäldern. Die Siedlungen sind zumeist klein und bestehen oft nur aus Einzelhöfen bzw. Ansammlungen weniger Höfe.

Im Bereich **Wülfrath** treten in großem Umfang Dolomite und Massenkalk auf, die seit über 100 Jahren abgebaut werden. Durch die Kalksteingewinnung im offenen Tagebau ist die Landschaft hier durch zahlreiche Steinbrüche, Halden und Klärteiche geprägt.

Der **südwestliche Teil Wülfraths** zählt zu dem Landschaftsraum „Niederbergische Höhenterrassen“. Hierbei handelt es sich um die ältesten Rheinschotter mit zum Teil ausgedehnten Lössvorkommen. Aufgrund der fruchtbaren Böden auf Lösslehm ist das Gebiet landwirtschaftlich geprägt mit ausgedehnten Ackerfluren. Natürlicher Wald ist bis auf kleinere Reste an den Talhängen und in den Bachtälern vollständig verschwunden. Intensive landwirtschaftliche Nutzung hat zu einer Verarmung des Naturhaushaltes geführt. Die Terrassenlandschaft wird jedoch von den dem Rhein zufließenden Bächen von West nach Ost in Höhenrücken unterteilt. Die Talsysteme ziehen sich wie grüne Bänder durch die agrarisch genutzten Flächen.

7.1.2 Geotope

Unter den Begriff fallen sowohl räumlich eng begrenzte Aufschlüsse von Gesteinen oder Bodenformationen wie Steinbrüche und Felswände, wichtige Fundstellen von Mineralien und Fossilien ebenso aber auch größere Landschaftselemente, wenn sie die erdgeschichtliche Entwicklung deutlich werden lassen.

Im Gebiet der Stadt Velbert kommen 9 im Geotopkataster gelistete Objekte vor. Wülfrath verfügt über 2 Geotope:

Objekt	Objektbezeichnung	Geotopnummer	Stadt
GK-4608-025	Bergbaurelikte bei Sondern nördlich Velbert-Roettgen	26	Velbert
GK-4608-015	Aufschluss östlich des Güterbahnhofs Neviges	29	Velbert

Objekt	Objektbezeichnung	Geotop-nummer	Stadt
GK-4608-017	Ziegeleigrube Buschmann im Industriegebiet Neviges- Ost	25	Velbert
GK-4608-004	Steinbruch an der Kopfstation im Osten von Neviges	30	Velbert
GK-4608-006	Siedequelle am Vogelskothen, östlich Langenberg	27	Velbert
GK-4608-016	Aufschluss an der alten Brauerei in Dresberg östlich Velbert	28	Velbert
GK-4608-005	Strassenaufschluss am Felderbach, östlich Oberbonsfeld	10	Velbert
GK-4608-001	Steinbruch Hefel östlich Langenhorst, nördlich Velbert	8	Velbert
GK-4608-002	Steinbruch südlich Zippenhaus, zwischen Neviges und Langenberg	9	Velbert
GK-4608-010	Kalksteinbruch Rohdenhaus südlich Velbert	24	Wülfrath
GK-4708-005	Tillmannsdorfer Sattel in Düssel-Tillmannsdorf	11	Wülfrath

7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

7.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation

In der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation des Raumes Velbert und Wülfrath stellen Buchenwälder in unterschiedlicher Ausprägung die vorherrschenden Waldgesellschaften dar.

Auf dem Großteil der Fläche ist **Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)** die dominierende Waldgesellschaft der potenziellen natürlichen Vegetation.

Der Hainsimsen-Buchenwald ist die charakteristische Waldgesellschaft zumeist basenarmer silikatischer Böden des Berg- und Hügellandes mit der Hauptbaumart Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Typische Ausprägungen finden sich reliktdartig z. B. im Asbachtal und Priehlbachtal.

An der nördlichen Grenze des Landschaftsplan-Gebietes (z. B. lokal im Hespertal) aber auch in der Gegend von Neviges finden sich basenreiche Stauwasserböden (vernässende Schieferlehme), auf denen artenreicher **Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario Carpinetum*)** die natürliche Waldgesellschaft bildet.

Die anspruchsvollste Waldgesellschaft hinsichtlich der Basenversorgung stellt unter den potenziell natürlichen Waldbeständen in dem betrachteten Raum der **Waldmeister-Buchenwald (*Galio odorati-Fagetum*)** dar. Das potenzielle Wuchsgebiet des Waldmeister-Buchenwaldes (dem der Perlgras-Buchenwald *Melico-Fagetum* zuzuordnen ist) deckt sich weitgehend mit dem lokalen Verlauf des Massenkalkzuges. Viele der potenziellen Wuchsflächen sind jedoch durch den Kalkabbaubetrieb überprägt (z.B. der ehemalige Steinbruch Schlupkothen und der Bochumer Bruch).

Die schmalen Täler des Berglandes sind potenzielle Standorte der **Bachbegleitenden Erlenwälder (*Stellario-Alnetum glutinosae*)** sowie von **Stieleichen-Hainbuchen-Auenwäldern der Berglandtäler (*Stellario Carpinetum*)**. Natürlicherweise finden sich die Waldgesellschaften insbesondere in den Talniederungen wie z. B. von Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg, aber auch im Hespertal und am Paasbach. Relikte bachbegleitender Erlenwälder, die zumeist nur als schmale Uferstreifen ausgebildet sind, sind u. a. im Felderbachtal sowie auch am Deilbach und im Angerbachtal erhalten. (Ökoplan 2007)

7.2.2 Biotoptypen

Die Biotoptypenstruktur des Süderberglandes ist durch eine ausgeprägte Kulturlandschaft gekennzeichnet. Diese wird größtenteils durch folgende Biotoptypen gebildet:

- enge Bachtäler mit relativ schmalen, zumeist mehr oder weniger nassen Auenbereichen, die häufig als Grünland genutzt werden. Typisch für Mittelgebirgsbäche ist ein bachbegleitender Bewuchs mit Schwarzerlen. Häufig sind die Bäche zu Fischteichen angestaut.
- trockene, oft magere Hangbereiche, die mit Grünland oder Wald bewachsen sind
- teilweise sehr großflächige Ackerflächen, vorwiegend auf den Höhenrücken der Gebirgszüge
- Quellbiotope unterschiedlicher Ausprägung
- Obstwiesen

Im Bereich der Niederbergischen Höhenterrassen bei Wülfrath durchziehen Bachtäler gleichsam als „Grüne Bänder“ relativ ausgeräumte Agrar- und Siedlungsbereiche und stellen so Ausgangspunkte und Kernzonen einer effektiven Biotopverbundplanung dar.

Für Velbert und Wülfrath ergeben sich folgende Biotoptypenkomplexe, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden sollten:

- Waldbiotope, Gehölzstrukturen und Obstwiesen
- Bachsysteme einschließlich Quellen und Bachauen, Stillgewässer
- Trocken- und Magerbiotope, d.h. Steinbrüche, Bahnkörper und andere Sekundärbiotope
Eine wichtige Funktion als Ersatzlebensraum übernehmen die aufgelassenen Kalksteinbrüche, z.B. Schlupkothen und Hefel. Als Verbundelemente sind darüber hinaus zwischenzeitlich aufgegebene Eisenbahntrassen hervorzuheben, die sich z.T. zu hervorragenden Trocken- und Wärmestandorten entwickelt haben, wie die alte Bahntrasse zwischen Wülfrath und Wuppertal.
- Grünlandflächen, insbesondere entlang der Bachtäler wie Angerbachtal oder Düsseltal

7.2.3 Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

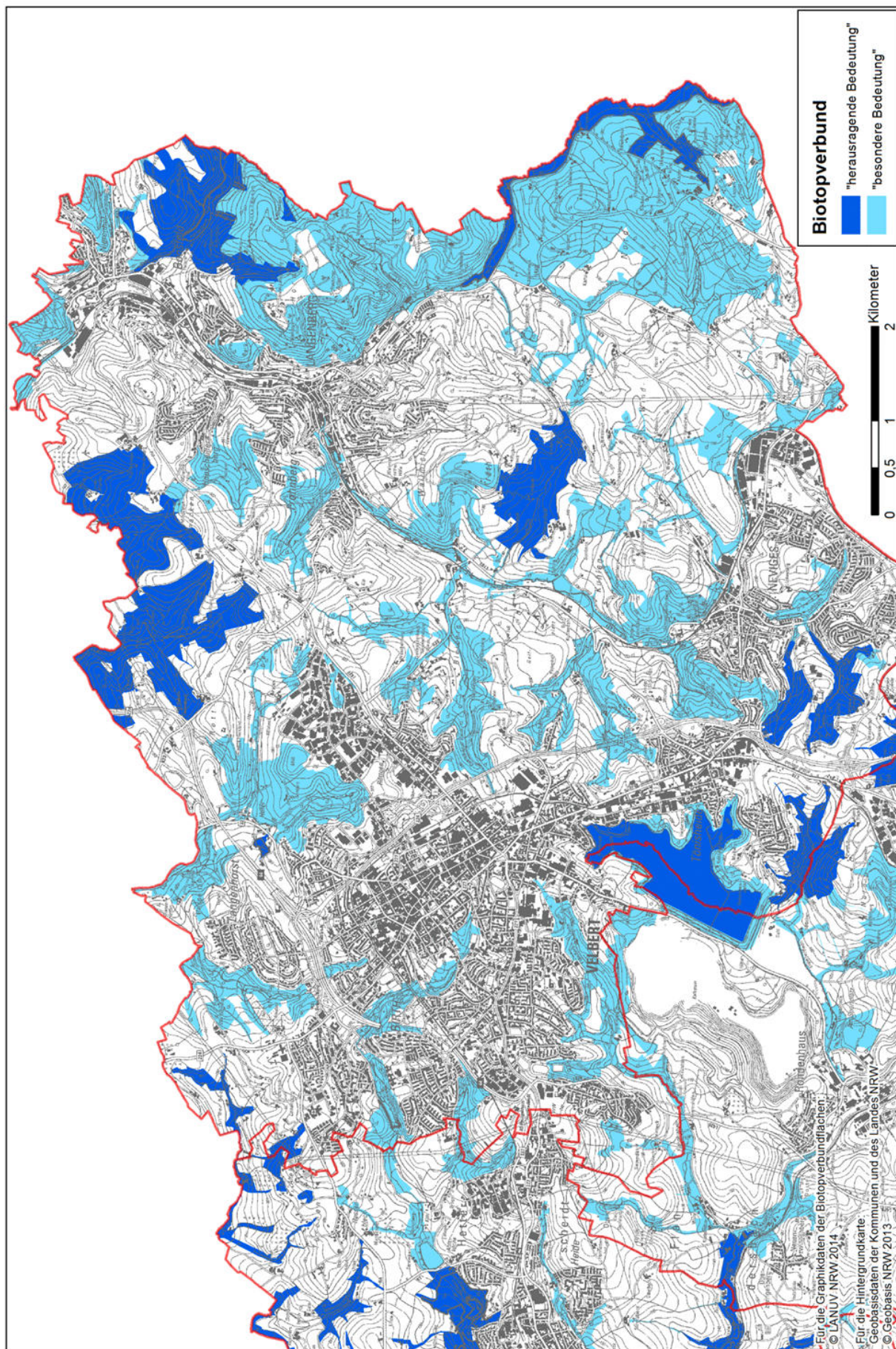
(Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw/>)

Inhalt des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (2014) sind u.a. Biotopverbundflächen. Mit den Biotopverbundflächen wird das Ziel verfolgt, ein landesweit durchgängiges Biotopverbundsystems gemäß § 2b LG NRW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen aufzubauen.

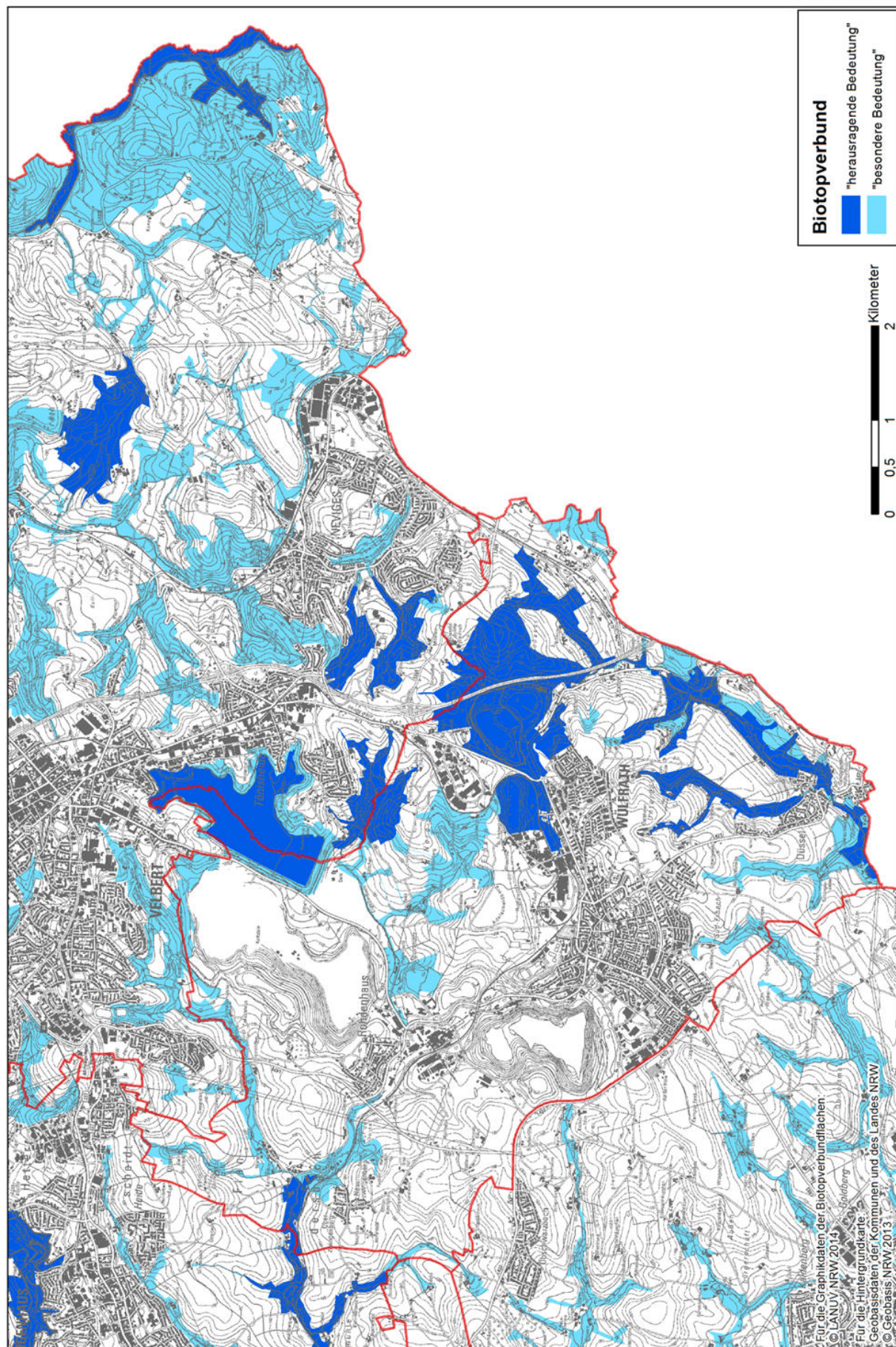
Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.

(Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/fachbeitrag/>)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV - Biotopverbund (Stand 09/2014)



Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV - Biotopverbund (Stand 09/2014)



In Velbert und Wülfrath liegen 19 Biotopverbundflächen mit „herausragender Bedeutung“. Ihre Gesamtfläche beträgt 1063 ha.

In der folgenden Tabelle sind die Flächen mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund in Velbert / Wülfrath aufgelistet (nach Daten zum „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf“ des LANUV 2014):

Objektbezeichnung
NSG Hardenberger Bachtal
Deilbachtal
Deilbachtal im Bereich Velbert
Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube In der Bracht
Steinbruch Hefel
Steinbruch Frickenhaus
NSG Schlupkothlen
Aprather Muehlenteich und Umgebung
NSG Oeffer Tal
Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg
Wald "Am Blumrath" oestlich von Schlupkothlen
Waldgebiet westlich des Asbachtales nordöstlich von Velbert
Asbachtal
Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Myerbachtal
Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe noerdlich Strasserhof
Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Toenisheide
Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen
Eigenerbach-Klaerteich
Duesseltal und Nebentaelchen von Kocherscheidt bis Oberhaan

In Velbert und Wülfrath liegen 23 Biotopverbundflächen mit „besonderer Bedeutung“. Ihre Gesamtfläche beträgt 2168 ha.

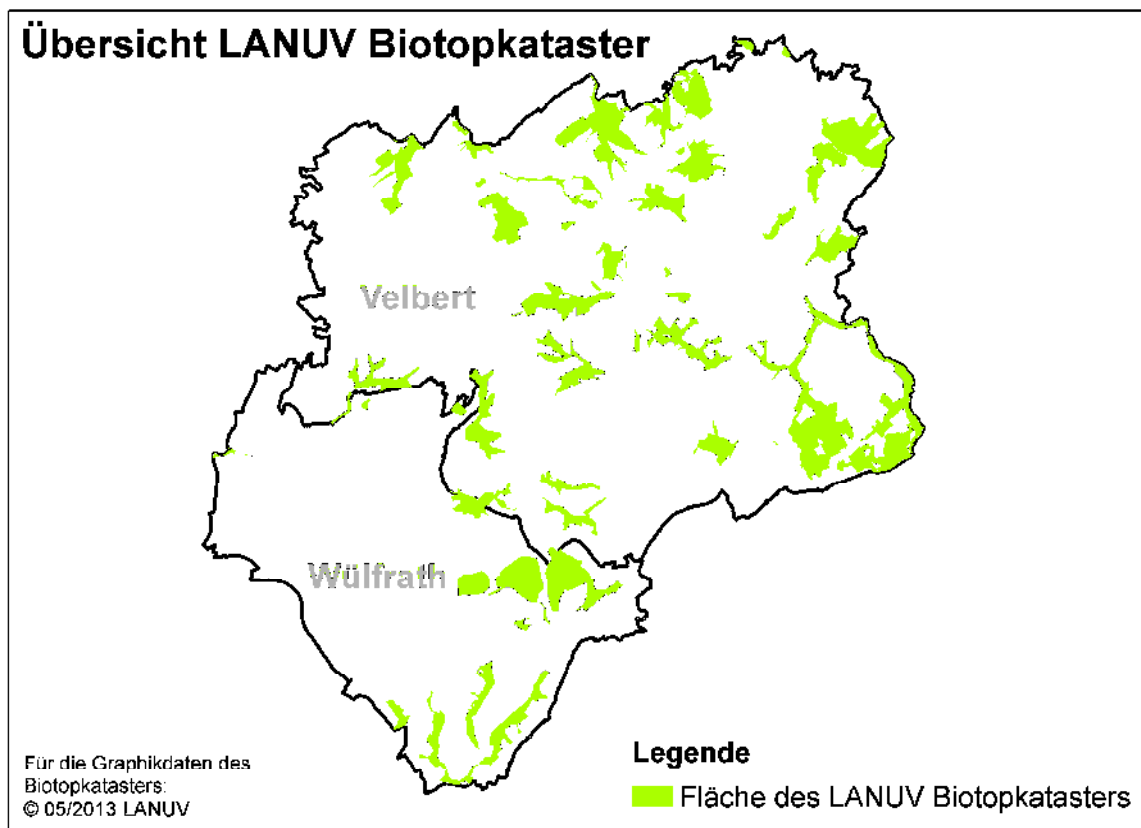
In der folgenden Tabelle sind die Flächen mit „besonderer Bedeutung“ für den Biotopverbund in Velbert / Wülfrath aufgelistet (nach Daten zum „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf“ des LANUV 2014):

Objektbezeichnung
Siepe nördlich Dönberg
Kalkhalde bei Aprath und Kirchenfelder Bach
Eigenbachtal
Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges
Wald und Grünland östlich von Nierenhof
Nebentäler des Angerbachtales
Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler
Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath
Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche
Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche
Tal und Westhang des Windrather Baches und Dronsberger Bach
Siepe südlich Kahlenberg
Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal
Feldgehoeiz und Feuchtgruenland westlich Stippelsmuehle
Linkseitige Duesselnebenbaeche im Westen von Katernberg
Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh
Waldstücke und Grünland bei Nierenhof
Steinbruch nordöstlich von Velbert-Röttgen
Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe
Waldgebiet und Grünland östlich von Velbert-Langenberg
Wald- und Grünlandkomplex östlich Bonsfeld
Pufferflächen um den aufgelassenen Eigenerbach-Klärteich
Duesseltal und Nebentaelchen von Kocherscheidt bis Oberhaan

7.2.4 Biotopkataster des LANUV

Auskunft über schutzwürdige Lebensräume für Flora und Fauna gibt das Biotopkataster der LANUV. Für ausgesuchte Flächen finden sich hier u. a. Angaben zu vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und auch Angaben zu den vorhandenen Biotoptypen und Vegetationseinheiten. Es enthält allgemein informative Angaben über schutzwürdige Lebensräume in NRW, z. B. über deren Lebensraumausstattung, Gefährdung, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie deren Pflanzen- und Tierwelt.

Velbert und Wülfrath haben Anteil an 57 Flächen des LANUV-Biotopkatasters. Einige Flächen erstrecken sich nur teilweise auf das Gebiet von Velbert und Wülfrath. Die Größe der Biotopkatasterflächen auf dem Gebiet von Velbert und Wülfrath beträgt insgesamt 1324 ha. Am Künningbach an der Ostgrenze von Velbert liegt ein linienhaftes Objekt des Biotopkatasters, das 1082 m lang ist.



7.2.5 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

FFH- und Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ausgewählt wurden. „Natura 2000“ wiederum steht für ein europäisches Netz aus zusammenhängenden Schutzgebieten, das zum länderübergreifenden Schutz der einheimischen Natur, insbesondere der gefährdeten wildlebenden heimischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa aufgebaut werden soll.

Im Kreis Mettmann liegen ganz oder teilweise die folgenden 9 FFH-Gebiete (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/ddorf>).

DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (2.335,78 ha davon ca. 25 ha im Kreis Mettmann)

DE-4606-302 Überanger Mark (327,56 ha davon ca. 25 ha im Kreis Mettmann))

DE-4607-301 Wälder bei Ratingen (199,45 ha)

DE-4607-302 Fuchslochbachtal (10,54 ha)

DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal (182,09 ha davon ca. 74 ha im Kreis Mettmann)

DE-4707-302 Neandertal (269,07 ha)

DE-4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind (705,77 ha davon ca. 89 ha im Kreis Mettmann)

DE-4807-302 Hilden - Spörkelnbruch (107,79 ha)

DE-4807-304 Further Moor (43,44 ha)

Im Kreis Mettmann liegen keine Vogelschutzgebiete (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/vsg>).

In Velbert und Wülfrath befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, aber Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie.

7.2.6 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20c BNatSchG bzw. § 30 der Neufassung) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Schutz wird im § 62 des Landschaftsgesetzes NRW erläutert. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können verboten. Der gesetzliche Schutz gilt direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören.

(Quelle: <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/einleitung>)

Durch § 30 BNatSchG wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Die Qualität des Schutzes entspricht dabei der von Naturschutzgebieten.

In Velbert und Wülfrath wurden seitens des LANUV insgesamt 99 flächenhafte Biotope und 3 linienhafte §30-Biotope kartiert.

Es handelt sich hierbei vor allem um Feuchtgebiete mit Schwerpunkt in den naturnahen Bachtälern. Hierzu zählen in erster Linie Au- und Bruchwälder, Feuchtgrünland, Röhrichte, Seggenrieder, Quellbereiche, Bäche und Kleingewässer. Seltener sind auch Trocken- und Magerstandorte zu finden wie Felswände, Kalkhalbtrockenrasen und Magerwiesen- und -weiden.

7.2.7 Tierarten / Pflanzenarten

Der Kreis Mettmann bietet Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Eine Auflistung der im Kreis Mettmann bisher nachgewiesenen Arten würde hier zu weit führen.

Das LANUV führt eine Liste der planungsrelevanten Arten je Kreis bzw. kreisfreien Stadt (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>). Mit Stand 27.10.2015 sind in dieser Liste für den Kreis Mettmann folgende Arten verzeichnet:

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) - Rastvorkommen/Winterbestand
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) - Rastvorkommen	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) - Rastvorkommen	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) - Winterbestand	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Wespensussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) - Winterbestand
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)

Eine solche Liste ist einem stetigen Wandel unterworfen und kann nicht abschließend sein. So fehlt in der Liste beispielsweise der als planungsrelevant geltende Rotmilan, für den es Brutnachweise aus dem Kreis Mettmann gibt (z.B. Schulze 2014).

Ökoplan (2007) nennt für den Bereich Velbert / Wülfrath in dem Kapitel „Besonders und streng geschützte Arten“ beispielhaft den Rotmilan (*Milvus milvus*), den Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie den Mäusebussard (*Buteo buteo*). Als besonders bemerkenswert wird darüber hinaus das Vorkommen von Brutpaaren des Uhus (*Bubo bubo*) hervorgehoben, die in den Wülfrather Steinbruchflächen nachgewiesen worden sind (REGULSKI 2005). Die Steinbrüche werden auch als Lebensraum für Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) genannt. Für den Bereich des stillgelegten Eignerbach-Klärteichs wird zudem eine allochthone Population des Laubfroschs (*Hyla arborea*) erwähnt.

In der „Biodiversitätsstrategie NRW“ (MKULNV 2015) sind „Verantwortungsarten“ aufgeführt. Dies sind Arten, für die das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere nationale, europäische oder globale Verantwortung trägt. Im Fundortkataster des Kreises Mettmann sind für Velbert / Wülfrath Fundpunkte folgender „Verantwortungsarten“ aufgeführt: Teichfledermaus, Steinkauz, Rotmilan, Kreuzkröte, Kammolch, Bergmolch, Dunkers Quellschnecke.

In der Flora des Kreises Mettmann (Adolphy 1994) werden insgesamt 1173 Pflanzenarten beschrieben. Davon gelten 984 Arten als einheimisch oder fest eingebürgert, die restlichen 279 Arten werden als unbeständig, kultiviert oder angesalbt eingestuft (Kreis Mettmann 2010).

7.3 Schutzgut Boden

Entsprechend dem Relief ist die Bodenentwicklung sehr unterschiedlich. In den Mulden haben sich aus Ablagerungen von Verwitterungs- und Einschwemmlehmen etwas tiefgründigere, z.T. grund- und staunasse Böden entwickelt. Die Kuppen tragen nur schwach ausgeprägte, flachgründige und meist skelettreiche Böden.

Im Niederbergischen Hügelland haben sich überwiegend relativ nährstoffarme teils pseudovergleyte Braunerden entwickelt. Kleinräumig kommen auch Parabraunerden und Rendzina vor. Auf den Niederbergischen Höhenterrassen mit Lösslehm sind meist nährstoffreiche Parabraunerden und Braunerden vertreten.

Die Bachtäler sind von Gley und in geringen Anteilen von Auenböden geprägt.

7.3.1 Stadt Velbert

Im Stadtgebiet Velbert sind vor allem die Bodentypen **Braunerde**, **Pseudogley-Braunerde** und **vergleyte Podsol-Braunerde** vertreten. Als Bodenart tritt zum einen schluffiger, sandiger und toniger Lehm, meist grusig oder steinig und zum anderen Sand und schwach lehmig-

ger Sand auf. Die Böden, die daraus hervorgehen, sind mittel- und tiefgründig, besitzen ein gutes Gefüge, sind örtlich staunass bei schwach bis mittlerem Basengehalt. In den grundwasserbeeinflussten Bereichen der Bäche (z. B. Deilbach, Hardenberger Bach, Hesperbach) kommt hauptsächlich der **Gley** vor. Vereinzelt, so im Norden des Stadtgebietes am Hesperbach, an zwei Zuflüssen des Hardenberger Baches und östlich von Velbert am Deilbach, tritt der **Nassgley** auf. Nur am nördlichen Zufluss des Windrather Baches ist Braunerde-Gley zu finden. **Brauner Auenboden** ist ausschließlich im Norden des Stadtgebietes am Unterlauf des Deilbaches anzutreffen. Von kleinräumiger Verbreitung sind in Velbert die aus Löss oder Lösslehm hervorgegangenen, sehr fruchtbaren **Parabraunerden**. Sie treten vorwiegend entlang des Deilbaches und des Windrather Baches auf. Tonverlagerung in den Unterböden kann Bodenverdichtung und damit den Stau von Niederschlagswasser hervorrufen. In diesen Fällen entwickeln sich weniger günstige **Pseudogley-Parabraunerden**. Im Bereich des Kohlenkalkes, nördlich von Velbert-Mitte, haben sich kalkreiche Böden entwickelt. Je nach ihrer Ausbildung treten flachgründige Rohböden, sog. **Rendzinen**, und tiefgründige **Rendzina-Braunerden** auf. (Ökoplan 2007)

7.3.2 Stadt Wülfrath

Als natürlich gewachsene Böden sind im Wülfrather Stadtgebiet im Osten großflächig **Braunerden** verbreitet, die sich zumeist aus Hang- und Hochflächenlehmen entwickelten. Kuppen und steilere Hänge weisen zum Teil als Folge von Solifluktsprozessen kleinflächig Braunerden aus flachgründigen, lehmigen Schluffböden auf (z. B. Kuppe westlich der Hofanlage "Plattfuß"), die insbesondere bei hohem Steinanteil eine geringere natürliche Eignung als Ackerstandorte aufweisen. Dagegen verfügen die aus Löss hervorgegangenen **Parabraunerden** im Westen des Stadtgebietes über eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Durch Tonverlagerung entwickelten sich teilweise **Pseudogley-Parabraunerden**. Innerhalb der Bachtäler haben sich aus den Bachsedimenten und unter Grundwassereinfluss schmale Säume aus **Gley** entwickelt. Große Teile des Stadtgebietes Wülfrath werden bestimmt durch den Kalkabbau (Steinbruch Rohdenhaus, ehem. Steinbruch Prangenhaus), so dass hier keine Aussagen über die ehemals vorherrschenden Bodenarten getroffen werden. (Ökoplan 2007)

7.3.3 Schutzwürdige Böden

Biotopentwicklungspotenzial

Ein hohes Biotopentwicklungspotenzial weisen einerseits grundwasserbeeinflusste Böden wie Gley, Nassgley und Brauner Auenboden auf. Im Ergebnis zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung vorhandener Feuchtgebiete und Nassstandorte, die sich durch seltene Vegetationstypen ausweisen. Für die Entwicklung von Magerbiotopen bilden Rendzina, Podsol, podsolige Braunerde und Ranker die Grundlage.

Bodenfruchtbarkeit

Böden mit hoher Fruchtbarkeit stellen im Plangebiet folgende Bodentypen dar: Pseudogley-Parabraunerde stellenweise Parabraunerde-Pseudogley, Kolluvium z. T. pseudovergleyt oder vergleyt, Ein Großteil der Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit, vor allem die Pseudogley-Parabraunerde wird landwirtschaftlich genutzt.

Regelungsfunktion im Wasserhaushalt

Hinsichtlich des Wasserkreislaufes schutzwürdige Böden im Plangebiet sind folgende Bodentypen: Braunerde stellenweise Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde, meist podsolig, Kolluvium z. T. pseudovergleyt oder vergleyt.

Vorrang-/ Vorbehaltsflächen

Auf der Grundlage der Bewertung von Bodenteilfunktionen wurden Suchräume für Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen für den Bodenschutz ausgewiesen. Bodenvorranggebiete stellen dabei Standorte mit besonders hoher Bedeutung (= Schutzwürdigkeit) für den Bodenschutz dar. In Bodenvorranggebieten sollte der Schutz des Bodens aufgrund der besonderen Bedeutung innerhalb des bauplanerischen Abwägungsprozesses Vorrang gegenüber

anderen Nutzungsansprüchen erhalten. Im Plangebiet werden folgende Bodentypen aufgrund ihrer besonders hohen Schutzwürdigkeit als Vorrangflächen dargestellt:

- **Rendzina**
Vorkommen kleinflächig zwischen Dellwigbach und Eselssieper Bach sowie Hardenberger und Krüdenscheider Bach
- **Braunerde**
Vorkommen im mittlerem/ östlichen Stadtgebiet von Wülfrath und vereinzelt und kleinflächig im süd-östlichen Stadtgebiet von Velbert
- **Pseudogley-Parabraunerde**
Vorkommen im nord-östlichen und östlichen Stadtgebiet von Velbert entlang des Deilbaches sowie im nord-westlichen Stadtgebiet von Wülfrath auf Kuppen und oberen Hangbereichen im Umfeld des Angerbaches und Eignerbaches
- **Gley und Nassgley**
Vorkommen im gesamten Plangebiet im Bereich der zahlreichen Bachauen
- **Kolluvium**
Vorkommen im nördlichen, mittleren und östlichen Stadtgebiet von Velbert sowie im gesamten Stadtgebiet von Wülfrath entlang der Hänge der Bachtäler

(Ökoplan 2007 auf Grundlage der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann, 2006)

7.3.4 Bodenbelastungen im Plangebiet

Die Erosion des Bodens durch Wind spielt in Velbert und Wülfrath eine untergeordnete Rolle. Der entscheidende Faktor für das Auftreten und die Stärke der Bodenverlagerung ist vor allem der Niederschlag. Außerdem sind Hanglänge, -neigung und -form, Vegetationsart, Vegetationsdichte und Nutzung von Bedeutung. Auf ackerbaulich genutzten Flächen der Hauptterrasse und des Berglandes besteht daher starke Erosionsgefährdung durch Abspülung. Wesentliche Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes ergeben sich darüber hinaus im Bereich der umfangreichen Abgrabungsflächen der Kalkindustrie. Durch den Abbau werden hier die natürlich gewachsenen Böden sowie deren Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt vollständig zerstört bzw. weitgehend beeinträchtigt. (Ökoplan 2007)

7.4 Schutzgut Wasser

7.4.1 Grundwasser

Insgesamt stellt der Wülfrather Karstzug aufgrund seiner durch Verkarstung erweiterten Hohlräume für die Stadtgebiete von Velbert und Wülfrath einen bedeutenden Grundwasserspeicher und -leiter dar.

Die Bodenfunktionskarte (KREIS METTMANN 2006) zeigt für beide Stadtgebiete in den Talbereichen einen mittleren Grundwasserflurabstand von 0-13 dm an.

(Ökoplan (2007): Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath)

7.4.2 Oberflächenwasser

7.4.2.1 Fließgewässer

Aufgrund der verhältnismäßig hohen Niederschläge entspringen im Gebiet zahlreiche kleine Quellen, die nach Norden zur Ruhr und nach Westen zum Rhein hin entwässern. In den Hanglagen befindet sich oft undurchlässiger Schiefer und Tonschiefer im Untergrund und der Oberflächenabfluss ist größer als im Bereich der Terrassen. Die Folge ist eine große Dichte kleiner Bäche, Quellen und quelliger Standorte. Zu den Hauptbächen, die zur Ruhr hin entwässern, gehören der Asbach, der Deilbach, der Hardenberger Bach und der Hesperbach mit ihren jeweiligen Nebengewässern, u.a. dem Felderbach.

Zum Rhein hin entwässern die Hauptbäche Angerbach, Eigenerbach und Düssel, wiederum jeweils mit ihren Nebenbächen.

Insgesamt 14 Einzugsgebiete sind auf den Stadtgebieten Velbert und Wülfrath zu verzeichnen. Die beiden größten auf Velberter Stadtgebiet sind die des Deilbaches und des Hardenberger Baches. Auf Wülfrather Stadtgebiet sind die Einzugsgebiete des Angerbaches und der Düssel zu nennen.

Wichtige noch funktionsfähige Bachsysteme mit z.T. gut erhaltenen Biozönosen (Erlensäume, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren) sind das Deilbachsystem mit den Nebenbächen Felderbach, Prielbach und Eickelbach und Hardenberger Bach mit Eselssiepen, der Windrather Bach, der Hesperbach, der Rosentalbach, Teile des Asbachtals sowie die im Bereich der Ruhrterrassenkante verlaufenden Bäche Oeftebach und Rinderbach. Während der Deilbach kurz vor der Mündung in die Ruhr verrohrt wurde, stellen sich Rinderbach, Oeftebach und Hesperbach noch als durchgängige Bachsysteme dar.

Gewässerstrukturgüte

In der Gewässerstrukturgütekartierung aus dem Jahr 2009 wurden für den Bereich Velbert und Wülfrath 21 Gewässer erfasst (Anger, Aprather Bach, Asbach, Deilbach, Düssel, Eigener Bach, Felderbach, Hardenberger Bach, Heierbergsbach, Hesperbach, Hohdahlbach, Holzer Bach, Kaulsbergbach, Oberdüsseler Bach, Oefter Bach, Rosentalbach, Roßbach, Röbbek, Scharpensteiner Bach, Schwarzbach, Windrather Bach). Sowohl bei der Bewertung der Sohle als auch bei Bewertung der Ufer liegt die durchschnittliche Bewertung bei Stufe 4 (deutlich beeinträchtigt). Etwa zwei Drittel der bewerteten Abschnitte wurden im Hinblick auf Sohle und Ufer den Stufen 4 bis 7 (also von deutlich beeinträchtigt bis übermäßig geschädigt) zugeordnet. Dabei ist zu bedenken, dass sich etliche Abschnitte im Bereich städtischer Strukturen befinden und dass sich die Gewässerstrukturgütekartierung i.d.R. auf größere Gewässer beschränkte und viele kleine Bachläufe nicht berücksichtigt wurden. Bei den größeren Fließgewässern finden sich die besser bewertete Abschnitte i.d.R. dort, wo sie von Wäldern und / oder Grünland begleitet werden. Gerade unter den kleineren Bachläufen finden sich vermehrt auch naturnahe Fließgewässer, die zwar von der Gewässerstrukturgütekartierung nicht erfasst wurden aber in der §30/62-Kartierung des LANUV enthalten sind.

So kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Gewässerstrukturgüte in Velbert und Wülfrath recht heterogen ist. Bachoberläufe und Bachabschnitte, die außerhalb der städtischen Bereiche durch Bereiche mit Grünland und Wäldern verlaufen, sind oft naturnah bis bedingt naturnah. Die anderen Fließstrecken sind i.d.R. aber deutlich bis vollständig verändert.

Ökologischer und chemischer Zustand der Fließgewässer

Aus dem Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) können für den chemischen und ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper in Velbert und Wülfrath folgende Daten entnommen werden:

Gegenstand	Bewertung
Gesamtbewertung Chemie (2. Zyklus 2009-2011)	nicht gut: Anger, Deilbach, Düssel, Eigener Bach, Felderbach, Hardenberger Bach, Hesperbach, Mettmanner Bach, Oefter Bach, Rinderbach
Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe (2. Zyklus 2009-2011)	gut: Anger, Düssel, Eigener Bach, Felderbach, Hardenberger Bach, Hesperbach, Mettmanner Bach, Oefter Bach, Rinderbach teils gut teils nicht gut: Deilbach
Ökologischer Zustand Gesamtbewertung (2. Zyklus 2009-2011)	mäßig: Düssel, Oefter Bach unbefriedigend: Anger, Hesperbach, Deilbach, Felderbach schlecht: Eigener Bach, Mettmanner Bach, Hardenberger Bach, Rinderbach
Gesamtbewertung Biologie	mäßig: Düssel, Oefter Bach

Gegenstand	Bewertung
(2. Zyklus 2009-2011)	• unbefriedigend: Anger, Hesperbach, Deilbach, Felderbach • schlecht: Eigener Bach, Mettmanner Bach, Hardenberger Bach, Rinderbach

„Das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der gute Zustand aller Oberflächenwasserkörper bis 2015. Ein natürlicher Oberflächenwasserkörper ist in einem guten Zustand, wenn der ökologische Zustand mindestens als „gut“ und der chemische Zustand als „gut“ beurteilt wird.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [2013])
Keiner der genannten Oberflächenwasserkörper hat in Velbert und Wülfrath im Beobachtungszyklus 2009-2011 den angestrebten guten Zustand erreicht.

7.4.2.2 Stehende Gewässer

Eine Besonderheit stellt der Eignerbach-Klärteich auf Velberter und Wülfrather Stadtgebiet dar. Seine Entstehung beruht auf der Einleitung von Spülwasser aus dem Kalksteinbruch Rohdenhaus, das bei der Kalksteinwäsche anfällt. Er ist inzwischen weitgehend verlandet, erhalten blieben eine größere Wasserfläche im nördlichen Bereich sowie einige kleinere Tümpel.

Weitere Stillgewässer befinden sich auf Wülfrather Stadtgebiet in dem ehemaligen Steinbruch Prangenhäus – der Teich wird aktuell als Sedimentationsbecken genutzt – und dem als NSG festgesetzten Steinbruch Schlupkoth. Im Nordosten des Bachlaufes der Düssel befindet sich der Aprather Mühlenteich, der mit seinen umgebenden Flächen ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt ist (C 2.2-5). Im Stadtgebiet von Velbert befinden sich keine weiteren größeren Stillgewässer.

Über beide Stadtgebiete verteilen sich zahlreiche kleine Teiche und Tümpel, meist in der Nähe der Bachläufe. Bei den meisten handelt es sich um ungenutzte Teiche bzw. Zierteiche in Privatbesitz. Darüber hinaus werden auch viele Teiche zur Fischzucht genutzt. Vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband wurden im Hauptanschluss im Stadtgebiet von Velbert 99 und im Wülfrather Stadtgebiet 28 Teiche erfasst und hinsichtlich ihres Zustandes kommentiert. (Ökoplan 2007)

2014 wurde ein Gutachten über Amphibien zu 26 Teichen erstellt. An den meisten Gewässern wurden ein bis drei Arten nachgewiesen. Mit insgesamt 7 erfassten Arten ist nahezu das ganze Spektrum vorhanden. (s. Hahn 2014)

7.4.3 Wasserschutzgebiete

In Velbert und Wülfrath gibt es aktuell keine Wasserschutzgebiete. Im Bereich des Rinderbachs erstreckt sich das geplante Wasserschutzgebiet „Heiligenhaus“ auf das Stadtgebiet von Velbert. In der wasserwirtschaftlichen Beikarte zum Regionalplan ist das Gebiet als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ verzeichnet.

7.5 Schutzgut Luft und Klima

7.5.1 Luft

Informationen zur Luftqualität gibt es z.B. im „Online-Emissionskataster Luft NRW“ des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.ekl.nrw.de/ekat/>). Eine detaillierte Auswertung würde hier zu weit führen.

Weder für Velbert noch für Wülfrath gibt es einen Luftreinhalteplan. (siehe <http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/luftreinhalteplanung-in-nrw/>).

7.5.2 Klima

Das Großklima wird überwiegend durch atlantische Einflüsse bestimmt, daher sind die Temperaturverhältnisse relativ ausgeglichen mit relativ niedrigen Temperaturen im Sommer und milden Wintern. Im westlichen Teil der Städte Velbert und Wülfrath liegen die Jahresdurch-

schnittstemperaturen im Bereich von 9,0 bis 9,5 °C, im östlichen Gebiet mit zunehmender Höhe bei Höhenlagen von 200 bis 300 m ü. NN bei unter 9,0 °C.

Die klimatischen Gegensätze zwischen den einzelnen Landschaften spiegeln sich auch in der unterschiedlichen Zeitdauer des Pflanzenwachstums wider, so beginnt z. B. die Apfelblüte in den Höhenlagen des Niederbergischen Hügellandes Anfang Mai, fast zwei Wochen später als in der niederrheinischen Bucht.

Aufgrund der Stauwirkung am rechtsrheinischen Schiefergebirge steigen die Niederschläge von etwa 700 mm/ Jahr im Westen des Kreises nach Osten bis auf über 1.000 mm/ Jahr in den höheren Lagen des Niederbergischen an. Während die mittleren Niederschläge in Heiligenhaus noch bei rd. 940 mm/ Jahr liegen, erreichen sie im Raum Langenberg rd. 1.070 mm/ Jahr. Die Verteilung der Niederschläge auf die Vegetationszeit (April bis September) und die Winterzeit ist dabei fast ausgeglichen.

Durch die relativ hohe Dichte an Bachläufen (allein über 120 Bäche und Rinnsale auf Velberter Stadtgebiet) in den Stadtgebieten Velbert und Wülfrath ergibt sich ein hoher Anteil an Kaltluftammelbahnen. Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen und hier vor allem die Hochflächen wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Kaltluftgefährdete Bereiche finden sich vor allem an den Steilhängen der Täler. (Ökoplan 2007)

7.6 Schutzgut Mensch

Die folgenden Ausführungen zur erholungsrelevanten Infrastruktur sind überwiegend dem Gutachten „Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath“ (Ökoplan 2007) entnommen.

7.6.1 Erholungsrelevante Infrastruktur – Bestand

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Siedlungsschwerpunkten des Ruhrgebietes und der Stadt Düsseldorf. Der Erholungsdruck aus diesen bevölkerungsstarken Räumen wirkt sich besonders auf den durch Waldflächen und/ oder landwirtschaftliche Nutzung geprägten, erholungsattraktiven Landschaftsbereich der Region Velbert/ Wülfrath aus. Diese Freiräume sind durch freizeitrelevante Infrastruktureinrichtungen unterschiedlich gut erschlossen.

Ein großer Teil des Außenbereiches der Stadtgebiete von Velbert und Wülfrath stellt sich dar als morphologisch bewegtes, durch Laubwälder, naturnahe Gehölzbestände und Bachtäler strukturiertes, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gelände. Acker und Grünlandnutzung im engen Wechsel mit z. T. alten Hofanlagen prägen ein Bild traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung. Die Raumeinheit C ist durch zahlreiche Wander- und Radwege gut erschlossen, u.a. verlaufen hier auch sechs Etappen des „neanderland Steig“ sowie der „PanoramaRadweg“ (Trasse der ehemaligen Niederbergbahn).

Stadt Velbert

Die Stadt Velbert verfügt über ein dichtes Netz an Wander- und Radwegen, das sich über das gesamte Stadtgebiet erstreckt. Landschaftlich besonders reizvoll ist das Windrather Tal. Die traditionell gewachsene Kulturlandschaft beherbergt ein baugeschichtliches Ensemble von Baudenkmälern, die ein gutes Beispiel der ländlichen Bautraditionen und Arbeitsweisen im Niederbergischen Raum darstellen.

Das Wanderwegenetz ist im Osten gut an die Elfringhauser Schweiz auf Hattinger Stadtgebiet angebunden, ein Naherholungsgebiet, das aufgrund seiner infrastrukturellen Ausstattung und landschaftlichen Schönheit als überregional bedeutendes Erholungsgebiet einzustufen ist. Im Nordosten der Stadt erstreckt sich in Richtung Essen das Wander- und Erholungsgebiet Langenhorster Wald mit seiner Anbindung an das Hespertal.

Sehenswerte Ausflugsziele der Stadt Velbert sind die historischen Stadtkerne der Stadtteile Langenberg und Neviges mit einer Wallfahrtskirche und dem ehemaligen Wasserschloss Hardenberg. Östlich von Velbert Mitte, an der Kuhlendahler Straße befindet sich auf 70 ha der 18 Loch Golfplatz „Gut Kuhlendahl“, dessen Nutzung jedoch Vereinsmitgliedern und Gästen vorbehalten ist.

Auffallend auf Velberter Stadtgebiet ist in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsnutzung die hohe Dichte an Reitanlagen. Neben den haupterwerblichen Pferdebetrieben und Reitställen werden in zahlreichen landwirtschaftlichen Höfen Pensionspferde gehalten. Ein ausgewiesenes Reitwegenetz besteht in Velbert derzeit noch nicht.

Stadt Wülfrath

Im Vergleich zu Velbert ist hier das Wander- und Radwanderwegenetz weniger gut ausgebildet, u.a. da größere Flächenanteile des Stadtgebietes von ausgedehnten Kalksteinbrüchen eingenommen werden. Ein Teil der Betriebs- und Abbauf Flächen wurde bereits rekultiviert und steht nach dem Ende der Abbautätigkeit zu Erholungszwecken zur Verfügung (Eignerbach-Klärteich, Schlupkoth, Bochumer Bruch). Zwischen Rützkausen und Rohdenhaus liegt der größte Kalksteinbruch Europas, an dessen Randbezirken einige Wanderwege vorzufinden sind. Eine besondere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung besitzt der Bereich um die stillgelegten Steinbrüche Schlupkoth und Bochumer Bruch. Im alten Abbautunnel des Bochumer Bruchs entstand im Rahmen der Euroga 2002 plus, der sog. „Zeittunnel Wülfrath“. Hier werden im Rahmen einer Ausstellung Informationen zur Industrie-, Natur- und Erdgeschichte vermittelt. Um das NSG „Schlupkoth“ führt ein Lehr- und Erlebnispfad, von dem aus Ein- und Ausblicke auf die ehemalige Industrieanlage sowie den ehemaligen Steinbruch, dessen Gelände nicht begehbar ist, gewährt werden.

Wie auch in Velbert gibt es in Wülfrath eine große Zahl an Reitbetrieben bzw. Pensionspferdebetrieben, darunter einige neue und sehr moderne Betriebe. Ein offiziell ausgewiesenes Reitwegenetz besteht in Wülfrath derzeit noch nicht.

7.6.2 Belastungen

Größere Lärmbelastungen gehen in erster Linie von den überregionalen Verkehrsstraßen aus: Im Raum Velbert verlaufen zwei Autobahnen (A 44 und A 535) und die Bundesstraße B224. Wülfrath ist ebenfalls durch die A 535 angeschlossen und im nördlichen Stadtgebiet bzw. daran angrenzend ist ein weiterer Abschnitt der A44 geplant. Weitere Lärmbelastungen entstehen durch größere Abgrabungsbetriebe und Steinbrüche vor allem in Wülfrath. Ansonsten ist der Landschaftsraum in größeren Teilen kaum von größeren Verkehrsachsen zerschnitten und enthält einen lärmarmen Erholungsraum mit dem Lärmwert < 45 dB (A). Klimatische Belastungen können in Tälern durch Entstehung von Kaltluftseen und damit einhergehende Inversionsbildung (Smoggefahr) vorkommen.

7.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler sowie Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude oder archäologisch bedeutsame Stätten.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf werden sechs Kulturlandschaftsbereiche und ein archäologischer Bereich genannt, welche das Plangebiet betreffen. (Landschaftsverband Rheinland 2013)

7.7.1 Kulturlandschaftsbereiche

RPD 147 Angerbachtal / Schwarzbachtal / Homberger Hochfläche (Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath, Mettmann)

Typisch niederbergischer Kulturlandschaftsbereich aus Angerbachtal, Schwarzbachtal und der dazwischen liegenden Hochfläche um Homberg: – Angerbachtal, beginnend in Wülfrath, über Rohdenhaus bis Ratingen und Schwarzbachtal

RPD 161 Düsseltal (Wülfrath, Wuppertal, Haan, Mettmann, Erkrath)

Bachlandschaft mit zahlreichen Mühlen und Hofanlagen; – mittelalterliche Wasserburg Haus Düsseldorf; Wassermühlen, Flößgraben, Furten; erhaltene Relikte neuzeitlicher Industrien, Kalk-

brennereien, Kalköfen, Kalkabbau; Abschnitte der mittelalterlichen strata coloniensis von Köln zum Hellweg.

RPD 162 Wülfrath

Historischer Stadtkern: Kirchhof mit romanischer Kirche im kreisförmigen Kranz von Fachwerkwohnhäusern, Wilhelmstraße mit Fachwerkhäusern und östlich gründerzeitlicher Erweiterung.

RPD 163 Nord-Erbach (Wülfrath)

Gruppe von Einzelhöfen mit separaten Wirtschaftsgebäuden und hofnahen Wiesen innerhalb der Felder.

RPD 164 Siedlung Schlupkothlen (Wülfrath)

Arbeitersiedlung (Anfang 20. Jh.) in freier landschaftlicher Lage mit Kirchen.

RPD 166 Deilbachtal / Langenberg / Neviges / Windrath (Velbert)

Seit dem Mittelalter industriell geprägter Kulturlandschaftsbereich im Seitental der Ruhr mit zahlreichen Bauten und Relikten.

7.7.2 Archäologische Bereiche

RPD XXIV Tal der Düssel (Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Haan, Wülfrath, Wuppertal)

Archäologischer Gunstraum einer Flusslandschaft mit Mühlen und Hofanlagen.

7.7.3 Bedeutsame Boden- und Baudenkmäler in Velbert und Wülfrath

Im Stadtgebiet Velbert befinden sich 140 Baudenkmäler (v.a. Kirchen, Villen, Wohnhäuser und Höfe) und ein Bodendenkmal:

- Schloss Hardenberg in Velbert-Neviges Haupt- und Vorburg von Schloss Hardenberg einschließlich der ehemals vorhandenen Grabenbereiche.

(Quelle: <http://velbert.de/buergerinfo/umwelt-stadtplanung/denkmalschutz/denkmalliste/>)

Für das Stadtgebiet Wülfrath sind 94 Baudenkmäler gelistet, darunter viele Fachwerkhäuser, Kirchen und Gutsanlagen, sowie 6 Bodendenkmäler:

- Tillmannsdorfer Sattel
- Furt durch Düsselbach
- Hofwüstung Winkelsen - Kellergeschoss mit anschließendem Stollen
- Ehemalige Wasserburg Haus Düssel
- Zugeschütteter Trichterkalkofen Hammerstein (Ende 19. Jh.)
- Strata coloniensis (Alte Kölnische Landstraße) - bedeutender Fernhandelsweg des Mittelalters; erstmals erwähnt im Jahre 1065

(Quelle: <http://www.wuelfrath.net/stadtverwaltung/aemter-ansprechpartner/bauen-und-planen/untere-denkmalbehoerde/bau-und-bodendenkmaeler/>)

7.7.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die neu geplanten Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil sind durch die geplanten Änderungen vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die sich in ihren Wechselwirkungen noch verstärken können.

8 Angabe der derzeitigen für den LP bedeutsamen Umweltprobleme (insbesondere der ökologisch empfindlichen Gebiete [FFH-Gebiete, NSG, etc.])

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Zusammenfassend können folgende charakteristischen Umweltprobleme für Natur und Landschaft genannt werden, die im Plangebiet vorkommen:

- Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenneu- und -ausbau und Zersiedlung der Landschaft (Verstädterungstendenzen), teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund landwirtschaftlicher Intensivnutzung,
- Beanspruchung von Flächen für Kalkabbau (Wülfrath)
- Absenkung des Grundwasserspiegels durch Kalkabbau
- Beeinträchtigung durch intensive Erholungsnutzung, freilaufende Hunde, Trittbelastung durch Reiten (vor allem die Fauna und Flora der naturnahen Bachtäler wie z. B. das Deilbach-, Felderbach- und Düsseltal weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber solchen Störungen auf)
- intensive forstliche Nutzung von Waldbeständen, Fremdbestockung mit Nadelgehölzen (v. a. Fichte) und mit nichtheimischen Laubgehölzen (z.B. Roteiche), Beseitigung von Altholz
- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen
- naturferner Zustand der Fließgewässer
- Entwässerung von Feuchtwiesen in den Bachtälern
- Müllablagerungen insbesondere in Quellbereichen und Kleingewässern
- Verbau bzw. Fassung von Quellbereichen; Begradigung von Quellbächen
- veränderte Nutzungsart und -intensität durch Spezialisierung und wirtschaftliche Entwicklung weniger Großbetriebe, landwirtschaftliche Intensivnutzung, Beseitigung von Kleingehölzen in der Feldflur
- Lössbereiche der Höhenterrasse (Nordwesten von Wülfrath): ausgeräumte Landschaft, Gefahr der Beeinträchtigung der Boden- und Wasserschutzfunktion
- Aufstau von Fließgewässern (Teiche)
- Wasserverschmutzung durch Kleineinleiter, Straßenabwässer etc.,

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen einen Teil dieser Probleme zu beheben bzw. die Auswirkungen zu mindern und v.a. in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten das Entstehen oder Verschärfen derartiger Probleme zu verhindern. Langfristig strebt der Landschaftsplan eine Verbesserung des Umweltzustandes an. Der Erreichung dieses Ziels sollen auch die Entwicklungsziele dienen. Die Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen liegen innerhalb der ökologisch empfindlichen Gebiete.

9 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW)	Schutzgebiete (§§ 20-23 LG NRW)	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 25 LG NRW), Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG NRW) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	Bewertung der Auswirkung
<u>Landschaft</u> <u>Umweltziele:</u> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Erhaltung schutzwürdiger Geotope	Berücksichtigung schutzwürdiger Landschaftsbereiche durch die Entwicklungsziele „Erhaltung“ und „Anreicherung“ Berücksichtigung geschädigter Landschaftsbestandteile durch das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	Die bestehenden Schutzausweisungen mit ihren allgemeinen und speziellen Festsetzungen werden weiter entwickelt und angepasst - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmäler - geschützte Landschaftsbestandteile - Geotope sind überwiegend in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten erfasst bzw. als Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt	Die Festsetzungen und Maßnahmen haben das Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern und das Landschaftsbild zu bereichern. Beispiele: - Erhalt von Offenlandbiotopen (Feucht-/Magerbrachen mit Zweckbestimmung Pflege) - Verbot von Kahlschlägen über 1 ha - Anpflanzung von Ufer- und Flurgehölzen - Anlage von Hecken und Obstwiesen - Bepflanzung von ehemaligen Deponien und Halden - Anlage von Feuchtbiotopen und Entwicklung von Stillgewässern in ehemaligen Abgrabungsgebieten	Einzelne Maßnahmen (z.B. gewässerbauliche Maßnahmen, Umwandlung von Nadelholzbeständen) können kurzfristig zu landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen. Es ist jedoch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten. Mit Abschluss der Maßnahmen und langfristig kommt es zu Ergänzung wertvoller Strukturen und zur Belebung des Landschaftsbildes.
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> <u>Umweltziele:</u> - Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, v.a. in besonders geschützten Gebieten - Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer	- Entwicklungsziele „Erhaltung“ und „Anreicherung“ mit besonderer Berücksichtigung des Biotopverbundsystems und planungsrelevanter Arten - Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ und Entwicklung von Abgrabungsbereichen mit offenen Wasserflächen	- Festsetzung entsprechender Schutzgebiete und Verknüpfung zu einem Biotopverbundsystem - Nach BNatSchG sind in NSG, ND und LB nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. - In den Festsetzungen zu den	Alle Maßnahmen haben das Ziel, die Situation für den Biotop- und Artenschutz zu verbessern. Beispiele: - Biotopvernetzung, Förderung der Biotopvielfalt, Schaffung von Pufferzonen durch Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen - Erhalt und Erhöhung der Biotopvielfalt durch Pflege von Brachen und Herichtung von Abgrabungsflächen (Feuchtbiotope, Stillgewässer, Felsstandorte)	Bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen können vorübergehende negative Umweltauswirkungen auftreten, z.B. Schädigung der aktuellen Vegetation und Beunruhigung von Tieren durch Lärm. Nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil sind alle Maßnahmen darauf ausgerichtet den ökologischen Zustand und damit die Grundlagen für Tiere und Pflan-

Schutzgut	Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW)	Schutzgebiete (§§ 20-23 LG NRW)	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 25 LG NRW), Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG NRW) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	Bewertung der Auswirkung
Wechselbeziehungen		Schutzgebieten sind u.a. Regelungen zum Umbruch von Dauergrünland und Brachen sowie teilweise zu einer naturnahen Waldwirtschaft (u.a. mit Beschränkung der Größe von Kahlhieben und dem Erhalt eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz) geplant.	Vorgaben für die Baumartenwahl und Beibehaltung des bestehenden Laubholzanteils bei Aufforstungen	zen zu verbessern.
Boden Umweltziele: - Sicherung der Bodenfunktionen, z.B. durch sparsamen Bodenverbrauch - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, z.B. durch Bodenerosion, Schadstoffeinträge etc. - Schutz wertvoller Böden (mit Archivfunktion, hohem Biotopotential und hoher Fruchtbarkeit)	Berücksichtigung der Böden in den Entwicklungszielen Erhaltung, Anreicherung und Wiederherstellung in speziellen Entwicklungsräumen <u>Beispiel:</u> EWZ Anreicherung: Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen u.a. als Schutz vor Bodenabtrag	- In den Schutzgebieten sind Vorhaben, die eine Veränderung der Bodengestalt (z.B. Abgrabungen, Anschüttungen) verursachen verboten. Für bestimmte Vorhaben gibt es die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen. - In NSG bzw. LB Beschränkung der Größe der Kahlhiebe bis maximal 0,5 ha bzw. 0,3 ha. Dies dient in Hanglagen dem Schutz vor Bodenerosion. - Grünlandumbruchverbot dient auch dem Schutz vor Erosion	- das Verbot von Kahlschlägen über 1 ha in bestimmten Waldbereichen dient auch dem Bodenschutz - Anpflanzungen von Hecken und anderen Flurgehölzen schützen vor Erosion des Bodens	Bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen kann es während der Bauzeit vorübergehend zu Beeinträchtigungen des Bodens kommen. Kurz- bis mittelfristig ist jedoch mit einer ökologischen Verbesserung der Böden zu rechnen. Maßnahmen, die zu einer Versiegelung von Bodenflächen führen, sind nicht vorgesehen.
Wasser Umweltziele: Schutz und Verbesserung des Zustands der Gewässerökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	Berücksichtigung der Oberflächengewässer in den Entwicklungszielen Erhaltung, Anreicherung und Wiederherstellung in speziellen Entwicklungsräumen <u>Beispiele:</u> EWZ Erhaltung: Der Bestand an Fließ- und Stillgewässern ist zu	In allen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die Gewässer oder das Grundwasser nachhaltig zerstören oder verändern können. In Velbert und Wülfrath wurden zahlreiche naturnahe Bachtäler und Stillgewässer als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile festgesetzt.	Maßnahmen zur Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (v.a. Anlage von Ufergehölzen) und Aufforstungen allgemein in der Nähe von Gewässern wirken sich positiv auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser aus (Pufferfunktion, Vermeidung von Schadstoffeinträgen)	Bei Umgestaltungsmaßnahmen an Fließ- und Stillgewässern sind temporäre Beeinträchtigungen wie z.B. Gewässertrübungen zu erwarten. Bei allen Maßnahmen ist jedoch grundsätzlich kurz- bis mittelfristig die Entwicklung naturnaher Strukturen. Mit den geplanten Festsetzungen sind keine Maßnahmen verbunden, die nachhaltige

Schutzgut	Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW)	Schutzgebiete (§§ 20-23 LG NRW)	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 25 LG NRW), Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG NRW) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	Bewertung der Auswirkung
Verbesserung der Grundwasserqualität	bewahren. Besonderes Augenmerk auf Erhalt und Optimierung des Biotopverbundes, u.a. insbesondere der Fließgewässerbiotope und Stillgewässer zu richten. - EWZ Anreicherung: Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundsystems betreffend die Bachtäler, Stillgewässer - EWZ Wiederherstellung: Rekultivierung von Abgrabungsflächen führt oft zur Entwicklung von naturnahen Stillgewässern			negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.
Klima Umweltziel: Schutz und Verbesserung des Klimas	- Klimaökologisch bedeutsame Bereiche (z.B. Waldbereiche, Bach- und Flusstäler) werden durch die Darstellung des Entwicklungsziels „Erhaltung“ und berücksichtigt - Das EWZ Anreicherung dient der Verknüpfung entsprechend bedeutsamer Bereiche (Biotopverbundsystem) - EWZ Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas	Die bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen (v.a. geschlossene Waldgebiete und Bachtäler als Kalt- und Frischluftschneisen) werden als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und sollen zu einem Verbundsystem verknüpft werden.	Aufforstungen und Anpflanzungen von Gehölzen dienen allgemein der Verbesserung des Klimas. Im Rahmen der entsprechenden Ausführung, welche über die Entwicklungsziele und Biotopmanagementpläne geregelt wird, ist sicherzustellen, dass Kaltluftströme ungehindert abfließen können.	Mit den Festsetzungen des Landschaftsplans sind keine Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf das Schutzgut Klima auswirken. Viele Maßnahmen wirken sich positiv auf das Lokalklima aus.

Mensch Umweltziele • Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. durch Luftverunreinigungen und Umgebungslärm • Sicherung und Verbesserung der landschaftsgebundenen Erholung	Diese Zielsetzung wird durch folgende Entwicklungsziele berücksichtigt: • Erhaltung, • Anreicherung, • Ausstattung für Zwecke des Immissionsschutzes	• Bereiche mit Bedeutung für die Erholung werden insbesondere durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gesichert • Auch NSGs und LBs können aufgrund ihrer herausragenden Schönheit unter Schutz gestellt werden. Durch gelenkte Erholung kann das Naturerlebnis ermöglicht werden. • In LSG und NSG werden klimakoologisch bedeutsame Flächen geschützt, die auch Auswirkung auf die menschliche Gesundheit haben. • In Schutzgebieten teilweise Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung, welche aber im Falle sich stabilisierender und erholender Bestände seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch die Vielfalt des Naturerlebens ebenso ausgeglichen wird, wie z.B. durch die angestrebte Zunahme naturnah bewirtschafteter Wälder. Dabei bleibt die Nutzung bestehender Wege i.d.R. weiter möglich.	• Die Anreicherung der Landschaft mit verschiedenen Gehölzstrukturen erhöht die Erlebnisqualität und damit den Erholungswert. • Darüber hinaus dienen Gehölz-anpflanzungen, insbesondere Immissionsschutzpflanzungen, der Verbesserung der Luftqualität und der Lärmminde- rung. • Erhalt von Auen- und Hangwiesen und Brachen durch Pflegemaßnahmen sichert die Vielfalt des Landschaftserlebens und die Erholungsqualität	Mit den Festsetzungen sind keine Maßnahmen verbunden, die nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Stattdessen wird durch viele Maßnahmen langfristig der Erholungswert der Landschaft gesteigert.
Kultur- und sonstige Sachgüter Umweltziele: Sicherung der historischen Kulturlandschaften sowie der Eigenart und Schönheit von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern	Darstellung der Entwicklungsziele Erhaltung und Anreicherung für Bereiche von kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Gebiete mit Obstwiesen und Kopfbäumen)	Bau- und Bodendenkmäler sind soweit zweckmäßig und möglich, in die Schutzgebiete mit einbezogen	Bei allen Maßnahmen, insbesondere bei der Anpflanzung von Gehölzen und der Pflege von Kulturbiotopen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.	Mit den Festsetzungen sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Kulturgütern führen.

10 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund des Landschaftsplans

Bei der Durchführung von Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um negative Auswirkungen zu minimieren. Entsprechende Regelungen sind in der Detailplanung vorzusehen.

Bei größeren Gestaltungsmaßnahmen ist im Rahmen der Genehmigung zu prüfen, inwieweit ein Eingriff vorliegt, der zu kompensieren ist.

Insgesamt sind bei sachgemäßer Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Detailplanung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Änderungen des Landschaftsplans ist noch nicht vorhanden. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass die aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne sicherstellen, dass die positiven Umweltauswirkungen gegenüber möglichen kurzfristigen negativen Auswirkungen deutlich überwiegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Datengrundlage (siehe u.a. Kapitel 7, 8) zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ausreichend ist.

12 Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Nullvariante und die Alternativenprüfung scheiden aus, da sich seit der Aufstellung des Landschaftsplanes in 1984 der Landschaftszustand und die Planungsgrundlagen (siehe Kapitel 5, u.a. der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftsplanung nach § 15 a LG NRW) zwischenzeitlich geändert haben. Eine Nichtdurchführung des Plans kann darüber hinaus zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen, die durch Schutzgebietsregelungen untersagt werden.

13 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind Überwachungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht darzustellen.

Im Rahmen der konkreten Durchführung großräumig wirksamer oder artspezifischer Maßnahmen, insbesondere in Naturschutzgebieten, sollte aber ein Monitoring durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Natur- und Landschaftsschutz schutzgutbezogen belegen zu können.

14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Landschaftsplanung verfolgt vorsorgeorientiert das Ziel, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, wobei im Vordergrund

1. die Sicherung der biologischen Vielfalt
2. die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

stehen.

Konkret strebt der Landschaftsplan des Kreises Mettmann an dieses Ziel zu erreichen

- durch Erhalt und Aufwertung der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen / naturnahen Elementen,
- durch dauerhafte Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.

Die bestehenden und neuen Schutzausweisungen für naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsteile helfen den Status quo bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Wasser, Boden und Lokalklima zu erhalten.

In Schutzgebieten wird sich u.a. durch Optimierungs- und Pflegemaßnahmen, Umsetzung von Biotopmanagementplänen, Grünlandschutz und naturnahe Waldwirtschaft voraussichtlich die Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verbessern. Auch auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser, Boden und Lokalklima ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

Auf das Schutzgut Mensch sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen durch den Landschaftsplan zu erwarten. Auch in den geplanten Schutzgebieten kann die Nutzung des vorhandenen Wanderwegnetzes festgesetzt werden, so dass die bestehende Bedeutung für die Erholungsnutzung nicht eingeschränkt wird.

Auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Bei Durchführung von Maßnahmen des Landschaftsplans wird auf eine umweltverträgliche Umsetzung geachtet werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen davon ausgehen werden.

Zusammenfassend sind von der Umsetzung des Landschaftsplans keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen untereinander im Sinne des UVPG zu erwarten.

15 Glossar

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

FFH: Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

GEP: Gebietsentwicklungsplan

LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

LB: Geschützter Landschaftsbestandteil

LG NRW: Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

LB: geschützter Landschaftsbestandteil

LP: Landschaftsplan

LSG: Landschaftsschutzgebiet

ND: Naturdenkmal

NSG: Naturschutzgebiet

SUP: Strategische Umweltprüfung

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

16 Literaturverzeichnis

Adolphy, Klaus (1994): Flora des Kreises Mettmann unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten. Hrsg. Biologische Station Urdenbacher Kämpfe e.V.

ahu AG Wasser Boden Geomatik (2012): Bodenfunktionskarte für den Außenbereich im Maßstab 1 : 5.000 für den Kreis Mettmann. Aachen.

- Bezirksregierung Düsseldorf (201) (Hrsg.): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (2014):
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalmonitoring_statistik/pdf/Daten_Velbert.pdf. (20.4.2016)
- Bezirksregierung Düsseldorf (2014):
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalmonitoring_statistik/pdf/Daten_Wuelfrath.pdf. (20.4.2016)
- Bezirksregierung Düsseldorf (2014):
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalmonitoring_statistik/pdf/Daten_Kreis_Mettmann.pdf. (20.4.2016)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2013) (Hrsg.): Wasserwirtschaft in Deutschland Teil 2: Gewässergüte; Stand 2013.
- Geologischer Dienst NRW (2012): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 zweite Auflage 2004, fortgeführt, mit Erläuterungen für die Planungsregion Düsseldorf. Krefeld.
- Hahn, I., Landschafts- und Umweltplanung (Bearb.: Schmitz u. Neugebauer) (2014): Amphibienkartierung 2014 an ausgewählten Kleingewässern im Raum Velbert und Wülfrath.
- Institut für Geographie der Universität Münster, Lehrstuhl Landschaftsökologie (1980): Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan des Kreises Mettmann..
- Kreis Düren, Untere Landschaftsbehörde (2013) (Hrsg.): Landschaftsplan 5, Aldenhoven/ Linnich-West. Strategische Umweltprüfung. Umweltbericht. Düren.
- Kreis Kleve (2013) (Hrsg.): Landschaftsplan Nr. 15 Kerken –Rheurdt. Teil B: Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG. Kleve.
- Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde (2006) (Hrsg.) : Zeugen der Erdgeschichte im Kreis Mettmann. Mettmann.
- Kreis Mettmann (2006): Schutzwürdige Böden im Kreis Mettmann – Bewertung der Bodenfunktionen.
- Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde : Biotopverbundkonzept des Kreises Mettmann. (unveröffentlicht)
- Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde (2012) (Hrsg.): Der Landschaftsplan. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen. Mettmann.
- Kreis Mettmann, Umweltdezernat (2010) (Hrsg.): Der Naturraum Kreis Mettmann. Mettmann.
- Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde (1984) (Hrsg.): Kreis Mettmann – Landschaft mit Zukunft. Mettmann.
- Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde (1983) (Hrsg.): Landschaftsplan Kreis Mettmann. Erläuterungsbericht zu den Grundlagenkarten I, IIa, IIb. Mettmann.
- Kreis Wesel, Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz (Hrsg.): Erläuterungsband mit integriertem Umweltbericht zum Landschaftsplan des Kreises Wesel.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2014) (Hrsg.): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf. Recklinghausen.
- Landschaftsverband Rheinland (2013) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Köln.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007) (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2014): Steckbriefe der Planungseinheiten in

den nordrhein-westfälische Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Oberflächengewässer und Grundwasser. Teileinzugsgebiet Rhein/Ruhr. Stand März 2014. Düsseldorf.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2014): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälische Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Oberflächengewässer und Grundwasser. Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord. Stand März 2014. Düsseldorf.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2015): Für die Vielfalt in der Natur - Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: ELWAS-WEB (<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Online-Emissionskataster Luft NRW (<http://www.ekl.nrw.de/ekat/>)

NZO GmbH (2011): Umweltbericht zum Landschaftsplan Bottrop. Bielefeld.

Ökoplan (Bearb.: Bredemann, Stellberg u. Kordges) (2007): Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath. Essen.

Regulski, D. (2005): Das Uhu-Projekt, Bericht der Brutsaison 2005 - unveröff. Projektbericht zur Uhu-Kartierung 2005 in den Abgrabungsflächen des Niederbergischen Raumes.

Rheinisch-Bergischer Kreis, Abteilung Planung und Landschaftsschutz (2011) (Hrsg.): Landschaftsplan „Kürten“. Umweltbericht. Stand 11/2011. Bergisch Gladbach.

Rheinisch-Bergischer Kreis, Abteilung Planung und Landschaftsschutz (2015) (Hrsg.): Änderung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“, Landschaftsplan Wermelskirchen, Gemeinde Wermelskirchen, Umweltbericht Entwurf

Schulze, M. (2014): Revierkartierung der Zielarten: Rotmilan- und Schwarzspecht im Gebiet der Städte Velbert und Wülfrath (Kreis Mettmann). unveröffentlichtes Gutachten.

Stadt Velbert (2016): <http://www.velbert.de/stadtinfo/daten-fakten/default.asp> (20.4.2016)

Stadt Wülfrath (2016): <http://www.wuelfrath.net/stadtportrait/daten-fakten/> (20.4.2016)

Verfahrensablauf

6. Änderung Landschaftsplan Kreis Mettmann

Verfahrensschritt	Voraussichtlicher Zeitpunkt*
Aufstellungsbeschluss	KT 07.04.2014
Erstellung eines verwaltungsinternen Vorentwurfes	
Erste Vorgespräche, u.a. mit ka. Städten, Vertretern Land- und Forstwirtschaft	
1. Beteiligung des Landschaftsbeirates	
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange	KT-Sitzung 07.07.2016
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	01.09. bis 31.10.2016
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	01.09. bis 30.09.2016
Prüfung der Anregungen und Bedenken, Ausarbeitung des Änderungsentwurfes	
Offenlagebeschluss	2017
Offenlage	2017
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	2017
Prüfung der Anregungen und Bedenken, Ausarbeitung des Satzungsentwurfes	
Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Offenlage	2018
Satzungsbeschluss	2018
Erstellung des Satzungsexemplars für die Anzeige bei der Bezirksregierung	
Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung	2018/2019
Erstellung des Textbandes und der Karten für die Rechtskraft	
Rechtskraft der 6. Änderung	2018/2019

* Die zeitliche Gestaltung ist abhängig von der Personalausstattung sowie von der Anzahl der Eingaben in den Beteiligungsverfahren und dem hierfür erforderlichen Bearbeitungsaufwand.



Kreis Mettmann
Der Kreistag

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann

Es informiert Sie:	Marcel Girard
Telefon:	02104/99-2626
Fax:	02104/99-5618
E-Mail:	marcel.girard@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 30.10.2015

Niederschrift

zur Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann

Sitzungstermin Mittwoch, den 16.09.2015, 15:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer
1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz

Dr. Alfred Bruckhaus

Mitglieder

Klaus Bauer

Karl-Heinz Bruser

Dieter Donner

Markus Ferber

Johannes Kircher

Sven Michael Kübler

(bis 15.30 Uhr)

Jürgen Lindemann

(ab 15.30 Uhr)

Dr. Martina Ruthardt

Thorsten Wemmers

Reinhart Weniger

Heinrich Wolfsperger

Verwaltung

Klaus Adolphy

Marcel Girard

Tobias Kohlmann

Michael Münch

Tanja Steves

Barbara Zumbrink

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 17.06.2015
2. Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates
3. Anhörungsverfahren
 - 3.1. Brückenbau S106 „Am Butterbusch“ in Ratingen- Schwarz- bach; 61/019/2015
Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
4. Sonstiges
 - 4.1. 6. Änderung des Landschaftsplans – Bericht über die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Änderung LP“ vom 25.06.2015 und 10.09.2015
 - 4.2. Nächster Sitzungstermin
 - 4.3. Beantwortung von Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

5. Neubestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgaben der Landschaftswacht im Kreis Mettmann 61/017/2015

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest. Die Niederschrift über die Sitzung vom 17.06.2015 wird vom Beirat zur Kenntnis genommen. Dr. Bruckhaus stellt den Einladungsflyer der diesjährigen Öffentlichkeitsveranstaltung am 18.11.2015 vor.

Zu Punkt 2: Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates
--

- entfällt

Zu Punkt 3:	Anhörungsverfahren
--------------------	---------------------------

Zu Punkt 3.1:	Brückenbau S106 „Am Butterbusch“ in Ratingen- Schwarzbach; Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - Vorlage Nr. 61/019/2015
----------------------	--

Auf Nachfrage erläutert die Verwaltung die Rahmenbedingungen, die bei einer Baustelleneinrichtung zu beachten seien. So würden bpsw. Flächenverfügbarkeiten, passende Zeitfenster, Ruhephasen stets gegeneinander abgewogen, um Konflikte weitgehend zu vermeiden. Der Beirat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich mit 11 Ja- Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Zu Punkt 4:	Sonstiges
--------------------	------------------

Zu Punkt 4.1:	6. Änderung des Landschaftsplans – Bericht über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ‚Änderung LP‘ vom 25.06.2015 und 10.09.2015 - Vorlage Nr.
----------------------	--

Die Verwaltung bedankt sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit der AG. Die gegebenen Anregungen würden eingehend geprüft und bei den Planungen berücksichtigt. Außerdem sei der vom Ministerium veröffentlichte „Grünlanderlass“ noch einzuarbeiten. Dieser Erlass enthalte Punkte, die als umsetzbar eingeschätzt würden aber auch Punkte, die für Landnutzer problematisch sein können. Hier sind weitere Gespräche vorgesehen.

Zudem sollen auch die Ortslandwirte einbezogen werden. Es gebe zwar noch Unwägbarkeiten, die außerhalb der direkten Einflussmöglichkeiten stünden, voraussichtlich werden sich derzeit noch offene Fragen jedoch noch während des Änderungsverfahrens klären lassen. Man hoffe, im Frühjahr 2016 ins frühzeitige Beteiligungsverfahren einsteigen zu können.

Kalkwerke Wülfrath

Herr Stichling von den Kalkwerken Wülfrath bietet dem Beirat eine Führung über das neue Gelände am Eignerbachklärteich an. Der Beirat bedankt sich für die Einladung und schlägt das nächste Frühjahr als Besichtigungstermin vor.

Monbagsee/Klingenberger See

Die Verwaltung teilt mit, dass im Herbst/Winter 2015 am Monbagsee und am Klingenberger See Naturschutzmaßnahmen mittels FöNa-Mitteln durchgeführt würden.

Neandertal – Standsicherheit von Bäumen

Die Verwaltung verweist auf die Einladung zur Vorstellung der beabsichtigten Verkehrssicherungsmaßnahme entlang der L 403 am 24.09.2015 (Tischvorlage). Sie erläutert ferner, dass der Kreis lediglich im Rahmen des Erlasses 14.01.2014 „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW“ vom Landesbetrieb Straßen NRW beteiligt worden ist. Hier wird auch die Frage des Artenschutzes berücksichtigt. Der Kreis hat in diesem Bereich des Neandertals keinen Grundbesitz, Naturschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Zu Punkt 4.2:	Nächster Sitzungstermin
----------------------	--------------------------------

Die nächste Sitzung ist für den 28.10.2015 terminiert. Die Öffentlichkeitsveranstaltung findet am 18.11. statt.

Anfrage von Prof. Gerß / Trainingsgeräte entlang des PanoramaRadweges

s. Anlage 1

Anfragen von Herrn Donner zum B-Plan 63 B Am Waldbeerenberg in Monheim

1. Laut einem Beschluss des ULAN vom 04.09. 2014 sollte neben der "Zukunftsperspektive" des dortigen Landwirtes auch das Vorkommen von Feldlerchen geprüft werden. Ist dieses geschehen und wie ist der Erkenntnisstand des Kreis Mettmann aktuell?
2. Welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten sieht die Kreisbehörde, dem Artenschutz z.B. mit einer neuen erweiterten Artenschutzprüfung in diesem Verfahren Geltung zu verschaffen?
3. Welche Konsequenzen ist die Stadt Monheim als Planungsträger willens und in der Lage aus diesen neuen Informationen zu ziehen?

Die Verwaltung erläutert, dass die Stadt Monheim nicht auf das Votum des Kreises gewartet habe; allerdings stelle die Feldlerche auch kein unüberwindbares Planungshindernis dar. Seinerzeit seien weder der Kiebitz noch die Feldlerche dort angetroffen worden, auch wenn zwischenzeitlich durchaus Lerchenfenster entstanden seien. Dies werde man der Stadt Monheim mitteilen. Sofern hierdurch ein Konflikt entstünde, könne man diesen noch bis zum Baubeginn beseitigen. Die Planungshoheit liege bei der Stadt Monheim, somit gebe es für den Kreis keinen direkten Anlass, sich in das Verfahren einzubringen.

Anfrage von Herrn Donner zum Schutz von Waldameisenbauten im Wildschwein-Gatter

Die Verwaltung erläutert, dass Waldameisenbauten durchaus von Wildschweinen beeinträchtigt werden können. Dr. Bruckhaus erläutert, dass Drahtgitterkörbe eine denkbare Schutzmaßnahme seien.

Nachtrag: Der Eigentümer bestätigte am 5.10.2015 telefonisch gegenüber der Verwaltung, dass Wildschweine durchaus Ameisenbauten beschädigen können. Die Schäden seien jedoch meist sehr gering und nach 2-3 Tagen hätten die Ameisen den Schaden wieder behoben. Er verwende auch Drahtgitter, die würden jedoch lediglich Schäden durch Vögel verhindern, die starken Wildschweine lassen sich davon in der Regel nicht abhalten. Viel schwerer wiegen jedoch die Schäden durch Vandalismus, insbesondere käme es immer wieder vor, dass die Bauten mit Benzin übergossen und dann angezündet werden.

Vogelschlag an Glasfassaden

Herr Donner teilt mit, dass es zum Thema Vogelschlag an Gebäuden neue Erkenntnisse gebe und verweist auf die Internet-Seite www.vogelsicherheit-an-glas.de des BUND.

Nicht öffentlicher Teil

[...]

Ende der Sitzung: 17:00 Uhr

gez.
Dr. Alfred Bruckhaus

gez.
Marcel Girard